

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Bau-, Planungs- und Unterrichtsausschuss	Datum:	29.08.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0374/23/01-169
Sitzungsdatum:	03.08.2023	Niederschrift:	01/BPU/036

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Würdigung der Stellungnahmen aus der ersten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO:

Etwaige Ausschließungsgründe wurden entsprechend der abzustimmenden Stellungnahme geprüft und unter der entsprechenden Beschlussfassung vermerkt.

Ausschussmitglied Martin Kleppe hat auf die Mitwirkung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der „Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim“ (Anlage 2, Stellungnahme Nr. 11 sowie der Anlage 3, Thematisierung Nr. 1 und 2) freiwillig verzichtet.

Von Seiten der Verwaltung wird geprüft, ob Herr Kleppe als aktiv Mitwirkender an der Stellungnahme der „Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim“ und an dem „Informationsblatt der Bürgerinitiative - Flyer zur Teilfortschreibung Windenergie des FNP der Verbandsgemeinde Gerolstein“ sowie als Vorsitzender des eingetragenen Vereins „Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V.“ gemäß § 22 GemO auszuschließen ist.

Sachverhalt:

Die Gremien der VG haben sich mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie bereits mehrfach befasst. Zuletzt wurde in der Sitzung am 29.09.2022 über die Auswirkungen der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.03.2022 beraten. Es wurden in der Sitzung die Ergebnisse aus der landesplanerischen Stellungnahme vorgestellt sowie die daraus folgenden Änderungen für die Planung beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, dass die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden soll.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein - Windenergie wurde mit Schreiben vom 10.03.2023 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mittels einer Offenlage vom 20.03. bis 24.04.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein nach vorheriger Bekanntmachung am 10.03.2023 im Mitteilungsblatt. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepage der VG im Internet eingesehen werden.

Im durchgeführten Verfahren wurden 94 Behörden, Nachbargemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Davon haben 39 Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden eine Stellungnahme innerhalb des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windkraft abgegeben. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingereicht.

Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden ausgewertet und das Planungsbüro BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier hat die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung der eingegangenen Anregungen in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitet.

Im Folgenden wird auf die mit der Sitzungsvorlage übersandten Anlagen mit Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit ggfls. mit Untergliederung verwiesen. In der linken Spalte ist die jeweilige Stellungnahme/Anregung im Wortlaut wiedergegeben. Die rechte Spalte enthält den jeweiligen Abwägungsvorschlag und – soweit erforderlich – den Beschlussvorschlag.

Aufgrund einer Rückfrage aus dem Plenum zum Flächenziel des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ergeht nachfolgende Antwort: Es ist derzeit noch nicht im Land geklärt, wie das Flächenziel von 2,2 % erreicht werden soll. Soweit die Verwaltung informiert ist, soll dies durch die Planungsgemeinschaften geregelt werden. Sollte das Flächenziel zu den jeweiligen Stichtagen im Land nicht erreicht werden, gilt entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung die Privilegierung nach § 35 BauGB.

Der Vorsitzende stellt in der Sitzung die drei Abwägungstabellen sowie die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung vor:

- Anlage 1 | Abwägungsvorschläge – Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2 | Abwägungsvorschläge – Unternehmen/Verbände
- Anlage 3 | Abwägungsvorschläge – BürgerInnen nach Themen

Fragestellungen zu den einzelnen Stellungnahmen und Abwägungen/Würdigungen werden von Bürgermeister Böffgen, Herrn Dipl.-Ing. Reinhold Hierlmeier vom Planungsbüro BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier sowie von Herrn Fachbereichsleiter Oliver Schwarz, Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt der VGV Gerolstein beantwortet.

Anlage 1 | BV 1 Abwägungsvorschläge - Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

- Stellungnahme 13 – Forstamt Hillesheim vom 21.04.2023 (ab Seite 19 der Anlage 1)
Die persönliche Auffassung von Ausschussmitglied Kleppe ist, dass der Forstamtsleiter des Forstamtes Hillesheim ein privates Interesse besitzt, weshalb die Neutralität des Forstamtes Hillesheim in Frage zu stellen wäre.
- Stellungnahme 32 - Ortsgemeinde Kerschenbach vom 19.04.2023 (ab Seite 50 der Anlage 1)
Wir, die Mitglieder von SPD und Liste Bürgerwille aus der Fraktionsgemeinschaft SPD/Liste Bürgerwille/Sturm im Wald im Verbandsgemeinderat Gerolstein, unterstützen die vorgebrachten Anliegen der Ortsgemeinde Kerschenbach i.V.m. den Anregungen der Arenberg-Schleiden GmbH und der JUWI GmbH in Bezug auf die vorhandenen Eignungsflächen sowie die Potenziale des bestehenden Windparks, sowohl im Sinne aller Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu finden als auch der Gemeinde entsprechende Lösungsmöglichkeiten durch die Verwaltung aufzuzeigen. Den Vorschlag der Ausnahme vom Steuerungskriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ lehnen wir im Sinne der ausgewogenen Gesamtplanung jedoch weiterhin ab.
- Stellungnahme 33 - Ortsgemeinde Stadtkyll vom 24.04.2023 (ab Seite 52 der Anlage 1)
Ausschussmitgliedes Kleppe gibt zu Protokoll, dass Windkraft ein hoher Störfaktor ist, weshalb der Freihaltebereich von 400 Metern um den Mittelpunkt der Wildbrücke zu gering sei.
- Ausschussmitglied Kleppe gibt zu Protokoll, dass aus seiner Sicht die Ortsgemeinden (als Träger öffentlicher Belange) nicht richtig und nicht genügend Informationen zur Teilfortschreibung Flächennutzungsplanung Windenergie erhalten haben.

-Sitzungsunterbrechung-

Bürgermeister Böffgen unterbricht die Sitzung um 18:25 Uhr für eine ca. halbstündige Sitzungspause. Nach der Pause setzt der Vorsitzende die Sitzung um 19:00 Uhr mit den Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden sowie den entsprechenden Abwägungsvorschlägen fort:

Anlage 2 | BV 1 Abwägungsvorschläge - Unternehmen/Verbände:

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB von Unternehmen und Verbänden

- Stellungnahme 4 | JUWI GmbH vom 12.04.2023 (ab Seite 29 der Anlage 2)
Zu dem Abwägungsvorschlag wird von Ausschussmitglied Kleppe vorgebracht, dass mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen ist. Es wird zugesagt, dass der Abwägungsvorschlag fachlich klargestellt / abgeändert.
- Ausschussmitglied Kleppe merkt an, dass die Ausführungen, wonach eine Vorbelastung der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim durch Windenergie nicht korrekt sind. Die Formulierungen werden entsprechend angepasst.

-Sitzungsunterbrechung-

Bürgermeister Böffgen unterbricht die Sitzung um 20:35 Uhr für eine kurze Sitzungspause. Die Sitzung wird um 20:45 Uhr mit den Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern fortgeführt:

Anlage 3 | BV 1 Abwägungsvorschläge - BürgerInnen nach Themen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB von BürgerInnen, welche für die Abwägung thematisch zugefasst wurden.

- Thematisierung 3 | Waldfunktion und Walderhaltung (ab Seite 8 der Anlage 3)
Auf Anfrage von Herrn Kleppe entgegnet Herr Hierlmeier, dass alte Windkraftanlagen inklusive des Fundamentes zurückgebaut werden können, so dass wieder Waldfläche entstehen kann. Für einen solchen Rückbau sei ihm aber kein Praxisbeispiel bekannt.
- Thematisierung 5 | Beeinträchtigungen von Tieren (Artenschutz-Konflikte) und der Biodiversität (ab Seite 12 der Anlage 3)
Ausschussmitglied Kleppe verweist bezüglich des Tötungsrisiko der Tiere auf die bestehenden Regelungen des Naturschutzgesetzes. Vom Planungsbüro wird auf die möglichen Ausgleichsmaßnahmen und -zahlungen verwiesen.

Bezüglich der Beschlussfassungen zu den einzelnen Stellungnahmen und Thematisierungen wird auf die Anlagen, welche Bestandteil der Niederschrift sind, verwiesen:

1. Beschlüsse zu den Abwägungsvorschlägen – Träger öffentlicher Belange
2. Beschlüsse zu den Abwägungsvorschlägen – Unternehmen/Verbände
3. Beschlüsse zu den Abwägungsvorschlägen – BürgerInnen nach Themen

Der nachfolgende Gesamtbeschluss wird in Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern um Punkt 4 ergänzt, wonach die Überprüfung der pauschalgeschützten Flächen in der Sitzung des Verbandsgemeinderates erfolgen soll.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Abwägung/Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Abwägung/Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der **Verbände und Unternehmen** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge
3. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Abwägung/Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der **Öffentlichkeit** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge
4. Die Überprüfung der pauschalgeschützten Flächen wird zum Verbandsgemeinderat erfolgen. Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Beschlussfassung zur Auswirkung der Ergebnisse der Umweltprüfung nach Klärung der Sachverhalte zu fassen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 13 Nein: 1 Enthaltung: 1

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie – Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Mit Schreiben vom 10.03.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 24.04.2023 gebeten. In dieser Zeit erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sowie der Nachbargemeinden gingen folgende Stellungnahmen ein:

1	<i>Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 20.03.2023</i>	3
2	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.03.2023.....</i>	3
3	<i>Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun vom 13.03.2023.....</i>	3
4	<i>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen vom 24.04.2023.....</i>	4
5	<i>Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 13.03.2023.....</i>	4
6	<i>Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 13.04.2023.....</i>	6
7	<i>Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 24.04.2023.....</i>	7
8	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 19.07.2022</i>	7
9	<i>DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 20.04.2023.....</i>	8
10	<i>Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main vom 15.03.2023</i>	8
11	<i>Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz vom 21.04.2023.....</i>	9
12	<i>Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 05.04.2023.....</i>	9
13	<i>Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 21.04.2023</i>	19
14	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 14.04.2023.....</i>	22
15	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 14.03.2023</i>	23
16	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 24.04.2023</i>	24
17	<i>Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 15.03.2023</i>	27
18	<i>Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 18.04.2023</i>	28
19	<i>Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 05.04.2023.....</i>	29
20	<i>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 1220, 54543 Gerolstein vom 26.04.2023</i>	29

21	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 26.04.2023.....	33
22	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 20.04.2023.....	36
23	SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 30.03.2023.....	38
24	SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.04.2023	40
25	SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.04.2023.....	44
26	Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg vom 20.04.2023.....	44
27	Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein vom 21.04.2023	45
28	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 14.04.2023.....	46
29	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 23.03.2023	47
30	Ortsgemeinde Neroth vom 13.03.2023.....	49
31	Ortsgemeinde Duppach, Im Flürchen 12, 54597 Duppach vom 19.04.2023.....	49
32	Ortsgemeinde Kerschenbach, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach vom 19.04.2023	51
33	Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 24.04.2023	53
34	Ortsgemeinde Berndorf vom 19.04.2023.....	55
35	Ortsgemeinde Üxheim vom 26.04.2023.....	55
36	Ortsgemeinde Nohn vom 27.03.2023	55
37	Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 28.03.2023.....	56
38	Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 04.04.2023.....	56
39	Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 21.04.2023	58

1 Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 20.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Hierzu können wir keine genaue Stellungnahme abgeben, sondern erst im späteren Verfahren nach BlmschG, denn uns liegen keine Anlagenhöhen, Rotordurchmesser etc. vor. Wir können Ihnen nur mitteilen, dass die Gebiete (Ortschaften) Belange der Bundeswehr betreffen, durch die Nähe des Flughafens Spangdahlem, und somit können erst Stellungnahmen im späteren Verfahren abgegeben werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

3 Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

4 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Für Ihr Schreiben vom 10.03.2023 möchte ich mich bedanken. In der Sache selbst berufe ich mich auf die Zustimmungsfiktion (vorletzter Absatz Ihres Schreibens).	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

5 Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. <u>Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnstromleitungen:</u> Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen /15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es sind keine Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i> <i>Es sind keine Hochspannungsfreileitungen an Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:  A_{ext} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D A_{int} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D Wir bitten, uns im Rahmen von Baugenehmigungen entsprechend zu beteiligen.	Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen. zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen Die DB Services Immobilien GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
	Beschlussvorschlag
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.
	Beschluss
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen Anzahl Stimmen ja 16 nein Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	

6 Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 13.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 16 nein		Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

7 Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

8 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 19.07.2022

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

9 DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen vom Grundsatz her die Ausdehnung der erneuerbaren Energien insbesondere in Form von Windkraftanlagen.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Zu befürworten ist daher die Aufstellung eines flächendeckenden Gesamtkonzeptes, verbunden mit der beabsichtigten Konzentrationswirkung durch Planung von Windparks.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Von der vorgelegten Planung werden keine derzeit in Bearbeitung befindlichen Bodenordnungsverfahren betroffen.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Bei Errichtung von Windkraftanlagen gehen in der Regel land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch den Standort an sich und eine ggfs. notwendige neue Zuwegung verloren. Dieser Negativeffekt sollte jedoch bei einer sensiblen Planung minimiert werden. Bei der Planung der Zuwegungen sollte auch das vorhandene Wegenetz Beachtung finden und Zuwegungen so vorgesehen werden, dass sich diese in das bestehende Wegenetz integrieren lassen. Bei der Planung der Zuwegung sollte ebenso berücksichtigt werden, dass Durchschneidungsschäden zu Lasten der Agrar- und Forststruktur weitestgehend auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen entsteht die Notwendigkeit, diese durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, was wiederum in der Regel zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen geht. Bei der Planung und dem Bau sowie beim Genehmigungsverfahren bitten wir zu bedenken, dass die Flächeninanspruchnahme insbesondere für notwendige Kompensationsmaßnahmen nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen soll.	<i>Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

10 Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main vom 15.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Ihr Schreiben ist am 10.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Anmerkung zu Ihrem Verteiler:	

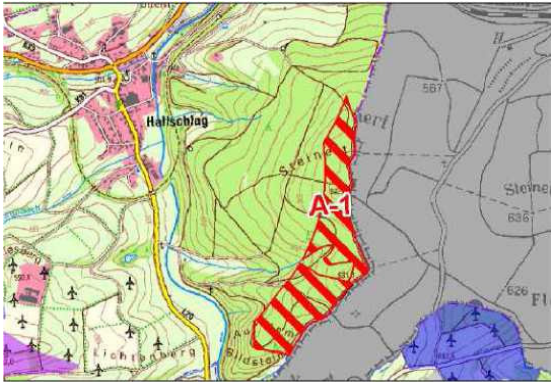
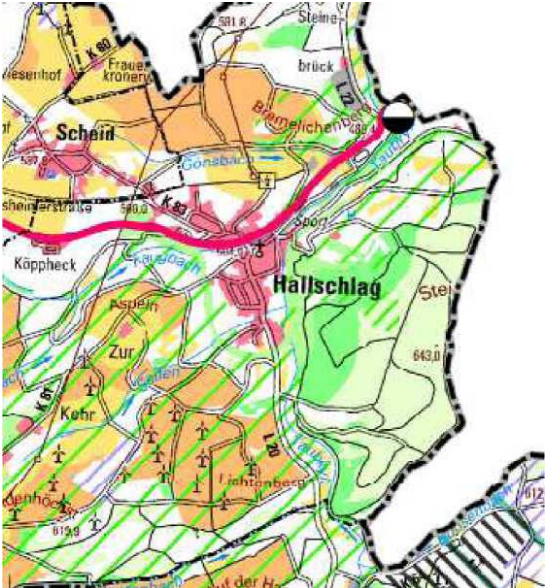
Anregung	Abwägungsvorschlag
Sie haben Ihr o.g. Schreiben an die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes in Bonn gesandt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist mit 12 Außenstellen an 15 verschiedenen Standorten in der Region vertreten. Die Außenstellen sind für die Bearbeitung des operativen Geschäftes in der Behörde verantwortlich. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Außenstellen des EBA sind an die Bundesländer angepasst. So ist die Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken zuständige Außenstelle für die Bundesländer Hessen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz und somit auch zuständig bei dem o.g. Beteiligungsverfahren (Bereich Rheinland-Pfalz).	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

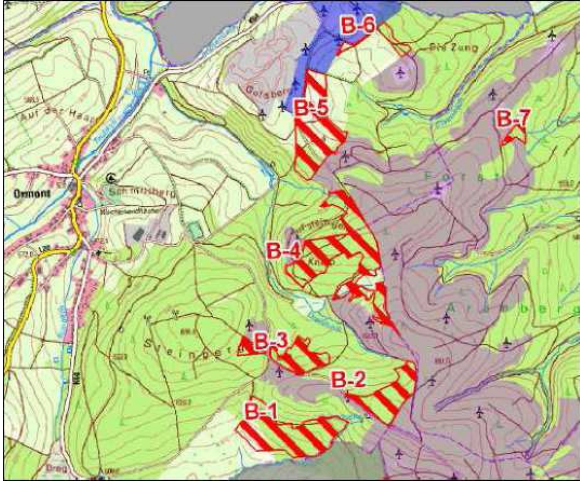
11 Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für Ihre Information über die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Innerhalb der Konzentrationsflächen betreiben wir derzeit keine Verteilnetzanlagen. Zu möglichen Betroffenheiten, werden wir im Rahmen der weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren Stellung nehmen. Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

12 Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 05.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit: I. Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP Dem diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie	

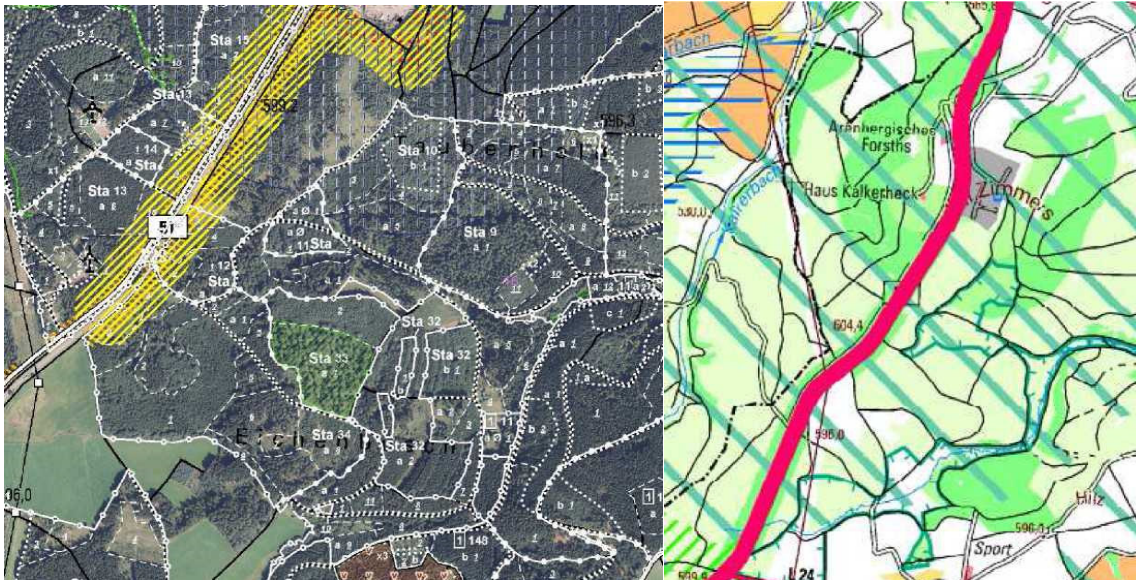
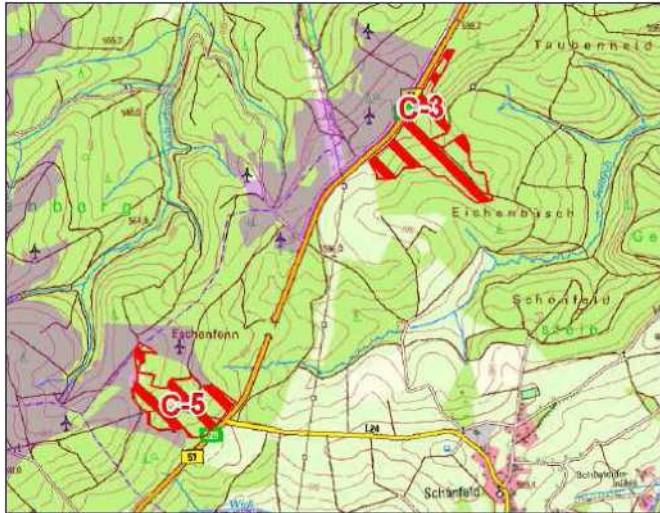
Anregung	Abwägungsvorschlag
nutzt werden kann. Muss baubedingt das vorhandene Wegenetz erweitert werden, sind Laubholzbestände dabei zu schonen. 5. Wälder in Hanglagen erfüllen die Funktion des Erosionsschutzes und dürfen nicht bebaut werden. Diese Wälder sind im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier als forstliche Vorrangflächen ausgewiesen worden und stehen unter Bestandsschutz. 6. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden. 7. Die empfohlenen Kriterien der Planungsgemeinschaft Trier in Bezug auf Waldstandorte tragen wir vollinhaltlich mit und bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Abwägungsentscheidung. Zu den potenziellen Eignungsflächen für Windenergie im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung: Eignungsflächen A-1: Hallschlag   Die Eignungsfläche A-1 liegt am südöstlichen Rand der Ortsgemeinde Hallschlag unmittelbar an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen in den Gemeindewaldabteilungen 3 a1, 1 a und b. Es handelt sich um den Höhenrücken „Steinert“, der überwiegend mit Nadelwald bestockt ist. Im Südosten fällt das	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die Kriterien der Planungsgemeinschaft werden soweit möglich im FNP-Verfahren berücksichtigt, ansonsten im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gelände deutlich in das Tal des Bonsertseifen ab. Die Errichtung von Windenergieanlagen soll sich am Verlauf der Hauptwege orientieren. Laubwald soll möglichst geschont werden. Bei der Projektierung von WEA-Standorten ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Forstamt Gerolstein erforderlich <u>Eignungsflächen B: Ormont/Kerschenbach</u>  Die Eignungsfläche B besteht aus 7 kleineren Teilflächen, die sich an das bereits ausgebaute Sondergebiet Windenergie auf dem Waldbesitz Arenberg jeweils anschließen. Die einzelnen Teilflächen liegen auf dem nördlichen Ausläufer des Schneifelrückens auf Gemeindewaldflächen von Ormont und Kerschenbach sowie auf Arenbergischem Besitz. Die Teilflächen B-1, B-2, B-3, B-4, B-6 und B-7 liegen im Gemeindewald Ormont und sind überwiegend bewaldet. Die Teilfläche B-5 wird zum größeren Teil als Grünland genutzt. Nach dem regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier sind im Bereich Steinberg auch forstliche Vorrangflächen (Erholungswald, Trassenschutzwald und Immissionsschutz- sowie Sichtschutzwald) betroffen. Die Teilflächen B-1 und B-3 liegen in Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund und Teilfläche B-2 betrifft teilweise forstliche Vorrangflächen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Entsprechende Hinweise sind bereits in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>Eignungsflächen C: Schönfeld-Stadtkyll</u> Die Teilfläche C-3 liegt zwischen dem Wirtfttal und der B 51 auf den Höhenrücken beidseits des Gelbachtals. Teilfläche C-5 befindet sich westlich der B 51 im Bereich des Eschenfenn. Alle Teilflächen können topografisch als gewellte Hochflächen bzw. Kuppenlagen bezeichnet werden, die zu den angrenzenden Talmulden steil abfallen. Sie sind vollständig bewaldet. Die Teilfläche C-3 (16 ha) betrifft teilweise die Waldabteilungen 34a1, 33a1, 11a1 und 12 a1 des Stadtkyller Gemeindewaldes. Entlang der B 51 ist Lärmschutz- und Trassenschutzwald in der Waldfunktionenkartierung	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung

ausgewiesen. Dieser Streifen ist im RROPL Trier als **forstliche Vorrangfläche** ausgewiesen und muss erhalten werden.



Die **Teilfläche C-5** (11 ha) liegt in den Waldabteilungen 38a1 und 39 a1 des Stadtkyller Gemeindegewaldes westlich der B 51 im Bereich Eschenfenn.

Abwägungsvorschlag

Der Rotor einer WEA darf nach LStrG nicht in die Bauverbotszone der B51 ragen. Bei einem Rotorradius von 80 m und einer Breite der Bauverbotszone von 20 m muss der Mastfuß mindestens 100 m vom Fahrbahnrand entfernt liegen. Entsprechend werden in diesem Bereich der Lärmschutz- und der Trassenschutzwald nicht in Anspruch genommen.

Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltung des Lärmschutz- und Trassenschutzwaldes von baulichen Eingriffen wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Anregung



Die Waldfunktionskartierung weist hier Trassenschutz- und Lärmschutzwald aus, der als forstliche Vorrangfläche im RROPL Trier ausgewiesen wurde. Dieser Streifen muss erhalten werden.

Eignungsfläche D1: Reuth

Die **Eignungsfläche D-1** liegt am Rand des nördlichen Ausläufers des Schneifelrückens etwa 1 km nordwestlich von Reuth auf einer Höhe von 610 m bis 640 m ü. NN. Es handelt sich um einen gewellten Höhenrücken, der von der Talmulde des Ribbach durchzogen wird und weitgehend bewaldet ist. Die Fläche liegt vollständig auf Waldflächen der Ortsgemeinde Reuth.

Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier sind in diesem Bereich forstliche Vorrangflächen aufgrund der Ausweisung in der Waldfunktionskartierung als Klimaschutzwald, Trassen- und Lärmschutzwald betroffen.

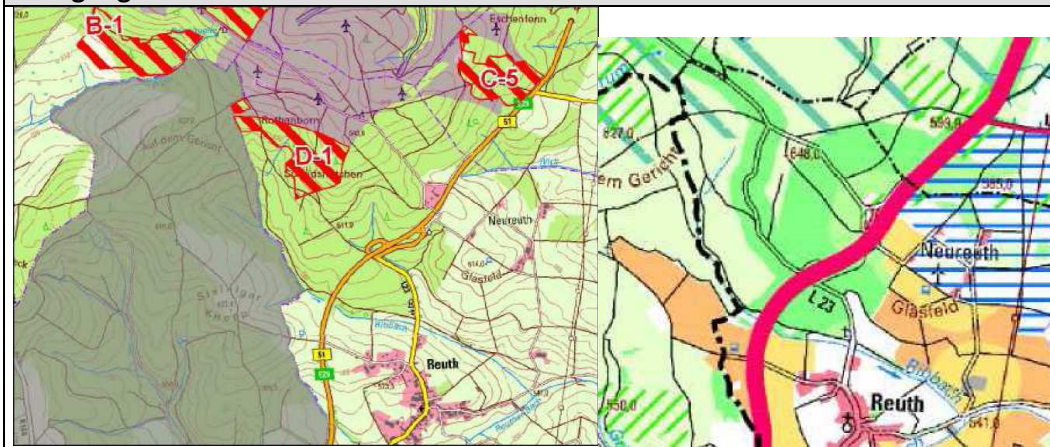
Laut Umweltbericht wurden und sollen auf der Fläche weitere naturschutzfachliche Maßnahmen aus Ersatzzahlungen umgesetzt werden

Abwägungsvorschlag

Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltung des Lärmschutz- und Trassenschutzwaldes von baulichen Eingriffen wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.

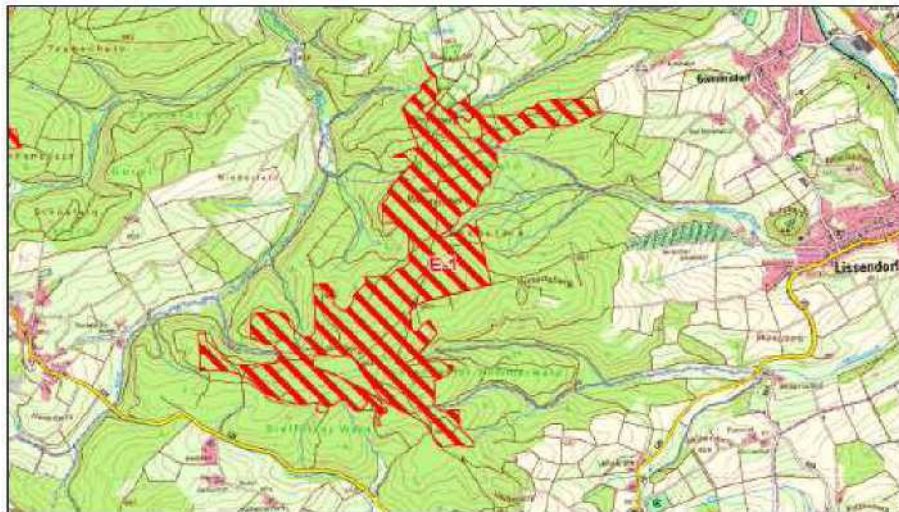
zur Kenntnis genommen

Anregung



Abwägungsvorschlag

Eignungsfläche E: Rammelsberg - Weitersberg

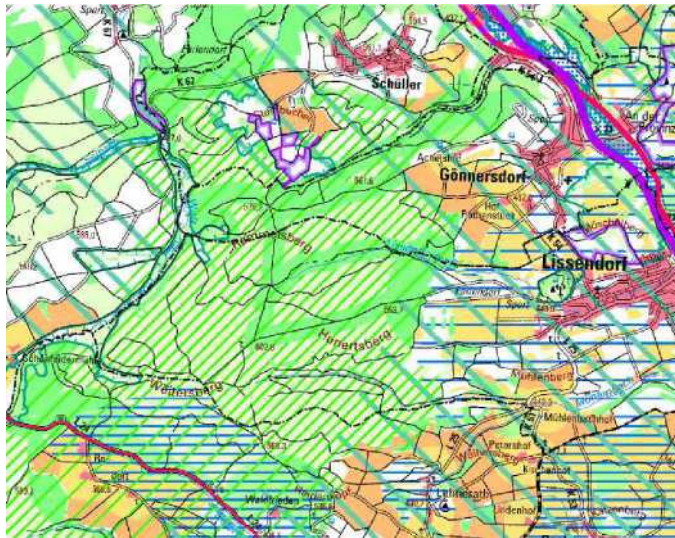


Die potentielle **Eignungsfläche E** befindet sich auf der Hochfläche zwischen dem Wirfttal und dem Kylltal. Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Die potentielle Eignungsfläche E liegt im Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund. Aufgrund der Nähe des östlich gelegenen Feriendorfs Lissendorf sind die westlich vorkommenden Wälder als Erholungswald hoher Bedeutung in der Waldfunktionenkarte ausgewiesen worden.

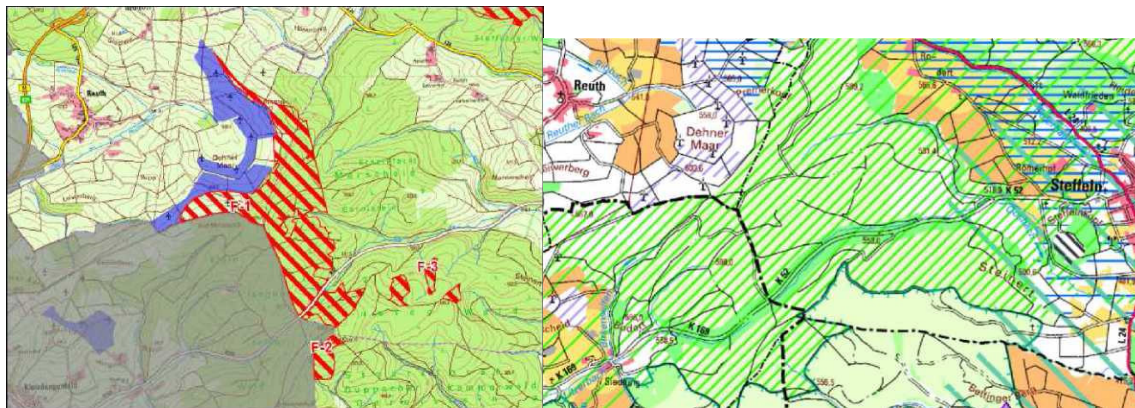
zur Kenntnis genommen

Anregung

Die Erholungswirkung des Waldes ist auch im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier durch die Ausweisung von forstlichen Vorranggebieten (Erholungswald entlang der Wege) gesichert worden.



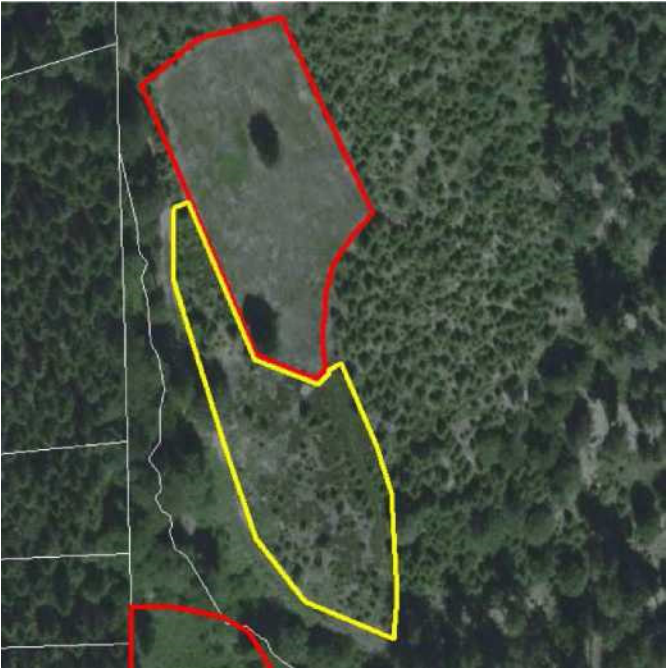
Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach



Die **Eignungsfläche F** liegt auf dem Duppacher Rücken zwischen Steffeln und Reuth. Der Höhenzug ist durch Quellbachtäler gegliedert und wird durch einzelne Kuppen überragt. Abgesehen von den

Abwägungsvorschlag

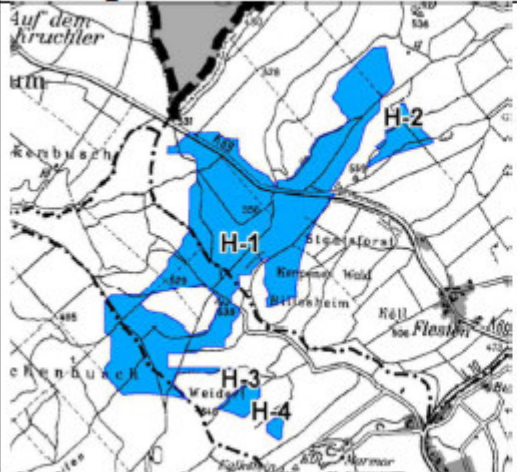
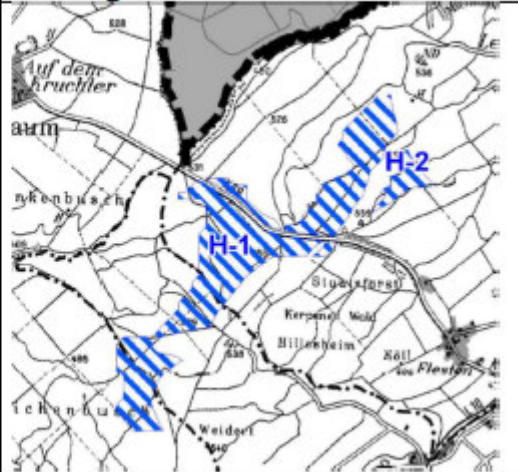
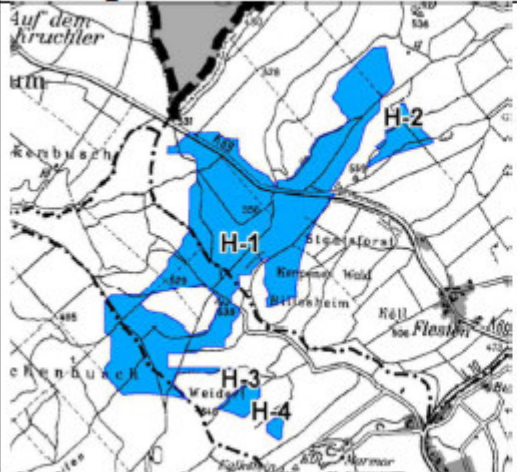
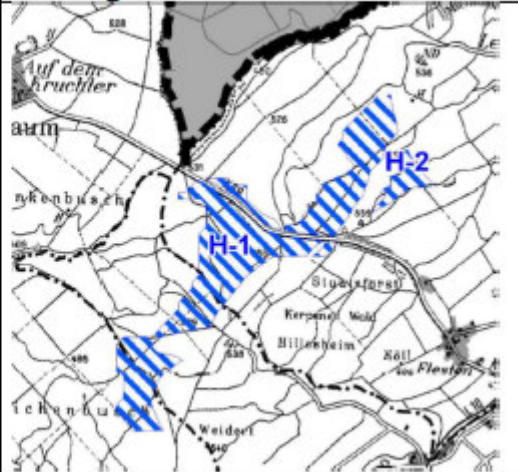
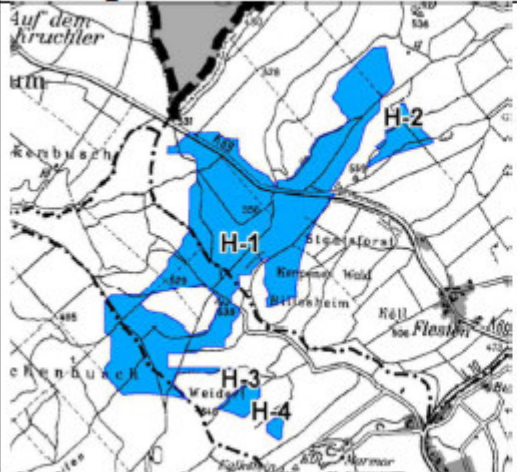
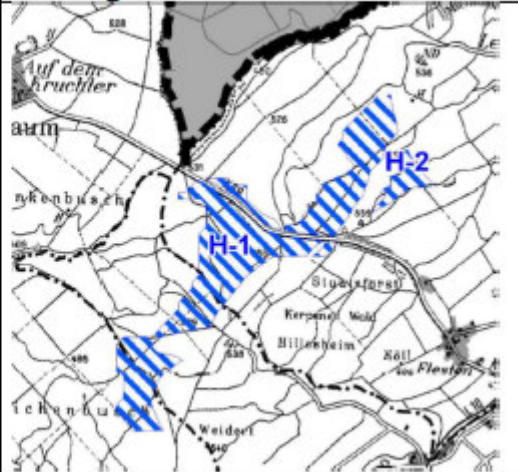
zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
westlichen Ausläufern am Dehner Maar ist das gesamte Gebiet bewaldet. Der Hauptteil der Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Steffeln, im Westen hat Reuth Anteil an der Eignungsfläche. Die Teilfläche F-2 im Süden liegt vollständig auf der Gemarkung Duppach. Der Großteil der Eignungsfläche liegt auf Wald der Ortsgemeinde Steffeln. Die beiden Teilflächen F-2 und F-3 südlich der K 52 im Bereich um den Langen Stein liegen auf Staatswald des Forstamtes Gerolstein und grenzen unmittelbar ans FFH-Gebiet 5705-301 Dupbacher Rücken an. Die Eignungsfläche F-1 liegt im Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund. Entlang der K 52 ist beidseits Trassenschutzwald ausgewiesen, der als forstliche Vorrangfläche im RROPL Trier gesichert ist. Die Eignungsfläche F-2 weist im Südwesten Teilflächen mit Borstgrasrasen (rot: FFH-LRT 6230) und Calluna-Heide (gelb: FFH-LRT 4030) auf.  Bei Beachtung der dargelegten forstfachlichen Bewertung sehen wir die Belange des Waldes und seiner Wirkung als ausreichend berücksichtigt, so dass aus unserer Sicht eine weitere Detaillierung und Erweiterung des Umweltberichtes entbehrlich ist.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen: Die Flächen mit den genannten FFH-Lebensraumtypen sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag		
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Beschlussvorschlag		
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.		
	Beschluss		
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 14 nein Enthaltungen: 2 An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

13 Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit: I. Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP Den diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange nehmen wir zur Kenntnis und weisen kritisch darauf hin, dass die aktuelle vierte Teilfortschreibung des LEP-IV, insbesondere die Reduzierung der Mindestabstände für Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen in der aktuellen Planung nicht vollumfänglich berücksichtigt wird. Bzgl. der Berücksichtigung von forstlichen Belangen verweisen wir auf unser Schr. vom 02.02.2022 an die Kreisverwaltung Vulkaneifel, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme. II Zu den potenziellen Eignungsflächen für Windenergie im Einzelnen Eignungsfläche G-1: Hillesheim Bei dieser Eignungsfläche haben sich zwischen dem Planungsstand 27.10.2021 und 02.02.2023 keine Änderungen ergeben. Bzgl. der forstlichen Belange verweisen wir auf unsere Stellungnahme v. 02.02.2022. Eignungsflächen H-1 bis H-4 Bzgl. der forstlichen Belange verweisen wir auch hier auf unsere Stellungnahme v. 02.02.2022.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag						
Die Eignungsfläche H wird in der aktuellen Planung von ursprünglich 164 Hektar auf jetzt 103 Hektar reduziert. Dabei reduziert sich in den Eignungsflächen H-1 und H-2 die Größe, die Eignungsflächen H-3 und H-4 entfallen ganz. Abb. 1: Vergleich Eignungsflächen <table border="1" data-bbox="152 384 1209 927"> <thead> <tr> <th>Planungsstand 27.10.2021</th><th>Planungsstand 02.02.2023</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td><td></td></tr> <tr> <td>Eignungsfläche H = 164 Hektar</td><td>Eignungsfläche H = 103 Hektar</td></tr> </tbody> </table>	Planungsstand 27.10.2021	Planungsstand 02.02.2023			Eignungsfläche H = 164 Hektar	Eignungsfläche H = 103 Hektar	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Planungsstand 27.10.2021	Planungsstand 02.02.2023						
							
Eignungsfläche H = 164 Hektar	Eignungsfläche H = 103 Hektar						
Begründet wird die Verkleinerung der Eignungsfläche H mit dem Schutz des Wasserhaushalts und dem Grundwasserschutz, Teile der ursprünglichen Planung der Eignungsfläche H v. 27.10.2021 liegen im geplanten Wasserschutzgebiet 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ (WSG im Entwurf). Die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat mit Schr. v. 24.01.2022, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme auf die notwendige Berücksichtigung der Gefährdungspotenziale durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung hingewiesen. In dieser Stellungnahme heißt es zu den Eignungsflächen H-1 bis H-4, dass das WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ stark betroffen ist. Aus dieser Betroffenheit leitet die SGD-Nord jedoch kein grundsätzliches Ausschlusskriterium ab, stattdessen fordert sie aufgrund der Betroffenheit zwingend die Eignung zum Bau und zum Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsflächen H-1 bis H-4 im Rahmen einer fachtechnischen Einzelfallbewertung, unter Einbeziehung des	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In derselben Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft heißt es: „Es bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche H. Eine tatsächliche Realisierung von WEA ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Lediglich für die Fläche H-1 und H-2 mit Flächenanteilen außerhalb bzw. angrenzend des WSG 400 stimmen wir unter Vorbehalt zu. Die Teilflächen H-3 und H-4 lehnen wir kategorisch als Sonderbaufläche für WEA ab.“</i> <i>Da es sich hier um einen hochempfindlichen</i>						

Anregung	Abwägungsvorschlag
Lastfalls „Kippen“, frühzeitig zu untersuchen. Eine solche Untersuchung ist im Zuge eines BlmSch-Genehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger zu veranlassen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in der gleichen Wasserschutzkategorie, 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ (WSG im Entwurf), die Kreisverwaltung Vulkaneifel mit Genehmigungsbescheid v. 22.09.2022 eine Erweiterung des Kalksteinbruchs Merbüsch IV Süd, auf einer Fläche von gut 10 Hektar genehmigt hat. Bzgl. des Schutzgutes Wasser heißt es im Genehmigungsbescheid, dass aufgrund der hydrologischen Verhältnisse sowie der räumlichen Distanz von 1,5 bis 2 Km das Gefährdungspotenzial der Trinkwasserfassungen als gering eingestuft wird. Dieses Beispiel zeigt, dass Vorhaben, bei entsprechender Einzelfallprüfung sehr wohl genehmigungsfähig sind. Die Einungsflächen H-1 bis H-4 sind in einer deutlich größeren räumlichen Distanz zu den Trinkwasserfassungen geplant, entsprechend geringer dürfte das Gefährdungspotenzial ausfallen. f Auf Seite 96 des Umweltberichtes (Eignungsfläche H) ist ein Hinweis auf einen Schwarzstorch-Horst vorhanden. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme 2022 auf einen westlich der Eignungsfläche liegenden Schwarzstorch-Horst (Nachweis 2021) hingewiesen. Der genaue Standort konnte nicht mitgeteilt werden. Dieser Horst ist uns bekannt und wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig von Schwarzstörchen genutzt. Die ungefähre Lage ist in Abb. 2 dargestellt. (Zum Schutz des Schwarzstörches wird die Abb. Hier nicht dargestellt.) Fazit: Zusammenfassend erkennen wir aktuell keine Gründe die ursprüngliche Planung der Eignungsflächen H-1 bis H-4 zu verändern und fordern die Verbandsgemeinde Gerolstein auf, die Planung v. 27.10.2021 aufrecht zu halten und die Eignungsflächen H-1 bis H-4 in der bisherigen Größe von 164 Hektar auszuweisen. Eine unbegründete Reduzierung von Eignungsflächen schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Windenergievorhaben auf den Flächen des Landes Rheinland-Pfalz deutlich ein und stellt somit einen schweren Eingriff in die Eigentumsrechte des Landes dar. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB haben wir keine Ergänzungen vorzutragen. Bei Rückfragen sowie zur konstruktiven und rechtssicheren Begleitung der Planung stehen wir gerne zur Verfügung.	<i>Karstgrundwasserleiter mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten handelt und eine vergleichbare Gefährdungssituation wie im bereits durch Beschluss des VG-Rates von der Windenergienutzung ausgeschlossenen WSG Birgel, Zone III besteht, vertritt der VG-Rat die Auffassung, dass wegen der besonderen Bedeutung und der besonderen Empfindlichkeit hier der gleiche Bewertungsmaßstab wie im WSG Birgel angesetzt werden muss. Die begehrten Flächen im WSG 400 werden daher weiterhin nicht als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der entsprechenden Anregung des Forstamtes Hillesheim wird nicht gefolgt.</i> <i>Die Horstschutzzone ist im Rahmen der Einzelgenehmigung während der Brutzeit von Störungen jeglicher Art freizuhalten.</i> Der VG-Rat folgt aus den oben genannten Gründen der Anregung des Forstamtes nicht. Die Eignungsflächen H3 und H4 werden nicht wieder in das FNP-Verfahren aufgenommen und die Verkleinerung der Eignungsfläche H-1 und H-2 wird nicht zurückgenommen. <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Das Forstamt Hillesheim ist im Bauleitverfahren weiterhin zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.				
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 13	Enthaltungen: nein 1
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Becker				
In Abwesenheit von Ausschussmitglied Weber, da er den Sitzungsraum kurzzeitig verlassen hat.				

14 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 14.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.03.2023 und die Beteiligung unserer Behörde. Denkmalpflegerische Belange sind an mehreren Stellen durch das Flächendenkmal „Westwall“ betroffen. Die ausgewiesenen Flächen betreffen bzw. kommen Westwall-Anlagen in den folgenden Bereichen nahe: A-1 bei Hallschlag (in der Umgebung von Westwall-Objekten), B-2 und B-3 bei Ormont (im Falle von B-3 wird der Westwall explizit in den Unterlagen erwähnt) sowie G in weiterer Umgebung der Festungsflak-Batterie Hillesheim. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit konkreter denkmalpflegerischer Belange nicht hinreichend zu prüfen. Erst unter Vorlage konkreter Standorte für	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Windenergieanlagen (inkl. der Zuwegungen) ist eine abschließende Stellungnahme möglich Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1
		ja 14	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				
In Abwesenheit von Ausschussmitglied Kugel, da diese den Sitzungsraum kurzzeitig verlassen hat.				

15 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 14.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziserer Planung, aus der die genaue Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten hervorgeht, abgegeben werden. Nach §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.	<i>Zur Kenntnis genommen</i>
Erdarbeiten, die über eine normale landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen sind mit der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege abzustimmen (§2 Abs. 3 DSchG RLP). Hierzu gehören insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen, die Bodeneingriffe beinhalten sowie die Neuanlage oder der Ausbau von Wirtschaftswegen.	<i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichtliche Denkmalpflege.	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>
	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja 14	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				
In Abwesenheit von Ausschussmitglied Kugel, da diese den Sitzungsraum kurzzeitig verlassen hat.				

16 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen o. g. Planungsverfahren haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme durch Herrn Dr. Block am 10.02.2022 abgegeben. Unseren Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Planflächen und deren Bezeichnungen durch die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein etwas geändert haben. Dementsprechend sende ich Ihnen die angepasste Stellungnahme mit den geänderten Flächenbezeichnungen in einer tabellarischen Auflistung:	<i>Zur Kenntnis genommen</i>

Anregung			Abwägungsvorschlag
Fläche	Befund	Vorgehen	
A-1	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-2	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-3	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-4	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-5	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-6	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-7	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
C-3	frühneuzeitliche Köhlerplattform in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
C-5	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
D-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
E-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	

Anregung			Abwägungsvorschlag
F-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen sowie ggf. eine Wüstung in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	<i>Die genannten Fundstellen werden in den Umweltbericht aufgenommen und entsprechende Erhaltungshinweise in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung</i>
F-2	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
F-3	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
G-1	eine frühneuzeitliche Köhlerplattform in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
H-1	vorgeschichtliches Hügelgräberfeld, eine Wüstung sowie mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Gegen eine Überplanung des Hügelgräberfeldes wenden wir erhebliche Bedenken ein und lehnen diese ab. Bei den übrigen Befunden Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
H-2	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
In dem angegebenen Planungsbereich der Flächen A-1, B-2, B-5, B-6, B-7, C-5, F-3, H-2 sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Für die Flächen B-1, B-3, B-4, C-3, D-1, E-1, F-1, F-2, G-1, H-1 haben wir bereits durch Herrn Dr. Blöck eine Stellungnahme am 10.02.2022 abgegeben. Unsere Stellungnahme hat weiterhin Bestand und findet sich in der hier aufgeführten Tabelle wieder. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben Vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.			

Anregung	Abwägungsvorschlag									
	<i>aufgenommen.</i>									
	<i>Die entsprechenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt.</i>									
	<i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>									
	Beschlussvorschlag									
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.									
	Beschluss									
	<table><tr><td>☒ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen: 1</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja 13</td><td>nein</td></tr></table>	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1			ja 13	nein
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1						
		ja 13	nein							
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Becker, Herr Weber									

17 Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 15.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregung	Abwägungsvorschlag											
Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt die Bemühungen der Verbandsgemeinde, durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Erneuerbare Energien die Grundlage für eine Steuerung und Konzentration der Windkraftanlagen auf geeignete Flächen zu schaffen. Da in vielen Teilen der Region Trier schon heute eine Verfremdung des Landschaftsbilds festzustellen ist, erscheint es gerade auch mit Blick auf den Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor unserer Region unerlässlich, einem ungeordneten Ausbau der Windenergie planerisch vorzugreifen. Auch mit Blick auf den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung ist ein geordneter Ausbau der Windenergie anzustreben. Auf Basis der uns vorliegenden Informationen bestehen keine grundlegenden Bedenken, die der zugrundeliegenden Standortkonzeption und der auf dieser Basis vorgenommenen Auswahl an Potenzialflächen widersprechen. Wir bitten aber darum, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und touristischer Einrichtungen sowie des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung im Rahmen der Planung auszuschließen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung werden vermieden, weil genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen des vorliegenden FNP-Entwurfs von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, werden aber durch die Wahl der Standorte auf ein verträgliches Maß reduziert.</i>											
	Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.											
	<table><tr><th colspan="4">Beschluss</th></tr><tr><td rowspan="2">☐ einstimmig angenommen</td><td rowspan="2">☒ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen: 1</td></tr><tr><td>ja 14</td><td>nein 1</td></tr></table>	Beschluss				☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1	ja 14	nein 1
Beschluss												
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1								
		ja 14	nein 1									
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:											

19 Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 05.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
gegen die Teilfortschreibung der Windenergie des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der KNE keine Bedenken. Es sind keine Leitungen betroffen.	<i>Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

20 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 1220, 54543 Gerolstein vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 21.04.2023 und des Aufgabenbereiches Landwirtschaft vom 19.04.2023 sind in Reinschrift beigelegt. Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt beratend folgendes mit: Das bisherige Auswahlkonzept und begründete Auswahlverfahren im Flächennutzungsplanentwurf für die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung (Eignungsflächen) ist schlüssig und wird grundsätzlich von hier anerkannt. Das Ziel 163 d der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 31.01.2023 wird bei der Planung berücksichtigt. Die geänderten gesetzlichen Grundlagen im Erneuerbaren Energien Gesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), sowie Änderungen des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes sind bei der weiteren Aufstellung des Flächennutzungsplanes -Teilfortschreibung Windenergie des FNP der Verbandsgemeinde Gerolstein zu beachten.. Wie bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.03.2022 mitgeteilt, sind die einzelnen Fachfragen zu den einzelnen dargestellten Sondergebieten für die Windenergienutzung (Eignungsflächen), wie die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan und im Entwurf den neuen Regionalplans - Vorranggebiete mit guter Eignung für landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung, Vorranggebiet regionaler Biotopverbund, Vorranggebiete für die Forstwirtschaft mit den entsprechenden Fachbehörden, z. B. Naturschutzbehörden, Naturparkverwaltungen, Forstbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Wasserbehörden aufgrund deren fachlichen Stellungnahmen und Zuständigkeiten zu klären und dann nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen. Über den jeweiligen Flächenumfang der Sondergebiete für die Windenergienutzung (Eig-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Änderungen in den genannten Gesetzen werden im weiteren Verfahren beachtet.</i> <i>Die Stellungnahmen der Fachbehörden werden bei der Abwägung berücksichtigt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
nungsflächen) bzw. die Notwendigkeit von jeweiligen Zielabweichungsverfahren ist aufgrund der Fachstellungnahmen zu entscheiden. Insbesondere die Inanspruchnahme von Vorrangflächen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) und des ROPneuE bedürfen für die betroffenen Sondergebiete für die Windenergienutzung (Eignungsflächen) ein Zielabweichungsverfahren und sollten vorher zeitig mit den entsprechenden Fachbehörden und der für Zielabweichungsverfahren zuständigen Struktur- und Genehmigungsdi- rektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz, geklärt werden. <u>Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu den möglichen Eignungsflächen</u> 5.1.1 Eignungsfläche A: Hallschlag Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell beste- henden Rechtslage nicht vorgetragen. 5.1.2 Eignungsfläche B: Ormont/Kerschenbach - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell beste- henden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Ver- fahren zu prüfen. 5.1.3 Eignungsfläche C: Schönfeld-Stadtkyll Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell beste- henden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Ver- fahren zu prüfen. 5.1.4 Eignungsfläche D: Reuth - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell beste- henden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfah- ren zu prüfen. 5.1.5 Eignungsfläche E-1: Rammelsberg - Weitersberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell beste- henden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Ver- fahren zu prüfen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmi- gungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmi- gungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmi- gungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmi- gungsebene geprüft und ggf. geklärt</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
5.1.6 Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Ob und wie Beeinträchtigungen mit Blick auf Artenschutzbelange - die durch vereinbarte Ökokontoflächen unterstützt werden sollten - kompensiert werden können, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.7 Eignungsfläche G-1: Hillesheim Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Die Eignungsfläche wird überlagert durch eine Forst-Ökokontofläche OEK-1345478517940, deren Sachdaten und Geometrien sowie Umsetzung zu hinterfragen sind, da sie ggf. im weiteren Verfahren mit der Eignungsfläche konkurrieren. 5.1.8 Eignungsfläche H: Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstande/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Eignungsfläche wird überlagert durch eine Forst-Ökokontofläche OEK-1345478517935, deren Sachdaten und Geometrien sowie Umsetzung zu hinterfragen sind, da sie ggf. im weiteren Verfahren mit der Eignungsfläche konkurrieren. Sämtliche Maßnahmen liegen innerhalb der Kulissen der Naturparke - Vulkaneifel - Nordeifel Während die Alt Verordnung über den Naturpark Nordeifel keine besonderen materiellen Belange enthält, die zu prüfen wären, ist der Träger des Naturparks Vulkaneifel als TÖB anzusehen und im Verfahren zu beteiligen. Hinweis: a) Im weiteren Verfahren stehen in der VG Gerolstein umfangreiche Ökokontoflächen bereit, die im Rahmen der umfänglich zu beachtenden naturschutzrechtlich Eingriffsregelung und den landesrechtlich vorgeschriebenen Bilanzierungsverfahren einer Naturgut-potentialbezogenen Abbuchung zugänglich sind.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Von Seiten des Forstamtes Hillesheim wurden im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden etwaige Konflikte geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>Von Seiten des Forstamtes Hillesheim wurden im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden etwaige Konflikte geklärt.</i> <i>Der Naturpark Vulkaneifel wurde beteiligt, hat sich zum FNP-Verfahren aber nicht geäußert.</i> <i>Im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ökokontoflächen zugegriffen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

21 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein - Teilbereich erneuerbare Energien von zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Plangebieten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes möglich. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Des Weiteren befindet sich die Planungsfläche "B5" (ehemals B4) in der Gemarkung Ormont direkt an der Hauptbetriebsplangrenze des unter Bergaufsicht stehenden Lavasandgewinnungsbetriebes "Ormont 8". Der Betreiber des Tagebaus ist die Firma Baustoffe Backes GmbH, Auf Zimmers 17 in 54589 Stadtkyll. Die Abteilung Bergbau bittet um die Einhaltung eines Abstandes der geplanten Windenergieanlagen von 100 m zur Hauptbetriebsplanfläche. Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 100 m findet sich im Übrigen auch im Zielabweichungsbescheid der SGD-Nord vom 14.02.2017 (Az.: 14 91 - 235 07/41) Seiten 34 und 60/61. Der Bescheid behandelt das Zielabweichungsverfahren der Verbandsgemeinde Trier-Land bzgl. des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde hinsichtlich des Themenbereichs Windenergie. Boden und Baugrund -allgemein: Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden stand-	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>Das Landesamt wird bei den Einzelgenehmigungsverfahren beteiligt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung aufgenommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die bestehenden WEA deutlich näher an der Abbaufläche liegen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
ortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass nach den Vorgaben des Geologiedatengesetzes alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen dem LGB als Staatlicher Geologischer Dienst rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Ergebnisse nach ihrem Abschluss zu übermitteln sind. Hierfür hat das LGB ein eigenes Anzeige-Portal (https://geoldg.lgb-rlp.de/) eingerichtet, das zu nutzen ist. Daher bitten wir um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in Ihren Bescheid. - mineralische Rohstoffe: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein - Teilbereich erneuerbare Energien bestehen von Seiten der Rohstoffgeologie keine Einwände. In unserem Schreiben vom 30.03.2016 (Az.: 3352-0103-16/V1) an die Verbandsgemeinde Obere Kyll haben wir auf Basis eines lagerstättenkundlichen Gutachtens einer Umwidmung der Nutzung zugestimmt. Obwohl in Teilbereichen der Fläche B5 (ehemals B4) bei Ormont eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vorliegt, kann der Planung zugestimmt werden, da belegt werden konnte, dass im Überschneidungsbereich kein wirtschaftlich gewinnbarer Bodenschatz ansteht. Landeserdbebendienst: Das LGB betreibt den Erbebendienst des Landes Rheinland-Pfalz (LER). Dieser dient dem vorbeugenden Bevölkerungsschutz durch die Erhebung, Auswertung und Warnung vor Erschütterungen, die durch Erdbeben ausgelöst werden. Entsprechende Informationen werden auch über KAT-WARN abgesetzt. Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windkraftanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen. Daher geht das LGB inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.	<i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

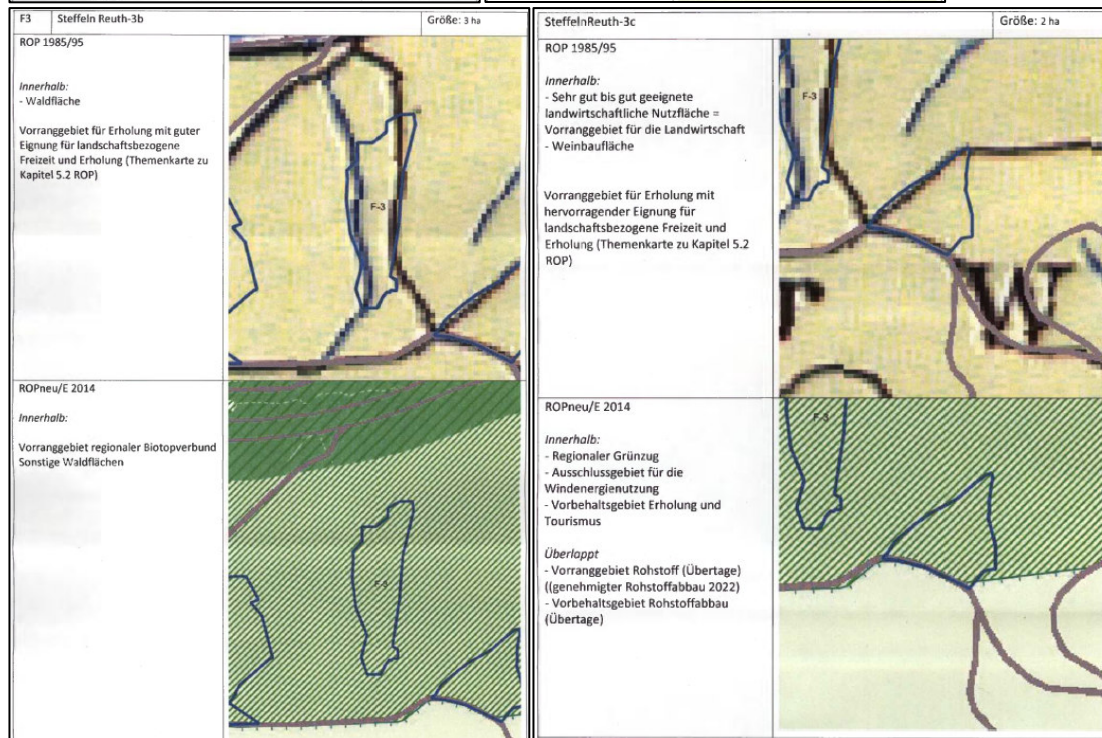
Anregung	Abwägungsvorschlag
In Abständen unter etwa 5 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Da die Entfernung der Flächennutzungsplan-Flächen für Windkraftanlagen größtenteils deutlich kleiner als 5 km zur Messstation Hillesheim beträgt, führt dies zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit der schwachen Erdbeben in der Westeifel und für inzwischen nachgewiesene "vulkanogene Beben". Daher ist dieser geringe Abstand der Flächennutzungsplan-Flächen für Windkraft aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel. Erdbebenmessstationen des LER sind in diesem Verfahren von den geplanten Standorten nicht unmittelbar betroffen, da die Entfernung zu diesen mehr als 25 km beträgt. Allerdings besteht inzwischen ein Kooperationsvertrag mit der Erdbebenstation Bensberg der Uni Köln über die Einbeziehung in den LER, der eine gemeinsame Modernisierung der Bensberger Stationen in Rheinland-Pfalz erforderlich macht. Betroffen hiervon ist im Flächennutzungsplan die Erdbebenstation Hillesheim. Da die Erdbebenstation Hillesheim nach der Modernisierung deutlich empfindlichere Erdbeben registrieren kann, ist die Einzelfallprüfung der möglichen Störeinflüsse von 3 - 5 km auf 5 - 10 km Entfernung zu erweitern. Diese ist hauptverantwortlich vom Eigentümer der Erdbebenmessstation Hillesheim, der Universität Köln, zu vertreten. Damit die Erdbebenstation Hillesheim dem erweiterten vorbeugenden Bevölkerungsschutz dienen kann, ist aus Sicht des staatlichen Erdbebendienstes eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen unbedingt erforderlich.	<i>Soweit die Anregung darauf abzielt, die Sondergebietsflächen G-Hillesheim und H-Kerpener Wald im Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird sie zurückgewiesen. Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann.</i> <i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert, sondern lediglich um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Einzelfallprüfung findet auf der Ebene der Einzelgenehmigung statt, wenn der konkrete Anlagenstandort</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Die Universität Köln erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.	<i>und Anlagentyp feststehen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1
		ja 13	nein 1	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				
Herr Becker				

22 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zur verfahrensgegenständlichen Planung hat sich die Planungsgemeinschaft Region Trier (PLG) bereits im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme geäußert. Diese ist im Benehmen mit der PLG abgegeben worden. Daher bitten wir die dort dargelegten Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus bitten wir die in der Anlage dargestellten Belange der Regionalplanung zu den vier geplanten Standortbereichen für die Windenergienutzung, die nicht Gegenstand der landesplanerischen Stellungnahme waren im weiteren Planverfahren ebenfalls zu berücksichtigen. Weitergehende Anregungen sind von Seiten der Regionalplanung nicht vorzutragen	<i>Die Erfordernisse der Raumordnung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung



Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

Bei den Ausführungen zur hier bezeichneten Eignungsfläche Steffeln-Reuth 3c muss es sich um Missverständnis handeln. Die Eignungsfläche liegt im Wald und kann daher kein Vorranggebiet für Landwirtschaft sein.
Es handelt sich auch weder um ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau noch um einen regionalen Grünzug.

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 15	nein Enthaltungen: 1
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

23 SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 30.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ergeht hiermit folgende Stellungnahme: Gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) bestehen hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Nr. 2 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“, Nr. 2.1 „Allgemeine Angaben zu den Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter“, „Schutzgut Mensch (Arbeiten, Wohnen)“ werden die wesentlichen Kriterien des von hier zu betrachtenden anlagenbezogenen Immissionsschutz dargelegt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine konkreten Aussagen getroffen werden können, da eine detaillierte Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange (Schallschutz sowie Schatten- und Eiswurf) - insbesondere im Hinblick auf Splittersiedlungen, Einzelgehöfte oder sonstige im Außenbereich angesiedelte Wohnnutzungen (z. B. Jagdhäuser) aufgrund der reduzierten Abstände bzw. Wohngebiete (allgemeine oder reine) sowie Ferienhausgebiete aufgrund der erhöhten Schutzansprüche im Rahmen der durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BundesImmissionsschutzgesetz der jeweiligen Windkraftanlage zu erfolgen hat. In diesen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Immissionsproblematik wird auf der Ebene des</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Verfahren werden dann auch notwendige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgelegt. In diesem Zusammenhang sei aber nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige gewerbliche Einzelanlagen zu berücksichtigen sind. Daraus können sich im Einzelfall Vergrößerungen der in den Planunterlagen genannten Abstände ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung des jeweilig zu berücksichtigenden Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm nicht sichergestellt ist. Dies kann aber auch sehr häufig zu Betriebseinschränkungen für die jeweils beantragten Windkraftanlagen führen. Die damit üblicherweise einhergehende Einschränkung der Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen stellt das unternehmerische Risiko der Antragsteller/Betreiber dar. Auch sollten die Gemeinden ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei Realisierung der Windkraftanlagenstandorte womöglich selbst weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch evtl. einer möglichen gewerblichen Entwicklung nehmen. Analog kann dies auch für Gemeinden außerhalb des Plangebietes gelten Die Erfahrung zeigt dabei, dass die v. g. möglichen Einschränkungen insbesondere in den Bereichen wahrscheinlich sind, in deren Umfeld bereits (Alt-)Windkraftanlagen errichten und betrieben werden.	<i>Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft und ggf. gelöst.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 15 nein	Enthaltungen: 1
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

[illegible]

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zudem befindet sich der östliche Teil der Eignungsfläche B-3 nur rund 15 m von der östlichen Grenze der Schutzzone II des WSG „Ormont“ entfernt. Im Fall der weiteren Planung von WEA in der Eignungsfläche B-3 muss aufgrund des „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone II des WSG eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Eignungsfläche C: Schönfeld-Stadtkyll Die Eignungsfläche C-5 befindet sich in einem Abstand von rund 40 m zu der Schutzzone III (Weitere Schutzzone) des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“, WSG-Nr. 387 (RVO bis 20.09.2024). Die B 51 trennt die beiden Bereiche räumlich. Im Fall der weiteren Planung von WEA in dieser Eignungsfläche muss aufgrund des „Lastfall Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone III des WSG eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Eignungsfläche E-1: Rammelsberg - Weitersberg Der südliche Teil der großen Eignungsfläche E-1 liegt in der Schutzzone III des abgegrenzten WSG Steffeln „In Böfches Wies“, WSG-Nr. 389. Innerhalb der Schutzzone III liegt kein grundsätzliches Bauverbot vor und wie bereits ausgeführt, ergibt sich nach dem geltenden DVGW Regelwerk W 101 eine mittlere Gefährdung. Auch hier gilt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig ist. Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach Die Eignungsfläche F-1 ragt mit dem nördlichen Teil in die Schutzzone III (Weitere Schutzzone) des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schönfeld- Schüller „Auf der Heide“, WSG-Nr. 38; Rechtsverordnung (RVO) bis 20.09.2024. Auch hier gilt das Vorangestellte. Die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig. <u>Hinweis:</u> Aufgrund aktuell laufender hydrogeologischer Untersuchungen zu einem konkreten Standort einer WEA im besagten WSG innerhalb der SZ III (Repowering Fa. Abo Wind) wird von einer Einbeziehung des Überschneidungsbereiches von Eignungsfläche F-1 und WSG Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“, abgeraten. Eine Realisierung der geplanten WEA durch die Fa. Abo Wind konnte aus fachtechnischer Sicht (hohe Flurabstände des GW, teilweise artesische Verhältnisse, geringe Deckschichten, Standsicherheit in Frage gestellt) nicht zugestimmt werden.	<i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Der Anregung wird gefolgt und der etwa 4,5 h große Überschneidungsbereich mit dem WSG wird wegen der genannten Grundwassersituation im FNP-Verfahren nicht weiter verfolgt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Eignungsfläche H: Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) Die Eignungsflächen H-1 und H-2 grenzen in mehreren Abschnitten an die nordwestliche Grenze der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Hillesheimer Kalkmulde“, WSG-Nr. 400 (Status: im Entwurf). Das WSG ist von besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung. Es handelt sich um einen stark durchlässigen Karstgrundwasserleiter mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten im Grundwasser und einer gering ausgeprägten Deckschichtenfunktion. Aufgrund dieser Bedingungen ergibt sich eine hohe bis sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, insoweit hohe Schutzbedürftigkeit. Die bedeutenden Gewinnungsanlagen (Brunnen/Quellen) mit ihren hohen Förderraten werden dauerhaft für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt, insoweit ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit. Im Fall der weiteren Planung von WEA in den Eignungsflächen H1 u. H2 muss aufgrund des „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone III A des geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Fazit: Die summarische Wirkung der durch den Bau und Betrieb von WEA in WSG hervorgerufenen Einzelgefährdungen begründet insgesamt für die Schutzzone I (Fassungsbereich) als auch für die Schutzzone II (engere Schutzzone) eine hohe Eingriffserheblichkeit und eine hohe Gefährdung, insoweit sind dort grundsätzlich WEA verboten (hartes Tabu=Ausschlusskriterium). Innerhalb einer <u>Schutzzone III oder III A</u> ergibt sich regelmäßig eine <u>mittlere Gefährdung</u> bzw. innerhalb einer <u>Schutzzone III B</u> nur noch eine geringe Gefährdung, sodass die Machbarkeit von WEA dort grundsätzlich höher einzuschätzen ist (<i>siehe DVGW W 101-(A), März 2021, Tabelle 1, Ziffer 1.8</i>). Unabhängig vom Vorhandensein einer gültigen Rechtsverordnung (RVO) sind wegen der herausragenden Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung zusätzliche Risiken und Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet vorsorglich zu vermeiden. Die tatsächliche Machbarkeit und der Bau von WEA bei einer Betroffenheit mit WSG bleiben einer standortbezogenen Einzelfallprüfung vorbehalten. Eine vorherige enge Abstimmung der jeweiligen WEA-Standorte mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde halten wir in allen Fällen für zwingend erforderlich. Der konkrete Untersuchungsumfang (hydrogeologische Untersuchungen, ggfs. Bohrungen, Deckschichtenbewertung, Gefährdungsabschätzung, etc.) ist mit der wasser-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die Schutzzonen I und II sind im Rahmen der vorliegenden Planung von der Windenergienutzung ausgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
wirtschaftlichen Fachbehörde deshalb frühestmöglich abzustimmen. Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde stimmt aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der betroffenen Wasserschutzgebiete den vorgenannten Eignungsflächen innerhalb der VG Gerolstein insoweit nur unter Vorbehalt zu. Bodenschutz/Altlasten: Für die potentiellen Eignungsflächen sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert. Hinweis: Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Starkregenvorsorge Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes weist bereits auf Abflusskonzentrationen nach Starkregen für die einzelnen Potentialflächen hin. In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegenden Flächen betreffend. Unabhängig davon wird aus Sicht der Starkregenvorsorge angeregt, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz bis zu 70%). Oberflächengewässer: Bei der nachgeschalteten Standortplanung für die Windkraftanlagen, der Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen sind die Belange zum Schutz der Quellbereiche und oberirdischen Fließgewässer besonders zu berücksichtigen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigung die Wirkung von Starkregenereignissen gesondert zu prüfen und ggf. entsprechende Vorsorgemaßnahmen durchzuführen sind.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>
	Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stim- men ja 14	Enthaltungen: 2
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

25 SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die o.g. Bauleitplanung der VG Gerolstein fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel einzubringen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese im Verfahren beteiligt wird. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Keine Beschlussfassung erforderlich

26 Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
in der im Betreff genannten Teilfortschreibung "Windenergie" sind zwei potenzielle Eignungsflächen nördlich der Gemeinde Hillesheim (G-1 und H-1) ausgewiesen. Die Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln betreibt seit 1998 auf der Schwedenschanze (geogr. Koordinaten: 50.2918°N / 6.6788°E) eine mikroseismische Messstation mit der internationalen Kennung HILG. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Hillesheim und dem Vulkanmuseum Daun eingerichtet und dient der Überwachung der seismischen Aktivität, insbesondere in der Westeifel. Die Datenerfassung erfolgt kontinuierlich und die Daten werden in quasi-Echtzeit in die Zentrale in Bensberg übertragen. Im Hinblick auf die Neuerrichtung von Windenergieanlagen ist für die Station HILG ein Be-	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
teiligungsradius von 5 km vorgesehen. Da die beiden potentiellen Eignungsflächen (G-1 und H-1) deutlich innerhalb dieses Beteiligungsradius liegen ist eine Beteiligung der Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln am Genehmigungsverfahren erforderlich, was wir hiermit fristgerecht anzeigen. Ich bitte um Zusendung einer Eingangsbestätigung.	Die Erdbebenstation der Universität zu Köln wird am Genehmigungsverfahren beteiligt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 15 nein		Enthaltungen: 1
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

27 Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10.03.2023 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Verfahren. <u>Wasserversorgung:</u> Unter Teil 1 Städtebauliche Begründung, Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. §2(2) BauGB von Februar 2023, ist auf Seite 63 unter Punkt 9.4 Wasserwirtschaft folgendes geschrieben: „Im Falle des geplanten Sondergebietes E-1 Lissendorf-Steffeln ist das Wasserschutzgebiet, Zone III betroffen (Steffeln „In Böfches Wies“, Nr. 389), das sich gerade im Neuaufstellungsverfahren befinden. Hier sind die Vorgaben der zukünftigen Schutzgebietsverordnungen einzuhalten. Das geplante Sondergebiet F-1 Reuth-Steffeln überlagert kleinflächig die Zone III des Wasserschutzgebietes Schönfeld-Steffeln „Auf der Heide“ (Nr.387). Hier sind die Vorgaben der bestehenden Rechtsverordnung zu beachten. Bei der Errichtung, dem Betrieb und ggf. dem Rückbau von Windenergieanlagen ist zudem darauf zu achten, dass keine schädlichen Wirkungen in ein Wasserschutzgebiet hinein auftreten.“	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Die Ausführungen sind dahingehend zu erweitern, dass die Regeln aus dem DVGW Arbeitsblatt W 101 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und einzuhalten sind. In den Eignungsflächen E-1: Rammelsberg - Weitersberg und H-Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) befinden sich Transportleitungen der öffentlichen Wasserversorgung. Bei Betroffenheit ist von der äußersten Kante der Gründung (Fundament) der jeweiligen Windenergieanlage ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite zu der Wasserleitung einzuhalten. <u>Abwasserbeseitigung:</u> Es sind keine Abwasseranlagen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein betroffen. Wir bitten Sie um Beachtung der o.g. Bedingungen und Voraussetzungen sowie der Ausführungen in der Stellungnahme der SGD Nord vom 13.04.2023 (siehe Anlage 2023-04-13_SN_VG_Gerolstein_FNP_Teilfortschreibung_Windenergie). <i>Diese Stellungnahme ist unter Nr. 24 dieser Abwägungstabelle dargelegt.</i>	<i>FNP ergänzt.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1
		ja 13	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Becker, Herr Weber				

28 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 14.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.03.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	<i>Zur Kenntnis genommen</i>

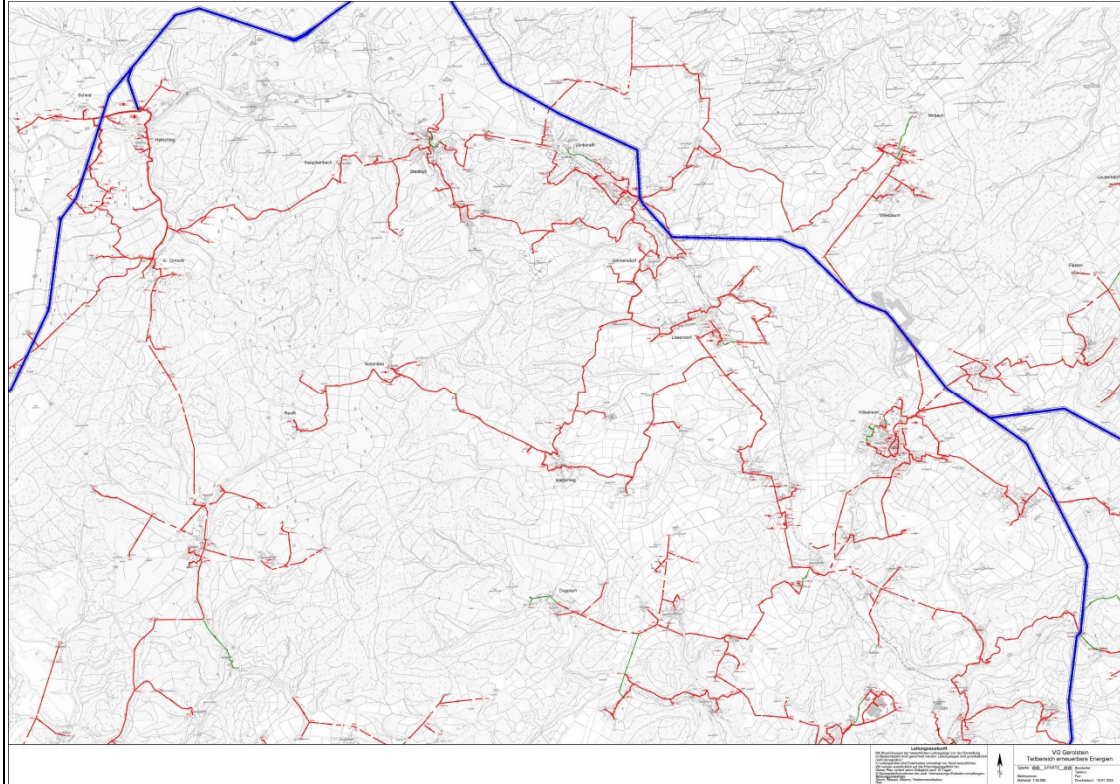
Anregung	Abwägungsvorschlag
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

29 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 23.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt, in denen unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. - Für 20-kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 16,0 m Breite (8,0 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelnem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. - Für 20-kV/0,4-kV Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelnem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.	<i>Die eingetragenen Leitungen und Anlagen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt.</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i>

Anregung

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.



Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.

Beschluss

☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja 16	nein	

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

30 Ortsgemeinde Neroth vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
ich möchte ihnen mitteilen, dass die Belange durch die Aufstellung Teilfortschreibung FNP VG Gerolstein von der OG Neroth nicht berührt werden.	zur Kenntnis genommen Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

31 Ortsgemeinde Duppach, Im Flürchen 12, 54597 Duppach vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB möchten wir als Ortsgemeinde Duppach zum im Betreff befindlichen Teilfortschreibung eine Stellungnahme abgeben. In der gestrigen Gemeinderatssitzung ist über die in der Anlage befindliche Stellungnahme beraten und beschlossen worden, das mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung die Stellungnahme eingereicht werden soll. Wir bitten um deren Berücksichtigung.	zur Kenntnis genommen
Öffentlicher Teil der Sitzung! zum TOP 6: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan für Windenergie -Stellungnahme der Ortsgemeinde- Als Ortsgemeinde stellen wir nach Prüfung ihrer Unterlagen zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie fest, dass für den Zubau Erneuerbarer Energie zugunsten der Energiewende und Klimaschutz wir als Gemeinde auf kommunalem Eigentum nicht berücksichtigt worden sind. Konzentrationswirkung: Das Bestreben des Plangebers, Windenergie zu konzentrieren ist insgesamt verständlich. Der Plangeber ist dennoch verpflichtet, der Windenergie ausreichend Raum zu geben. Wir müssen konstatieren, das mit der Ausweisung der Eignungsfläche F-Steffeln/Reuth/Duppach (Merscheid) es dem Plangeber gelungen ist, in der Eignungsfläche F eine Fläche F-2 auf der Gemarkung Duppach beim „Langen Stein“ auszuweisen. Diese Fläche befindet sich auf der Gemarkung Duppach komplett im Staatsforst Duppacher Kammerwald. Da dem Plangeber mit dieser Ausweisung es nicht gelungen ist, die Ortsgemeinde schon weit im Vorfeld mitzunehmen, stehen wir dieser Teilfortschreibung sehr kritisch gegenüber.	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
Begründung zu unserer kritischen Haltung: In der Karte 1 -Restriktionsanalyse- 2023-01-18 „harte“ und „weiche“ Ausschlussflächen für Windenergienutzung ist „Auf Heilert“ eine weiße Fläche ausgewiesen, die sich fast vollständig im kommunalen Eigentum befindet. Hier entsteht für uns der Eindruck, dass nicht mit der Gemeinde, sondern gegen die Gemeinde gearbeitet wird. Eine gerechte Standortwahl und mit der Gemeinde gemeinsam festgelegte Regeln ist entscheidend für die Akzeptanz von Windkraftanlagen. Dementgegen steht jedoch die Aussage unter 3.2.5. Konzentrationswirkung im Teil 1 Städtebauliche Begründung zur Mindestflächengröße ein Ausschluss von Flächen mit einer Größe unter 30 ha und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsflächen (Abstand mehr als 500 m). Die weiße Fläche „Auf Heilert“ hat eine Flächengröße von ca. 27 ha und den Abstand zur Eignungsfläche F-2 von ca. 1.000 m. Mit Inkrafttreten der 4. Änderung der LEP IV wurde das Ziel Z 163g (Konzentrationsgebot: der Bau von mindestens drei WEA im Verbund muss planungsrechtlich möglich sein) zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Antrag: Die Ortsgemeinde stellt hiermit den Antrag an den Planungsgeber, die weiße Fläche „Auf Heilert“ mit als Eignungsfläche in den Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein aufzunehmen. Begründung des Antrages: - Die Fläche ist fast vollständig im kommunalen Eigentum - Der Waldbestand auf der Eignungsfläche wurde Anfang der 90-iger Jahre durch einen Sturm komplett zerstört. Die Aufforstung erfolgte damals zum größten Teil mit Fichten, der aber im letzten Winter durch Schneebruch wieder stark beschädigt worden ist und durchforstet werden musste. Auf dieser möglichen Eignungsfläche kann man als kommunaler Waldbesitzer nicht mehr von einem wertvollen Waldbestand sprechen. - Drei Windkraftanlagen könnten auch bei ca. 27 ha realisiert werden, sodass die Begrenzung auf 30 ha nicht nachvollziehbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Anpassungen durch das Wind-an-Land-Gesetz, was auch mit dem Inkrafttreten der 4. Änderung der LEP IV vereinbar wäre. - Die optische Beeinträchtigung des Gebietes auf dem Höhenzug Duppacher Rücken ist aufgrund der Potentialfläche in ca. 1.000 m Entfernung, sodass es sich nicht um eine zusammenhangslose Ausweisung handelt. Aus Sicht der Ortsgemeinde erschließt sich nicht, warum bei Flächen in 500 m ein Zusammenhang gesehen wird.	<i>Die geplanten Sondergebiete sind durch Anwendung der vom VG-Rat beschlossenen Steuerungskriterien festgestellt worden. Diese Kriterien wurden einheitlich in der gesamten VG angewendet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dem Antrag wird nicht stattgegeben und die begehrte Fläche wird nicht in das weitere Planverfahren aufgenommen.</i> <i>Ausnahmen von der festgelegten Mindestgröße von 30 ha werden nicht zugelassen, weil dadurch auch an anderen Stellen in der VG Flächenansprüche entstehen können, die im Widerspruch zu den städtebaulichen Vorstellung der VG, insbesondere der angestrebten Konzentrationswirkung stehen würden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit der Vergrößerung des zulässigen Maximalabstandes zwischen Teilflächen von Sondergebieten auf die von der Einwenderin gewünschten 1.000 m würden zahlreiche Kleinflächen im VG-Gebiet in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
- Die Errichtung von Windkraftanlagen ist überragendes politisches Ziel und daher sollten vernünftige Möglichkeiten zum Ausbau ausgeschöpft werden. - Wir halten es für fraglich, ob der Flächennutzungsplan dieser Äußerungen zu den weichen Ausschlusskriterien anhand unserer Begründungen einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung standhalten kann.	<i>Die VG stellt mit 2,5 % der Fläche ausreichend Gebiete für die Windenergienutzung zur Verfügung und erfüllt damit die politischen Ziele.</i>				
	<i>zur Kenntnis genommen</i>				
	Beschlussvorschlag				
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.				
Beschluss					
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Stimmen	Enthaltungen: 1	
		ja 14	nein		
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Wawers					

32 Ortsgemeinde Kerschenbach, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit möchte die Ortsgemeinde Kerschenbach, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein wie folgt Stellung nehmen: Mit E-Mail vom 13.03.2023 habe ich von Herrn Fasen die Nachricht erhalten das die geplanten WKA in Kerschenbach aus verschiedensten Gründen, unter anderem auch wegen der nicht gegebenen Windhöffigkeit von 6,4 mtr. / Sek., nicht realisierbar seien. Einen sachlichen Grund für die Begrenzung auf 6,4 mtr. / Sek. kann ich nicht erkennen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei uns doch nur um eine Lückenfüllung in einem bereits bestehenden Windpark geht. Die Landschaftseingriffe wären gering. Es kann doch nicht im Sinne der Allgemeinheit sein hier die Erneuerbaren Energien regelrecht aus-	<i>Die Sondergebiete sollen mit dieser Festlegung der Windgeschwindigkeit auf die windhöffigsten Gebiete in der VG konzentriert werden.</i> <i>Drei der vier begehrten Anlagenstandorte liegen in Ge-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
zubremsen. Es sollte doch in der Entscheidung des Investors liegen ob diese zusätzlichen Anlagen rentierbar sind oder nicht. Ich möchte noch darauf hinweisen das in der Vergangenheit hierzu schon entsprechende Gerichtsurteile (Windhöffigkeit) gefällt wurden. Erwähnenswert ist außerdem das in der Bevölkerung von Kerschenbach eine recht ungewöhnliche hohe Akzeptanz für die WKA zu verzeichnen ist. Es ist weder vom Gemeinderat noch in der Bevölkerung zu verstehen, dass die Umsetzung aus dem vorgenannten Grund scheitern soll. Ich denke, dass im Falle von Kerschenbach eine, für alle Beteiligten, einvernehmliche Lösung zu erzielen wäre. Ich bitte die Verwaltung der Gemeinde entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Letztendlich geht es doch auch um sehr viel Geld (Gewerbesteuer, Solidarpakt, usw.) nicht nur für Kerschenbach. Dass dies ein weiterer Baustein zur finanziellen Absicherung des Gemeindehaushaltes von Kerschenbach sein könnte, brauche ich eigentlich gar nicht zu erwähnen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein.	<i>bieten, in denen die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht wird.</i> <i>Der beantragten Ausnahme vom Steuerungskriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ wird nicht zugestimmt.</i> <i>Die südliche Anlage im Freihaltebereich der Wildbrücke kann jedoch umgesetzt werden, da der Freihaltebereich verkleinert wird (siehe Stellungnahme Nr. 33) und die Mindestwindgeschwindigkeit nach Windatlas RLP am mitgeteilten Standort der Anlage erreicht wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1
		ja 14	nein 1	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

33 Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dem o. g. Verfahren bietet die Ortsgemeinde Stadtkyll folgende Anregungen zu berücksichtigen: Innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein gibt es einige Gebiete, die bereits durch Windenergie in Anspruch genommen werden. Diese befinden sich fast ausnahmslos auf dem Gebiet der Alt-VG Obere Kyll. Jetzt sollen weitere Windenergieanlagen in genau diesem bereits belasteten Gebiet ermöglicht werden. Damit wird erreicht, dass die beiden anderen Alt-VGs nahezu von Windenergie freibleiben. Unserer Landschaft wird die Schutzwürdigkeit abgesprochen, da wir bereits unseren Teil zur Energiewende leisten. Das vorausseilende Handeln der Alt-VG Obere Kyll holt uns hierbei wieder ein, weil wir jetzt nochmals stärker zugebaut werden sollen. Der Süden hält sich mit nicht überprüfbaren Schutzbereichen zum Niederschlagsradar und der Verteidigungsanlage Gerolstein frei von störender Bebauung durch Windenergie. Die Erholungsfunktion unserer Landschaft wird unberechtigt hinter der in der Alt-VG Gerolstein und Hillesheim zurückgesetzt! Um die Belastung auf die Alt-VG Obere Kyll nicht weiter zu verstärken, sollten Flächen in den anderen Alt-VG vorrangig gesucht werden! Wir fordern eine fairere Verteilung über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde und nicht nur auf den ohnehin schon belasteten Teil der Alt-VG Obere Kyll. Gleichzeitig begrüßen wir aber die Möglichkeit, den bestehenden Windpark zu erweitern. Damit die Erweiterung des Windparks in Stadtkyll effektiv gestaltet werden kann, bitten wir den Freihaltebereich für die Wildbrücke Stadtkyll zu überdenken. Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser Freihaltebereich soll nun übernommen werden. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis zum damaligen Zeitpunkt dieser Freihaltebereich gewählt worden ist. Offensichtlich gibt es einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es jedoch in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter, mit einem Abstand von circa 850 Metern. Dieser Trichter deckt einen Bereich ab, der ebenfalls für Windenergie ausgewiesen werden könnte. Der an den Trichter in Richtung Nordwesten anschließende Bereich wird über das Windgeschwindigkeitskriterium ausgeschlossen. Es ist für uns nicht erkennbar, wie dieser Freihaltesektor gewählt worden ist.	<i>Wie Karte-1 Restriktionsanalyse im Anhang zur Begründung zu entnehmen ist sind nicht Schutzbereiche um das Niederschlagsradar oder die Verteidigungsanlage Gerolstein maßgeblich, dass dort keine Sondergebiete ausgewiesen werden, sondern die Kernzone des Naturparks, Schutzabstände zu Siedlungen und die Unterschreitung der Mindestwindgeschwindigkeit. In Verbindung mit der festgesetzten Mindestgröße von 30 ha ergeben sich in den hier angesprochenen Gebieten keine Eignungsflächen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutach-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
Eine Wildbrücke wird geschaffen, um Habitate zu verbinden. In ihrer Art unterstützt eine Wildbrücke logischerweise nur bodengebundene Arten, da sich für diese die Bundesstraße als unüberwindbare Hürde darstellt. Für diese Arten beschränkt sich die Störwirkung der Windenergie auf die bauliche Anlage am Mastfuß und die Schallemission, die jedoch im Maschinenhaus in großer Höhe entstehen. Es handelt sich somit für die Arten um ein singuläres Hindernis mit keinerlei Barrierewirkung. Ganz im Gegenteil schafft der freigehaltene Bereich in der Umgebung des Mastfußes ökologisch relevante Wildäsungsflächen. Eine stark befahrene Bundesstraße zerschneidet durch ihren zwangsläufig linienhaften Charakter die Habitate maßgeblich und verstärkt diese Barrierewirkung für bodenlebende Arten mit starken Schallemissionen zusätzlich. Uns ist kein Gutachten bekannt, wonach es für die Wirkung der Wildbrücke essenziell ist, dass im Freihaltebereich in Richtung Forst Arenberg keine Windenergieanlagen gebaut werden. Im Gegenteil ist es sogar wahrscheinlich, dass die Arten zwischen den bestehenden zahlreichen Windenergieanlagen leben. Eine Störwirkung von wenigen zusätzlichen Windenergieanlagen im Freihaltebereich der Wildbrücke darf angezweifelt werden. Darüber hinaus werden solche artenschutzfachlichen Belange mit der benötigten inhaltlichen Tiefe im BImSchG-Verfahren behandelt. Unserer Ansicht nach benötigt eine Wildbrücke keinen derartig überdimensionierten Freihaltebereich. Wir bitten seitens der Ortsgemeinde Stadtkyll daher darum, dass man Freihaltebereich für die Wildbrücke ausschließlich auf 250 m reduziert. Dies würde dann auch dem dort auferlegten Jagdverbot entsprechen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Anregung der OG Stadtkyll bei den weiteren Planungen berücksichtigen und verbleiben	<i>tens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.</i> <i>Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten <u>Mindest</u>abstand für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.</i> <i>Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talssystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i>							
	Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen. Beschluss <table><tr><td rowspan="2">☐ einstimmig angenommen</td><td rowspan="2">☒ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen: 1</td></tr><tr><td>ja 14</td><td>nein 1</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1	ja 14	nein 1
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen			Anzahl Stimmen			Enthaltungen: 1	
		ja 14	nein 1					

34 Ortsgemeinde Berndorf vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und hat keine Bedenken	zur Kenntnis genommen Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

35 Ortsgemeinde Üxheim vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Ortsgemeinde beschließt eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein abzugeben. Folgende Punkte sollen in die Stellungnahme aufgenommen werden: > Mit der vorgestellten Planung erklärt sich die Ortsgemeinde Üxheim einverstanden.	zur Kenntnis genommen Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

36 Ortsgemeinde Nohn vom 27.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>Sachverhalt:</u> Die Träger öffentlicher Belange, also auch die Ortsgemeinde Nohn, wird an der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein beteiligt (frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und die Verwaltung bittet die Ortsgemeinde um Äußerung/Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 24.04.2023. Der Vorsitzende erklärt, dass für PV-Anlagen (Freifläche) der nächstgelegene Antrag derzeit DohmLammersdorf (Sportplatz) ist. Insgesamt sind derzeit 68 ha im Verfahren, weitere 101 ha sind in der Entwicklung und damit sind die 200 ha (sind insgesamt geplant) voraussichtlich mit mehr als der Hälfte belegt.	zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die für Nohn nächstgelegenen Flächen für Windkraft sind demnach Berndorf, Kerpen, Üxheim (zusammen insgesamt 91 ha) und Hillesheim Stadtwald mit 32 ha. In der Gemarkung Nohn sind keine Flächen für PV und/oder Windkraftanlagen in der Planung zum Flächennutzungsplan dargestellt. Beschluss: Die Ortsgemeinde Nohn wird, mangels eigener Flächenbetroffenheit, zum jetzigen Zeitpunkt keine Äußerung/Stellungnahme abgeben, da ihre Belange durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar berührt werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

37 Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 28.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken.	<i>zur Kenntnis genommen</i> Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

38 Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 04.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
mit Schreiben vom 10.03.2023 informierten Sie die Gemeinde Dahlem im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung über die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein. Zur vg. Bauleitplanung darf ich wie folgt Stellung nehmen: Gem. der zeichnerischen Darstellung und der Ziff.5.1.1 der Städtebaulichen Begründung ist südöstlich von Hallschlag die Darstellung einer 32 ha großen Eignungsfläche/WKZ vorgesehen (Eignungsfläche A-1). Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an die Gemarkung Kronenburg.	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Ort Kronenburg ist aufgrund seiner touristischen und kulturellen Vielfalt der Erholungsschwerpunkt in der Gemeinde Dahlem. Beispielhaft zu nennen sind hier der historische Burgbering mit seinen Baudenkmälern, der Kronenburger See mit dem unmittelbar angrenzenden Ferienpark, die beiden „Eifelblick-Standorte“, der in der Umsetzung befindliche „Sternenblick“ sowie die im Bereich von Kronenburg bestehenden Wander- und Radwege. Die Räume um die Ortslage Kronenburg weisen eine überaus attraktive Natur- und Kulturlandschaft auf, welches als hohes Kapital für die touristische Nutzung anzusehen ist und somit eine wesentliche Grundlage der gemeindlichen Tourismusstrategie darstellt. Hierdurch bedingt kommt dem Ort Kronenburg eine hohe Bedeutung für Tourismus und Fremdenverkehr und somit auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der dargestellten Zone ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies führt zu erheblichen Qualitätsverlusten bei der Wahrnehmung der eifeltypischen Landschaften mit der Folge einer negativen Beeinflussung des Tourismus. Auf Seite 41 der Städtebaulichen Begründung wird auf die vorgenannte Problematik bereits hingewiesen. Das Argument der Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlagen in den angrenzenden Sondergebieten greift hier nicht, da die neuen Anlagen, dem heutigen Stand der Technik entsprechend, eine Höhe von rd. 250 m erreichen werden und somit erheblich höher sind als die bestehenden WKA. Ich bitte die bestehenden Planungen nochmals eingehend zu überprüfen und von einer Ausweisung der geplanten Konzentrationszone A-Hallschlag abzusehen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Rahmen der UVP zum Einzelgenehmigungsverfahren wurden Foto-Visualisierungen des geplanten Windparks im Sondergebiet A-Hallschlag erstellt. Danach sind die Anlagen vom Aussichtspunkt auf der Burgruine Kronenburg aus deutlich sichtbar.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In der Tat sind die neuen Anlagen deutlich höher als die bestehenden Anlagen. Es sind aber bereits Planungen im Gang, die Anlagen auf dem Goldberg in Ormont durch neue und damit auch deutlich höhere Anlagen zu ersetzen. Insofern ist eine unvermeidbare Vorbelastung mit vergleichbar hohen Anlagen zu erwarten.</i> <i>Durch den Ausbau der Windenergienutzung wird zweifellos und unvermeidbar das Landschaftsbild technisch überprägt und damit auch die Umgebung von Kronenburg mit ihren touristischen Einrichtungen und dem denkmalgeschützten Bereich. Durch die bestehende und in Zukunft durch Repowering zunehmende Vorbelastung werden die neuen Anlagen im Sondergebiet A-Hallschlag den Landschaftscharakter und die Wahrnehmung der Landschaft nicht grundsätzlich verändern, sondern die technische Überprägung lediglich</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	verstärken. Angesichts des lt. EEG „überragenden öffentlichen“ Interesses am Ausbau der Windenergie wird die Anregung daher zurückgewiesen und das Sondergebiet A-Hallschlag im FNP-Verfahren weiter verfolgt.			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 15	Stim- men nein
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

39 Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Wir äußern keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen auf unsere Windkraftplanung und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Unter folgendem Link können Sie diese einsehen: https://www.pruem.de/verbandsgemeinde-orte/bauleitplanung-raumordnung/abgeschlossene-verfahren/vg-pruem/6-fortschreibung-flaechennutzungsplan/ Zusätzlich verweisen wir auf § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau und bitten um Beteiligung bei Alt-und Neuanalagen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die finanzielle Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG wird im konkreten Einzelfall bei der Errichtung einer WEA oder eines Windparks geregelt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 16	Stimmen nein Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand vom 20.03.2023 bis 24.04.2023 statt. Während dieser Zeit lag der Vor-entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Ein-sichtnahme aus und konnte von der Homepage der VG herunter geladen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ein:

1	<i>Arenberg-Schleiden GmbH, Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf vom 21.04.2023.....</i>	<i>2</i>
2	<i>EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023.....</i>	<i>4</i>
3	<i>KEVER PBB mbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023.....</i>	<i>14</i>
4	<i>JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 12.04.2023.....</i>	<i>29</i>
5	<i>Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 22.04.2023</i>	<i>33</i>
6	<i>Eifelverein, , Stürtzstr. 2 – 6, 52349 Düren vom 06.04.2023.....</i>	<i>39</i>
7	<i>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 19.04.2023</i>	<i>40</i>
8	<i>NABU Gruppe Kyllifel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 23.04.2023.....</i>	<i>42</i>
9	<i>Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 24.04.2023.....</i>	<i>45</i>
10	<i>Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 18.03.2023</i>	<i>67</i>
11	<i>Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 24.04.2023.....</i>	<i>75</i>

1 Arenberg-Schleiden GmbH, Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir regen an, den bestehenden Windpark auf den Gemarkungen Kerschenbach und Ormont auch in Richtung Osten zu ergänzen. Wir nehmen hierbei Bezug auf die Projektierung von vier sich östlich an den Bestandswindpark anschließenden Windenergieanlagen (WEA) der juwi GmbH, deren Stellungnahme Ihnen vorliegt und die wir vollinhaltlich unterstützen. Die hierfür zusätzlich auszuweisenden WEA-Standorte liegen unmittelbar zwischen den bereits ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergie lt. gem. FNP VG Obere Kyll 2015, und auch zwischen den jetzt bereits von Ihnen identifizierten weiteren potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung B-7, C-3 und C-5. Der auszuweisende Bereich ist von den Bestandsanlagen bereits jetzt von drei Seiten eingerahmt, sodass eine Lückenfüllung nicht nur zu keiner wesentlichen Mehrbelastung führt, sondern sich geradezu aufdrängt. Die optische Beeinträchtigung für die Bürger würde, wenn überhaupt, nur marginal steigen, da dort bereits WEA stehen. Im Übrigen würden die WEA dort in forstlichen Bereichen stehen, die vielfach mit der ökologisch weniger wertvollen Fichte bestockt sind, sodass auch insoweit der Eingriff als geringfügig anzusehen wäre. Vielmehr würde damit eine planerisch sinnvolle Konzentration von WEA erreicht. Überdies gilt das Konzentrationsgebot nach der Änderung im LEP IV als Soll-Vorschrift fort, hat also nach wie vor hohe Bedeutung. Dies deckt sich ausweislich der offen gelegten Unterlagen auch mit der städtebaulichen Zielsetzung des VG-Rates. Dieser planerische Ansatz ist nicht nur plausibel, sondern überwiegt im Rahmen einer Abwägung das Ausschlusskriterium einer hohen Windhöffigkeit jedenfalls dann, wenn für die Begrenzung auf im Jahresdurchschnitt mindestens 6,4 m/Sek. in 140 m über Grund eine sachliche Rechtfertigung nicht ohne weiteres erkennbar ist. Wirtschaftlich betrieben werden kann eine WEA nämlich auch bei deutlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten. Hinzu kommt: Die für das Ausschlusskriterium einer Mindestwindhöffigkeit von 6,4 m/Sek., das unverändert aus dem FNP Windkraft der ehemaligen VG Obere Kyll aus Juli 2015 übernommen wurde, herangezogenen Annahmen aus dem Windatlas RLP 2013 sind - wie in der Städtebaulichen Begründung selbst eingeräumt wird - ungenau und, in Bezug auf den Stand der technischen Entwicklung, nicht mehr aktuell. Sie passen insbesondere nicht mehr zu den heutigen WEA-Typen, die zum einen wesentlich höhere Nabenhöhen aufweisen, zum anderen gerade auch bei etwas schwächeren Windgeschwindigkeiten eine hohe Energieeffizienz aufweisen. Ein von der VG ausweislich der Städtebaulichen Begründung angestrebtes „wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft“ wird auch bei einer Windhöffigkeit von 6,2 oder 6,0 m/Sek. erreicht. Selbst wenn man sich die - technisch nicht mehr aktuellen - Aussagen des LEP zu eigen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es steht außer Frage, dass ein wirtschaftlicher Betrieb auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit möglich ist. Zweck der Festlegung dieser Mindestwindgeschwindigkeit ist die Konzentration der WEA auf die windhöffigsten Standorte in der VG.</i> <i>Auch wenn die technische Entwicklung von WEA heute bei geringeren Windgeschwindigkeiten höhere Erträge ermöglicht und der Windatlas Ungenauigkeiten aufweist, so ändert das nichts an der Zielsetzung der VG,</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
machte, wäre ein wirtschaftlicher Betrieb jedenfalls bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,2 m/Sek. noch gegeben, wie die Städtebauliche Begründung selbst klarstellt. Das von der VG mit dem Kriterium der 6,4 m/Sek. angestrebte Ziel wird somit nicht erreicht. Vielmehr werden dadurch nach den übrigen Kriterien wie auch nach der Wirtschaftlichkeit höchst geeignete Flächen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die neue politische Realität, ausgelöst durch Klimawandel und Energiekrise, gebietet den beschleunigten Ausbau der Windenergie. Der Gesetzgeber hat dem zwischenzeitlich mit aller Deutlichkeit Rechnung getragen und die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Der Ausbau der Windkraft ist von überragender öffentlicher Relevanz und es müssen alle vertretbaren Anstrengungen unternommen werden, die Energieabhängigkeit von Importen zu senken und auch die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu stärken: Denn diese steht und fällt auch ganz entscheidend mit der Frage der Verfügbarkeit von zuverlässiger und kostengünstiger Energie. Eine sinnvolle Steuerung der Sondergebiete für die Windenergie im VG-Gebiet lässt sich auch ohne das Kriterium der Windhöffigkeit erzielen, indem die übrigen sachlichen Kriterien in den Vordergrund gestellt werden, namentlich: Konzentration von Windparks, Schutz des Landschaftsbilds und der touristischen Belange, Schutz der Bevölkerung, Arten- und Naturschutz, kommunales Selbstbestimmungsrecht und nicht zuletzt haushalterische Effekte, denn die von uns, von der Ortsgemeinde Kerschenbach und juwi angeregte Ergänzung des bestehenden Windparks auf Kerschenbacher Gemarkung würde den örtlichen Kommunen nicht unerhebliche zusätzliche Einnahmen verschaffen, aber auch der VG insgesamt zu Gute kommen. Wir verweisen insoweit zugleich auf die Stellungnahme der Ortsgemeinde Kerschenbach, die wir vollumfänglich unterstützen. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass Forstbetriebe wie die Arenberg-Schleiden, auf deren Fläche ein Teil der zusätzlich möglichen WEA stünde, die Erträge aus Windkraft benötigen, um den Umbau des Forstes in klimastabile Mischwälder zu finanzieren. Der Umbau und damit der langfristige Erhalt der Wälder sind letztlich auch im öffentlichen Interesse. Hierzu befähigen die Einnahmen aus Windkraft. Durchschrift dieses Schreibens erhalten Firma JUWI sowie die Ortsgemeinde Kerschenbach zur Mitkenntnis.	<i>Windenergieanlagen auf die windhöffigsten Flächen zu konzentrieren. Da der Windatlas RLP 2013 der einzige flächendeckend verfügbare Datensatz mit hoher räumlicher Auflösung ist, wird weiterhin dieser Datensatz als Grundlage zur Abgrenzung der Gebiete hoher Windhöffigkeit herangezogen.</i> <i>Die VG unterstreicht mit der Ausweisung von 2,48 % der VG-Fläche ihre Verantwortung zur Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele. Der für RLP nach WindBG erforderlich Flächenbeitragswert von 2,2 % wird damit deutlich überschritten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die vorgetragene Argumentation der Einwenderin ist nachvollziehbar. Die begehrten Flächen für die Errichtung von 4 zusätzlichen WEA entsprechen jedoch nicht alle dem festgelegten Steuerungskriterium der Mindestwindgeschwindigkeit zur Konzentration der Windenergienutzung. Es werden von Seiten der VG keine Ausnahmen hinsichtlich des Windgeschwindigkeitskrite-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
	<i>riums zugelassen. Da der Freihaltebereich der Wildbrücke verkleinert wird (siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 2) kann von den begehrten 4 WEA nur die südlichste Anlage realisiert werden. Sie ist nicht durch das Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit betroffen.</i>								
	Beschlussvorschlag								
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.								
	Beschluss								
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td>ja 15</td><td>nein</td></tr></table>		Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja 15	nein
	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
	ja 15	nein							
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									
In Abwesenheit von Ausschussmitglied Hoffmann, da dieser den Sitzungsraum kurzzeitig verlassen hat.									

2 EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Gerolstein nehmen wir wie folgt Stellung: Rotor-Out- Regelung: Wir begrüßen die Einführung der Rotor-Out-Regelung. Jedoch wird diese nicht korrekt angewendet. In anderen FNP-Teilfortschreibungen wird eine Referenzanlage definiert, für die alle nötigen Abstände zu denjenigen Kriterien ermittelt wird, die nicht vom Rotor überstrichen werden dürfen. Dies ist beispielsweise bei der Freihaltezone von klassifizierten Straßen der Fall, wird jedoch im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. So entsteht beispielsweise bei Stadtkyll zwischen B51 und Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ ein schmaler Streifen, der aufgrund des verbotenen Rotorüberstriches de facto nicht bebaut werden kann. Dies kann unter Umständen auch bei anderen Kriterien der Fall sein. Bei der Restriktionsanalyse muss also zwingend zwischen den Kriterien, die vom Rotor überstrichen werden dürfen und denen, die nicht überstrichen werden dürfen, unterschieden werden. Anderenfalls werden durch die zusätzlich ausge-	<i>Im weiteren FNP-Verfahren wird der anrechenbare Flächenbeitragswert so ermittelt, dass Sondergebietsflächen nur angerechnet werden, wenn auf angrenzenden Flächen ein Rotorüberstrich zulässig ist. Es wird dabei von einer Rotorblattlänge von 75 m gemäß WindBG ausgegangen.</i> <i>Das bedeutet in der Konsequenz, dass der angesprochene Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ oder Flächen, die</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
wiesenen, aber faktisch nicht nutzbaren Flächen, die Potenziale künstlich erhöht. Es darf bezweifelt werden, dass diese Flächen auf die Flächenziele angerechnet werden dürfen. Wir fordern deshalb, die Restriktionsanalyse diesbezüglich anzupassen. Weiches Kriterium Sichtbarkeit Schönfeld: Am 26.10.2022 hat der VG-Rat über die landesplanerische Stellungnahme zu diesem Flächennutzungsplan beraten. Hierbei wurden die Anregungen und Hinweise in das weitere Verfahren aufgenommen. In der gleichen Sitzung wurde über das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen auf Schönfeld beraten. Als Ergebnis wurde ein Teil der Eignungsflächen, die sich in der Umgebung von Schönfeld befinden, nicht weiterverfolgt. Hiermit soll eine Umzingelungswirkung auf die Ortslage verhindert werden. Das Sondergutachten ist ebenfalls Teil der Offenlage. Aus unserer Sicht ist dieses Sondergutachten nicht nachvollziehbar. Zum einen stellt sich die Frage, auf welcher Basis nur Schönfeld in diesem Sondergutachten betrachtet wurde. Die Orte Ormont oder Reuth sind ebenfalls massiv von Windenergieanlagen betroffen, die sie gewissermaßen umzingeln. Für diese Orte wurden keine Sondergutachten angefertigt. Zum anderen stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Betrachtungspunkt, von dem aus die Sichtbarkeitsanalysen für Schönfeld gemacht wurden, gewählt wurde. Der Standort der Fotoaufnahme befindet sich außerhalb des Dorfes und kann aus unserer Sicht die wirkliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf die Umgebung nicht wiedergeben. Da im Sondergutachten eine einheitliche und nachvollziehbare Betrachtung fehlt, fordern wir, dass dieses Sondergutachten in der weiteren Planung nicht berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass auch Potenzialflächen, die aufgrund dieses Sondergutachtens voreilig ausgeschlossen worden sind, wieder in die Betrachtung mitaufgenommen werden sollten. Mindestgrößenkriterium und maximaler Abstand zwischen Teilflächen: Im Kapitel 3.2.5 soll eine Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Gebiete geschaffen werden. Dazu soll das Kriterium gefasst werden, dass Flächen mindestens 30 Hektar Größe aufweisen sollen. Mehrere Teilflächen werden zusammenaddiert, wenn sie einen Abstand von unter 500 Metern aufweisen. Das Maß von unter 500 m hat keine wissenschaftliche oder technische Grundlage (im Gegenteil, s.u.), ist städtebaulich in seiner Absolutheit nicht begründbar (warum sollten nicht auch z.B. 510 m noch einen optischen Verbund ergeben?), daher obsolet und Unwirksamkeitsanlass für die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung. Diese Mindestflächengröße von 30 Hektar soll aus Erfahrungswerten für Mittelgebirgslandschaften entstammen und Raum für drei Windenergieanlagen im Verbund schaffen. In der dritten Teilfortschreibung	<i>näher als 75 m an Bauverbotszonen entlang von klassifizierten Straßen liegen nicht in die Berechnung des Flächenbeitragswertes einfließen. Der Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ entfällt, da er nicht für die Windenergiegewinnung genutzt werden kann.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ormont ist bereits durch die Bestandsanlagen in weiten Bereichen umzingelt. Der nach Nordosten liegende ca. 50° breite WEA-freie Sektor wird durch die Ausweisung des Sondergebietes A-Hallschlag besetzt. Der nach Südwesten orientierte ca. 90° breite WEA-freie Sektor bleibt von der Planung unberührt. Reuth ist durch die Neuausweisung der Sondergebiete nicht betroffen. Die WEA-freien Sektoren werden nicht eingeengt. Die wesentliche Belastung stellen die Bestandsanlagen dar, so dass sich ein Sondergutachten zu den Wirkungen der Neuausweisung erübrigt.</i> <i>In der Tat ist der Abstand bis 500 m zwischen Teilflächen von Sondergebieten willkürlich gewählt. Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen. Auch der landesplanerische Grundsatz strebt wei-</i>

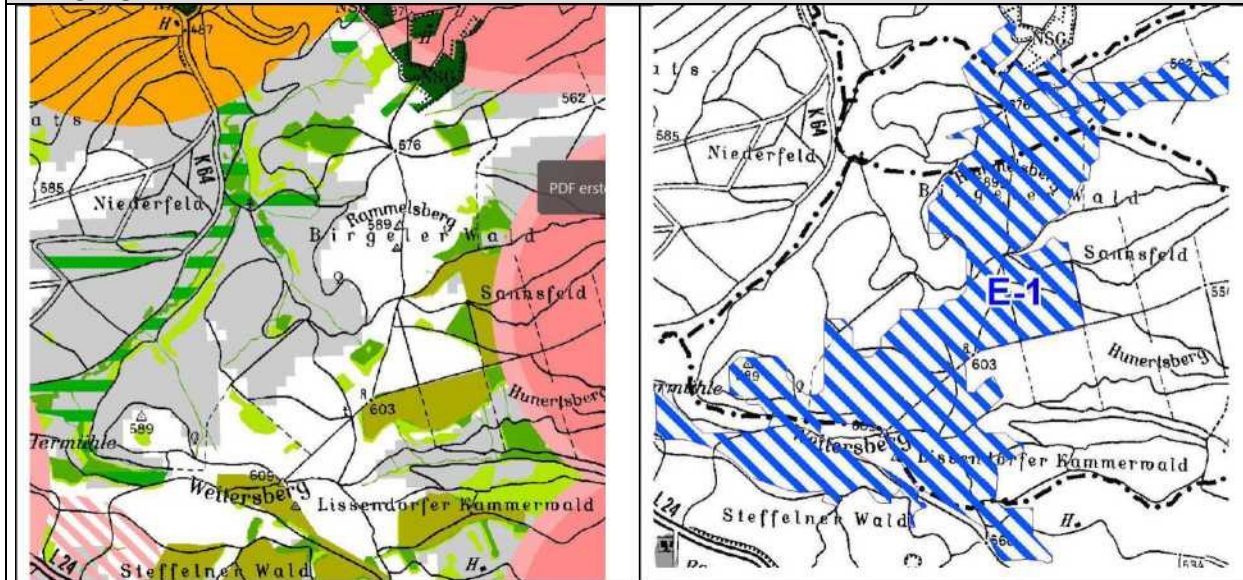
Anregung	Abwägungsvorschlag
des LEP IV gab es noch das Ziel, dass mindestens drei Windenergieanlagen im Verbund erreicht werden sollten. Dies ist in der vierten Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Da es dieses Ziel der Errichtung im Verbund nicht mehr gibt, sollte es auch nicht weiter im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein berücksichtigt werden. Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt sich vor, dass auf diesen 30 Hektar in der Regel drei Windenergieanlagen errichtet werden können: „Im Ergebnis dieser Planung sollen weiterhin nur Flächen als Sonderbauflächen für Windenergienutzung in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf in der Regel 3 Windenergieanlagen errichtet werden können.“ (Seite 28). Trotz der Rotor-Out-Regelung ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen aufgrund von anderen Gründen teilweise Bereiche direkt außerhalb der Eignungsgebiete nicht überstreichen dürfen (bspw. angrenzende Naturschutzgebiete). Dies führt dazu, dass auf den Eignungsgebieten nicht immer drei Windenergieanlagen Platz finden werden. Die Aussage impliziert jedoch, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Eignungsgebiete ausweisen will, sofern dort nicht mindestens drei Windenergieanlagen platziert werden können. Unserer Meinung nach kann der Flächennutzungsplan keine Aussagen darüber treffen, wie viele Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche zum Stehen kommen. Darüber hinaus können aber auch auf deutlich geringerer Fläche drei Windenergieanlagen errichtet werden, wenn nur der Mastfuß in der ausgewiesenen Fläche stehen muss. Wir plädieren deshalb dazu, die Mindestflächengröße auf 15 ha zu reduzieren. Es ist nicht realistisch, dass weiterhin immer drei Windenergieanlagen im Verbund gebaut werden. Mit den aktuell bestehenden Regelungen zum Repowering ist es möglich, dass zukünftig einzelne Windenergieanlagen errichtet werden. Mit dieser Regelung wird die gewünschte Konzentrationswirkung ad absurdum geführt, da sie nicht für alle Windenergieanlagen, die gebaut werden sollen, durchsetzbar ist. Für uns ist daher die Forderung nach der Errichtung von drei Windenergieanlagen im Verbund nicht nachvollziehbar. Damit einzelne Teilgebiete zusammengefasst werden, darf der Abstand zwischen ihnen nicht mehr als 500 Meter betragen. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Wert festgesetzt wurde. Dieser Wert ist sehr eng gewählt, da aufgrund von Turbulenzen hinter den Windenergieanlagen inzwischen sehr große Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Moderne Windenergieanlagen stehen teilweise über 500 Meter voneinander entfernt, damit eine effektive Produktion ohne große Verluste möglich ist. Eine räumliche Trennung von Windpark-Teilflächen fällt somit technisch und optisch auch bei Abständen nicht auf, die wesentlich größer als 500 Meter sind. Das optische „Fehlen“ eines Verbunds tritt erst bei Abständen ein, die bei circa 1.000 Metern liegen. Wir schlagen daher vor, den maximalen Abstand zwischen einzelnen Teilflächen auf 1.000 Meter zu erhöhen. Zudem verweisen wir auf Kapitel 5.1.5 der Begründung. Hier wird in der Eignungsanalyse ein Summationseffekt zwischen dem bestehenden Son-	<i>terhin an, mehrere WEA möglichst im Verbund zu errichten und eine Aufsplitterung in viele verstreut liegende Anlagen zu vermeiden.</i> <i>Es gibt keine Festlegung im FNP, dass der Rotor ein Naturschutzgebiet nicht überstreichen dürfte. Es ist weiterhin Ziel des VG-Rates durch die Festlegung einer Mindestflächengröße eine Konzentrationswirkung zu erreichen und die Errichtung von Einzelanlagen möglichst zu vermeiden. Dass im Einzelfall in einem Sondergebiet wegen spezieller örtlicher Verhältnisse nur zwei Anlagen errichtet werden können statt drei ist damit nicht ausgeschlossen.</i> <i>Zum Erhalt der Konzentrationswirkung wird die Mindestflächengröße von 30 ha beibehalten. Die Anregung, sie auf 15 ha zu verkleinern wird zurück gewiesen.</i> <i>Repowering findet in Gebieten mit Bestandsanlagen statt. Die Anzahl der Anlagen verringert sich dadurch, weil mehrere kleine Anlagen durch weniger große Anlagen ersetzt werden. Das heißt aber nicht, dass in großer Zahl über das VG-Gebiet Einzelanlagen entstehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
dergebiet „Dehner Maar“ und der Eignungsfläche E-1 Rammelsberg - Weitersberg festgestellt, obwohl beide Gebiete ca. 2 km auseinander liegen. Weiches Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit: Als ein weiches Kriterium wird auf Seite 28 der Begründung des Flächennutzungsplans eine Mindestwindgeschwindigkeit geführt. Diese Mindestwindgeschwindigkeit bezieht sich auf die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund laut Windatlas Rheinland-Pfalz von 2013. Es soll eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s übertroffen werden, damit die Standorte als geeignet betrachtet werden. Wie die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst auf Seite 14 beschreibt, verfügt sie über eine Vielzahl windhöffiger Standorte, die sich daher sehr gut für Windenergie eignen. Man sei sich auch der besonderen Bedeutung dieser Gebiete für das Gelingen der Energiewende bewusst. Daher sollten aus unserer Sicht die Gebiete mit den im Vergleich guten Windverhältnissen umfassend genutzt und nicht durch eine Mindestwindgeschwindigkeit unnötig beschnitten werden. Die Begründung des Flächennutzungsplans möchte eine Aussage darüber treffen, ab wann eine Windenergieanlage wirtschaftlich arbeiten kann. Hierfür wird als Grenze eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s auf 140 Metern über Grund angenommen. Dies entstammt aus dem Rundschreiben Windenergie, das im Jahr 2013 von mehreren Landesministerien gemeinsam erstellt wurde. Auf Seite 6 des Rundschreibens findet sich der entsprechende Passus: „Von einer hohen Windhöffigkeit kann beim aktuellen Stand der Technik [...]“. Es wurde somit in diesem Flächennutzungsplan ein Stand der Technik angenommen, der um circa 10 Jahre veraltet ist. Neue Windenergieanlagen können aufgrund der größeren Rotorfläche bereits bei wesentlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten effektiv arbeiten. Darüber hinaus darf nach unserer Meinung der Flächennutzungsplan keine Aussage darüber treffen, wann ein wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage möglich ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hängt an einer Vielzahl von Faktoren, unter anderem die Material-, Bau- und Finanzierungskosten, der veranschlagte Zinssatz, die zu bezahlende Pachthöhe und noch viele andere Faktoren. Jedoch kann bei einer günstigen Kostenstruktur auch eine Windenergieanlage mit einer niedrigeren mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit den wirtschaftlichen Betrieb erreichen. Andererseits kann selbst bei einer sehr guten Windhöffigkeit der Windpark nicht wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Kostenfaktoren zu groß sind. Als Datengrundlage für die Bestimmung der flächenhaften mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz verwendet. Dieser wurde, wie auch das Rundschreiben Windener-	<i>Effekt“).</i> <i>Die erwähnte Summationswirkung bezieht sich auf den großräumigen Gesamteindruck der Landschaft in der Zusammenschau bestehender Anlagen im Vorranggebiet Dehner Maar und geplanter Anlagen in den Sondergebieten E-1 Rammelsberg/Weitersberg und F-1 Steffeln/Reuth.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es steht außer Frage, dass heutige WEA auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit als 6,4 m/s in 140 m über Grund wirtschaftlich betrieben werden können.</i> <i>Mit der Festsetzung dieser Mindestwindgeschwindigkeit beabsichtigt der VG-Rat, eine Konzentrationswirkung der Windenergienutzung zu erreichen und dabei bei einem möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag den Eingriff in die Landschaft möglichst gering zu halten.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
gie, im Jahr 2013 veröffentlicht. Der Windatlas kann mitunter als grober Anhaltspunkt für Aussagen über die mittlere Windgeschwindigkeit genutzt werden, sollte jedoch nicht für die Bestimmung von Eignungsflächen in einem Planwerk verwendet werden. Der Windatlas besitzt eine Vielzahl von Ungenauigkeiten, die durch die Charakteristik und Dynamik der Windverteilung sowie der fehlenden Daten herrühren. Um sichere Aussagen zu treffen, müsste der Windatlas in regelmäßigen Abständen detaillierte Windmessungen auf verschiedenen Höhen über einen sehr langen Zeitraum vornehmen. Dies ist nicht geschehen, stattdessen wurden vorhandene Winddaten geographisch interpoliert und ans Relief angepasst. Das heißt, dass die Werte an Stellen, die sehr weit vom letzten Messpunkt entfernt sind, sehr ungenau sein können. Auch wurden die Werte für die herangezogenen 140 Meter über Grund von einer anderen Höhe extrapoliert. Es wird mit pauschalen Zuwächsen kalkuliert, ohne dass komplexe Strömungen berücksichtigt werden können. Hierdurch kommt es gerade bei Hang- und Gipfellagen zu weiteren Ungenauigkeiten. Aus unserer Erfahrung heraus können wir bestätigen, dass die im Windatlas genannten mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten überschritten wurden. Somit können auch Flächen, die aufgrund der Windgeschwindigkeit rausgefallen sind, trotzdem für die Entwicklung eines Windparks interessant sein! Darüber hinaus ist die Auswahl der Bezugshöhe von 140 Meter über Grund nicht zeitgemäß. Die über die Fläche interpolierten Werte werden von 100 Meter auf 140 Meter über Grund extrapoliert. Diese Bezugshöhe entspricht nicht dem Stand der Technik, da aktuelle Windenergieanlagen Nabenhöhen im Bereich von 150 Metern aufweisen. Neue zukünftig absehbare Windenergieanlagen werden bereits mit Nabenhöhen bis knapp unter 200 Metern geplant. Der Umweltatlas RLP kann auf Basis der Daten des Windatlas Flächen darstellen, wo vermutlich 80 % des EEG-Referenzertrags mit einer Schwachwindanlage auf 140 Metern Nabenhöhe erreicht werden. Als Schwachwindanlage wurde die Vestas V126 ausgewählt. Heutige Windenergieanlagen besitzen einen Rotordurchmesser bis über 170 Metern und können daher auch bei weniger Wind mehr Strom produzieren. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wird als Ziel 163 b formuliert, dass Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern seien. Allerdings bezieht sich dieser Passus auf die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen. Somit muss nicht zwangsläufig dieses Ziel auch in einem Flächennutzungsplan eingehalten werden. Es ist selbstverständlich im Sinne der Windenergie, wenn das Ziel trotzdem verfolgt wird. Kritischer sehen wir zudem, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mit dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ins Verhältnis gesetzt werden sollen. Hier stellen sich gleich mehrere Fragen: Was ist ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft? Und wer bewertet das? Es wird eine quantifizierbare Größe (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit) mit einer nicht quantifizierbaren Größe (Landschaftsbild) verglichen. Wird der hypothetische Fall betrachtet, dass an einem sehr windhöffigen Standort ein sehr schützenswertes Landschaftsbild vorherrscht, muss entschieden werden, was höher gewichtet wird: die gute Windhöffigkeit oder das Landschaftsbild. Eine zweite hypothetische Betrachtung: ein Standort mit einer weniger hohen mittleren Windgeschwindigkeit bei einem weniger erhaltenswerten	<i>Es steht außer Frage, dass der Windatlas Ungenauigkeiten aufweist und die örtlichen Windverhältnisse von den angegebenen Werten abweichen können.</i> <i>Es steht außer Frage, dass es auch andere als die im FNP dargestellten Flächen gibt, die für die Entwicklung eines Windparks geeignet wären. Es ist aber nicht Ziel des VG-Rates jegliche aus wirtschaftlicher Sicht geeignete Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, sondern eine Flächenauswahl zu treffen, die einerseits den städtebaulichen Vorstellungen der VG und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben entspricht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Landschaftsbild kann der Logik entsprechend auch nicht sicher bewertet werden, weil einer der beiden Faktoren höher gewichtet werden muss. Die Faktoren können jedoch nicht objektiv miteinander verglichen werden, da eine quantifizierbare und eine nicht quantifizierbare Größe vorliegt. Im Hinblick auf die rechtliche Sicherheit ist dieses Kriterium ebenfalls sehr kritisch zu betrachten. Die benachbarte Verbandsgemeinde Prüm hat in ihrem Flächennutzungsplan ein ähnliches Kriterium aufgenommen. Die Ausschlusswirkung des dortigen Flächennutzungsplans wurde jüngst durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz aufgehoben. Wir fordern, dass aufgrund der Vielzahl der oben genannten Gründe das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit gestrichen oder zumindest deutlich relativiert und aktuellen Ansprüchen angepasst wird. Die rechtliche Sicherheit des Flächennutzungsplans ist ansonsten allein schon durch dieses verfehlte Kriterium unserer Meinung nach massiv gefährdet. Im Übrigen begibt sich die VG auch des Abwägungsspielraums für andere weiche Ausschlusskriterien, die ihr u.U. wichtiger sein sollten, wenn sie über eine verfehlte Schranke bei der Windhöffigkeit nicht mehr zum substanziellen Raum-Schaffen kommt. Bedeutsame Waldbereiche: Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsflächen, Erosionsschutzwald) werden als potenzielle Eignungsfläche ausgeschlossen. Verwiesen wird hier auf den forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier. Leider ist für uns nicht ersichtlich, wann dieser forstfachliche Beitrag veröffentlicht wurde. Sofern dieser bereits mehrere Jahre veraltet ist, kann er aus unserer Sicht nicht mehr herangezogen werden. Wir bitten deshalb darum, die zugrunde gelegten Abgrenzungen für die bedeutsamen Waldbereiche auf ihre Aktualität hin zu überprüfen (insbesondere in Bezug auf Kalamitätsflächen) und - falls erforderlich - die Abgrenzungen anzupassen. Fehlerhafte Übernahme der potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse: Vergleicht man die Karte 1 - Restriktionsanalyse mit der Karte 2- Potenzielle Eignungsflächen, so ist zu erkennen, dass die Abgrenzungen der potenziellen Eignungsflächen in manchen Bereichen nicht der freibleibenden Fläche aus der Restriktionsanalyse entsprechen und dass manche kleinere Flächen aus nicht erklärten Gründen erst gar nicht als potenzielle Eignungsflächen übernommen wurden. Beispiele hierfür sind nachfolgend ausgeführt:	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit wird weiterhin grundsätzlich angewendet, um einerseits die städtebaulichen Vorstellungen der VG umzusetzen und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Mit einem Flächenbeitragswert von ca. 2,5 % ist Letzteres der Fall.</i> <i>Der forstfachliche Beitrag stammt aus dem Jahr 2010 und dient als eine Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. In der Tat kann v.a. durch Kalamitäten die damalige Bewertung nicht mehr dem heutigen Zustand entsprechen. Eine flächendeckende Prüfung dieser Bestände im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, durch Nachweis des Projektierers in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt entsprechend veränderte Waldbestände in das FNP-Verfahren aufzunehmen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung



Wir möchten Sie bitten, alle Flächen dahingehend nochmals zu überprüfen.

Freihaltebereich für Wildbrücke in Stadtkyll:

Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser gesamte Freihaltebereich soll nun übernommen werden.

Der Freihaltebereich setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: es gibt einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter mit einem Abstand von circa 850 Metern. Wir bitten, diese Schutzflächenabgrenzung nochmals zu überprüfen. Seit der Ausweisung sind einige Jahre vergangen. Daher können neue Entwicklung hinsichtlich des Vorkommens der Arten und deren Assimilation an die jetzt bestehenden Gegebenheiten entstanden sein. Insbesondere die Zahl und die Schutzwürdigkeit der dort lebenden Arten kann eine Änderung der Abstände erlauben. Wir bitten dies zu prüfen und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag

Auf der Grundlage des Sondergutachtens zur Umfassung von Schönfeld aus dem Verfahren genommen.

Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildheggen- und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.

Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten Mindestabstand für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.

Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs ge-

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gewerbegebiet „Auf Zimmers“: Angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ in Stadtkyll soll die Potenzialfläche C-3 ausgewiesen werden. In den Karten zu der Eignungsfläche C (Kap. 5.1.3) ist dieses Gewerbegebiet jedoch größer dargestellt, als es in der Realität ist. Auch können sich keine Hinweise in den Kriterien finden lassen, warum ein mögliches Gewerbegebiet größer dargestellt wird, als es tatsächlich ist. In den Kriterien unter 3.1.1 „Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung“ ist lediglich aufgeführt, dass bebaute Gewerbe- und Industrieflächen von der Betrachtung ausgeschlossen werden soll. Wir können für den nördlichen Teil des dargestellten Gebiets nur eine Bebauung feststellen. Der südliche Teil besteht aus jungem Nadelwald mit teilweisen größeren Freiräumen. Auch gibt es unseres Wissens nach bisher keine konkreten Pläne das bestehende Industriegebiet nach Süden hin zu erweitern. Sollte eine Erweiterung des Industriegebiets nach Süden geplant sein, so muss diese nicht zwangsläufig der Windenergie im Wege stehen, da Windenergieanlagen auch in Industriegebieten genehmigungsfähig sind. Unserer Meinung nach muss die Eignungsfläche C-1 in Richtung Norden erweitert werden, da das Gewerbe- und Industriegebiet fehlerhaft dargestellt ist bzw. es nicht von den Kriterien in 3.1.1 umfasst ist. Wir bitten um Stellungnahme und Korrektur der auszuweisenden Eignungsfläche C-1. Für die Eignungsfläche C-1 wird in Frage gestellt, wie groß die Schutzabstände zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet sowie der möglichen Windenergieanlage sein müssen. Unserer Ansicht nach ist dies hinreichend in der Landesbauordnung mithilfe der Baulasten geregelt. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen über nötige Abstände werden zu einem späteren Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren umfassend geklärt. Dies betrifft auch den Abstand zur Hochspannungsfreileitung, der mit dem ein- bis dreifachen des Rotordurchmessers angegeben wird. Aus anderen Quellen ist uns jedoch bekannt, dass gemäß DIN-Norm von einem Schutzstreifen bestehend aus spannungsabhängigem Sicherheitsabstand und Arbeitsraum für den Montagekran plus dem Rotorradius ausgegangen wird. Der veränderte Abstand zur Hochspannungsfreileitung sowie die Regelung der Schutzabstände über die Landesbauordnung sollten in der weiteren Planung der Eignungsfläche berücksichtigt werden.	währleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich. Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert. Die Abgrenzung des Gewerbegebietes wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Obere Kyll übernommen und muss nicht der tatsächlichen aktuellen Nutzung entsprechen. Es handelt sich hier um eine baurechtlich gesicherte Fläche, um zukünftig eine Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche zu ermöglichen. Mit der Darstellung im geltenden FNP als Gewerbe-/ Industriegebiet ist baurechtlich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Ausführungen in der FNP-Begründung, dass „<u>bebaute</u> Gewerbe- und Industrieflächen“ von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind, ist bezogen auf die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets „Auf Zimmers“ missverständlich und wird entsprechend klar gestellt. Der konkrete Abstand zu Hochspannungsfreileitungen wird gemäß den Ausführungen unter 3.3.3 der FNP-Begründung im Einzelfall geklärt. Die genannten Abstände geben lediglich die pauschalen

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bereich Ormont: Die Eignungsfläche B „Ormont/Kerschenbach“ soll durch mehrere Teilflächen erweitert werden. Es werden jetzt Flächen hinzugenommen, die bei der Teilfortschreibung der VG Obere Kyll noch in Ausschlussgebieten lagen. Es werden bereits Zielkonflikte hinsichtlich der damaligen Ausschlussfaktoren gesehen. Wenn ein oder mehrere Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müssen, sollten diese durch die Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Die Eignungsflächen B-2 und B-3 sollen gemäß dem Text in Kapitel 5.1.2 an der Kreisstraße K76 liegen. Unseres Wissens nach ist diese Kreisstraße nicht existent, sondern gibt es nur in den vom Planungsbüro verwendeten Karten. In der Realität befindet sich dort, wo in den Karten die K76 ausgewiesen ist, die Hauptzufahrt der bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Ormont, Kerschenbach und Reuth. Diese vorgebliche Kreisstraße ist nur ein Waldweg mit Zugangsbeschränkungen durch Schranken. Wir bitten, die Karten und die Texte dahingehend zu korrigieren. Sollte dies auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Eignungsfläche haben, ist die Eignungsfläche entsprechend zu korrigieren. Die Eignungsfläche B-6 weist eine ungünstige Form auf und ist nur von geringer Größe. Dies ist jedoch unerheblich, da sich die Verbandsgemeinde Gerolstein auf die Rotor-out-Regelung festgelegt hat. Somit muss lediglich der Mastfuß als breiteste Stelle des Masts in der Eignungsfläche liegen. Im Text zur Eignungsfläche B-6 in Kapitel 5.1.2 wird die Aussage getätigt, dass die Fläche allenfalls für den Rotorüberstrich im Rahmen des Repowering nutzbar sei. Wir möchte darauf hinweisen, dass diese Fläche aufgrund der Rotor-out-Regelung sehr wohl für die Errichtung einer WEA nutzbar ist, da lediglich der Mast innerhalb des Eignungsgebiets Platz finden muss. Wir fordern, dass die Potenzialanalyse auf kleine Flächen kontrolliert wird, die den Anforderungen entsprechen, aber mit der Begründung ausgeschlossen wurden, dass sie zu klein seien. Durch die Rotor-out-Regelung reichen bereits sehr kleine Flächen für die Genehmigung einer Windenergieanlage aus. Vorranggebiet Rohstoffabbau: In Kapitel 9.5 wird beschrieben, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan noch nicht berücksichtigt werden. Dies ist problematisch, da die Verbandsgemeinde Gerolstein über mehrere Bereiche verfügt, wo der Abbau von Rohstoffen denkbar ist. Rohstoffabbau und Windenergienutzung sind in der Regel nicht oder allenfalls auf Zeit zu vereinen, weshalb Vorranggebieten und Regelungen zu deren ggf. temporärer Zwischennutzung im Flächennutzungsplan zwingend zu berücksichtigen sind. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Rohstoffabbau auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplans geplant und ausgewiesen wird. Da der	<i>Anforderungen der Netzbetreiber wieder. Details sind unter 9.9 der FNP-Begründung aufgeführt.</i> <i>Für die im FNP-Verfahren befindlichen Sondergebiete ist nach aktuellem Sachstand zwingend ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.</i> <i>Karte und Text werden korrigiert. Auswirkungen auf die Abgrenzung des Sondergebietes ergeben sich daraus nicht.</i> <i>Die Aussage zu B-6 unter 5.1.2 in der Begründung ist in der Anregung unvollständig wiedergegeben. Eine Nutzbarkeit über den Rotorüberstrich hinaus wäre nur möglich, wenn die bestehenden naheliegenden WEA rückgebaut werden und das angrenzende Sondergebiet für Solaranlagen vom Rotor überstrichen werden darf. Eine entsprechende Überprüfung wird unter Beachtung der übrigen Kriterien (insbesondere Flächenmindestgröße und Abstand zu benachbarter Eignungsfläche) durchgeführt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
Flächennutzungsplan eine Anpassungspflicht an den Regionalen Raumordnungsplan hat, muss damit gerechnet werden, dass FNP-Eignungsflächen u.U. später nicht nutzbar sind, weil dort Rohstoffabbau geplant wird. Wenn der Regionale Raumordnungsplan zeitnah fortgeschrieben wird (was angesichts seiner Laufzeit überfällig wäre) sollten Flächen für die Rohstoffsicherung in den Flächennutzungsplan übernommen werden, aber nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechende. Wir möchten insgesamt darum bitten, dass unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden.	<i>Die Abgrenzungen der Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Stand ROPneu 2022) liegen noch nicht vor und konnten deshalb bisher im Verfahren nicht berücksichtigt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>									
	Beschlussvorschlag									
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.									
	Beschluss									
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><th colspan="2">Anzahl Stimmen</th></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr><tr><td>14</td><td>1</td></tr></table>		Anzahl Stimmen		ja	nein	14	1	Enthaltungen:
Anzahl Stimmen										
ja	nein									
14	1									
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Wawers										

3 KEVER PBB mbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Gerolstein nehmen wir wie folgt Stellung: Umstellung auf Positivplanung: Unter Kapitel 1.5 wird mitgeteilt, dass die FNP-Teilfortschreibung von einer Ausschlussplanung hin zu einer Positivplanung umgestellt wird. Grund dafür ist das WindBG, wonach bis zum 01.02.2024 eine Flächennutzungsplanung alter Machart, verbunden mit Ausschlusswirkung für den Rest des Gemeindegebiets, fertiggestellt werden muss, um rechtswirksam zu werden. Da man sich bewusst ist, dass eine Fertigstellung bis zu diesem Datum nicht realistisch ist, wird also nun auf eine Positivplanung umgestellt. Positivplanung besagt laut BauGB, dass Windenergie in den ausgewiesenen Gebieten privilegiert, zulässig ist. Daraus kann jedoch im Gegensatz zur Konzentrationsplanung keine Ausschlusswirkung für das restliche Verbandsgemeindegebiet abgeleitet werden. Im WindBG werden für jedes Bundesland spezifi-	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sche Flächenziele festgelegt, die als Zwischenziel bis Ende 2026 erreicht werden müssen. Werden sie verfehlt, wovon zum jetzigen Zeitpunkt auszugehen ist, bleibt die Privilegierung im Außenbereich erhalten, bis die genannten Flächenziele erreicht sind. Andernfalls entfällt Ende 2026 die Privilegierung im Außenbereich und Windenergie ist nur noch auf Flächen der durchgeführten Positivplanung möglich. Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund die durchgeführte Positivplanung eine Ausschlusswirkung auf den restlichen Außenbereich entfalten soll, jedenfalls solange das Flächenziel des Landes nicht erreicht ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sind lediglich 1,10 % der Verbandsgemeindefläche für Windenergie ausgewiesen. Dies reicht bei Weitem nicht aus, um das durch die Bundesregierung gesteckte Zwischenziel auch nur annähernd zu erreichen. Wenn alle Flächen, wie sie aktuell geplant werden, ebenfalls als Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollten, würde die Verbandsgemeinde Gerolstein der Windenergie 2,48 % der gesamten Flächen zur Verfügung stellen. Das würde rein mathematisch den gesteckten Endzielen der Bundesregierung in 2032 Genüge tun, jedoch den landesweiten Zielen nicht maßgeblich helfen: Die Verbandsgemeinde Gerolstein weist gerade im nördlichen Teil sehr große Bereiche mit einer geringen Besiedlung auf. Hier wäre ausreichend Raum für die Errichtung mehrerer Windparks vorhanden, die die Energiewende weg von fossilen Energien vorantreiben können. Aufgrund der Freiraumstruktur müssen ländliche Gebiete höhere Anteile an den Zwischenzielen des WindBG übernehmen, da urbane Zentren nicht den nötigen Freiraum hierfür haben. Dies trifft auch auf die Verbandsgemeinde Gerolstein zu, die dies auch im Kleinen für sich selbst durchführt: im Norden wird eine geringere Besiedlungsdichte vorgefunden, wo auch die Windenergie vorgesehen ist, während der dichter besiedelte Süden von Windenergie freigehalten werden soll. Dies darf nicht nur auf Ebene der Verbandsgemeinde in dieser Weise gedacht werden, sondern muss auch landesweit und auch bundesweit so betrachtet werden. Daher ist es für die erfolgreiche Energiewende gar notwendig, dass ländliche Gebiete einen größeren Anteil für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung stellen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat ihre Wichtigkeit für die Energiewende bereits erkannt: „Die Verbandsgemeinde ist sich wegen ihrer großen Flächenausdehnung und der weiten Verbreitung windhöffiger Gebiete ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz bewusst, so dass sie einerseits einen wesentlichen Beitrag dazu leisten möchte [...]“ (Seite 14). Aus diesem Grund ist die restriktive Herangehensweise mit den in der Begründung zum FNP formulierten Kriterien nicht nachvollziehbar. Eine Erhöhung des Anteils der verfügbaren Flächen für Windenergie wäre über die Anpassung weniger Kriterien einfach möglich - und wünschenswert. Rotor-Out- Regelung: Wir begrüßen die Einführung der Rotor-Out-Regelung. Jedoch wird diese nicht korrekt angewendet. In anderen FNP-Teilfortschreibungen wird eine Referenzanlage definiert, für die alle nötigen Abstände zu denjenigen Kriterien ermittelt wird, die nicht vom Rotor überstrichen werden dürfen. Dies ist beispielsweise bei der Freihaltezone von klassifizierten Straßen der Fall, wird jedoch im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. So entsteht beispielsweise bei Stadtkyll zwischen B51 und Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ ein	<i>Mit dem angestrebten Flächenanteil von 2,48 % für die Windenergienutzung in der VG Gerolstein wird der für das Land Rheinland-Pfalz geltende Flächenbeitragswert nach dem WindBG von 2,2 % deutlich überschritten.</i> <i>Insoweit erfüllt die Verbandsgemeinde mit ihrer Planung ihre Pflicht, als ländlicher Raum mehr Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen als im Mittel für das gesamte Land.</i> <i>Sollte das Land in Zukunft regional differenzierte Flächenbeitragswerte festlegen (für Verbandsgemeinden oder die Planungsregion Trier), die über die 2,48 % hinausgehen so kann die Planung der VG Gerolstein im Rahmen eines FNP-Änderungsverfahrens angepasst werden.</i> <i>Die generelle Anregung, im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Im weiteren FNP-Verfahren wird der anrechenbare Flächenbeitragswert so ermittelt, dass Sondergebietsflächen nur angerechnet werden, wenn auf angrenzenden Flächen ein Rotorüberstrich zulässig ist. Es wird dabei von einer Rotorblattlänge</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
schmäler Streifen, der aufgrund des verbotenen Rotorüberstriches de facto nicht bebaut werden kann. Dies kann unter Umständen auch bei anderen Kriterien der Fall sein. Bei der Restriktionsanalyse muss also zwingend zwischen den Kriterien, die vom Rotor überstrichen werden dürfen und denen, die nicht überstrichen werden dürfen, unterschieden werden. Anderenfalls werden durch die zusätzlich ausgewiesenen, aber faktisch nicht nutzbaren Flächen, die Potenziale künstlich erhöht. Es darf bezweifelt werden, dass diese Flächen auf die Flächenziele angerechnet werden dürfen. Wir fordern deshalb, die Restriktionsanalyse diesbezüglich anzupassen. Vorranggebiete laut Regionaler Raumordnungsplan: Bestehende Vorranggebiete laut dem Regionalen Raumordnungsplan Trier aus 2004 werden im Flächennutzungsplan als Sondergebiete dargestellt. Es kann zu einer Änderung der Gebietsgeometrie kommen, wenn die Vorranggebiete nicht den Vorgaben des LEP IV entsprechen. Dies führt nun zu der Situation, dass von einem Vorranggebiet laut RROP ein Abstand zum Innenbereich von 900 Metern eingehalten werden muss. Falls im Vorranggebiet eine Windenergieanlage einem Repowering unterzogen werden soll, würde ein Abstand von nur 720 Metern zum Innenbereich ab Mastmittelpunkt gelten. Bei den geplanten Sondergebieten laut FNP soll jedoch ein Abstand von 1.000 Metern zum Mastmittelpunkt eingehalten werden. Eine einheitliche Regelung auf 900 Meter Abstand wäre für alle Beteiligten wesentlich einfacher nachzuvollziehen, da somit ein Element dieser Wirrnis eliminiert werden könnte. Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Teilflächen: Im Kapitel 1.6 wird festgestellt, dass es innerhalb der VG nur solche geeigneten Bereiche gäbe, die bereits stark von Windenergie in Anspruch genommen werden. Diese Gebiete befinden sich ausnahmslos in der ehemaligen VG Obere Kyll, die im Gegensatz zu den anderen beiden Alt-VG ihren Flächennutzungsplan für die Erneuerbaren Energien fortgeschrieben hat. Das Freihalten des Südens wird unter anderem mit dem Niederschlagsradar Neuheilenbach und der Verteidigungsanlage Gerolstein II begründet. Hier wäre eine Prüfung der Auswirkung auf den Betrieb des Radars und der Satellitenempfangsanlage von einer unabhängigen Stelle wünschenswert. Konkret sollte die Fragestellung bearbeitet werden, in welcher Form beide Nutzungen verträglich umgesetzt werden können, da Windenergie gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Eine fairere Lösung mit einer gleichmäßigeren Verteilung über das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein könnte nicht nur rechtlicher Unwirksamkeit des Ansinnens, sondern auch eventuellen politischen Missstimmungen vorbeugen. Weiches Kriterium Sichtbarkeit Schönfeld: Am 26.10.2022 hat der VG-Rat über die landesplanerische Stellungnahme zu diesem Flächennutzungs-	von 75 m gemäß WindBG ausgegangen. Das bedeutet in der Konsequenz, dass der angesprochene Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ oder Flächen, die näher als 75 m an Bauverbotszonen entlang von klassifizierten Straßen liegen nicht in die Berechnung des Flächenbeitragswertes einfließen. Der VG-Rat vertritt weiterhin die Auffassung, dass zum Schutz der Bevölkerung und zur Erhaltung der Akzeptanz des Windenergieausbaus der Schutzabstand von 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich eingehalten werden soll. Im Falle des Repowering sind die vom Land festgelegten 720 m Mindestabstand zulässig. Da in der VG an keiner Stelle der Schutzabstand von 900 m greift, entsteht hier auch keine „Wirrnis“. Die Anregung den Abstand zum Innenbereich generell auf 900 m zu verringern, wird daher zurückgewiesen. Durch den Ausschluss der 5 km-Abstandsfläche zum Niederschlagsradar in Neuheilenbach wird lediglich eine potenzielle Eignungsfläche mit ca. 15 ha von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Sie würde de facto auch wegen der geringen Größe im FNP-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Für die Satellitenempfangsanlage im Bereich der Kaserne Gerolstein liegt eine Schutzbereichsanordnung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor. Insofern ist die geforderte Überprüfung dieser Bereiche durch eine unabhängige Stelle nicht zielführend.

Anregung	Abwägungsvorschlag
plan beraten. Hierbei wurden die Anregungen und Hinweise in das weitere Verfahren aufgenommen. In der gleichen Sitzung wurde über das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen auf Schönfeld beraten. Als Ergebnis wurde ein Teil der Eignungsflächen, die sich in der Umgebung von Schönfeld befinden, nicht weiterverfolgt. Hiermit soll eine Umzingelungswirkung auf die Ortslage verhindert werden. Das Sondergutachten ist ebenfalls Teil der Offenlage. Aus unserer Sicht ist dieses Sondergutachten nicht nachvollziehbar. Zum einen stellt sich die Frage, auf welcher Basis nur Schönfeld in diesem Sondergutachten betrachtet wurde. Die Orte Ormont oder Reuth sind ebenfalls massiv von Windenergieanlagen betroffen, die sie gewissermaßen umzingeln. Für diese Orte wurden keine Sondergutachten angefertigt. Zum anderen stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Betrachtungspunkt, von dem aus die Sichtbarkeitsanalysen für Schönfeld gemacht wurden, gewählt wurde. Der Standort der Fotoaufnahme befindet sich außerhalb des Dorfes und kann aus unserer Sicht die wirkliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf die Umgebung nicht wiedergeben. Da im Sondergutachten eine einheitliche und nachvollziehbare Betrachtung fehlt, fordern wir, dass dieses Sondergutachten in der weiteren Planung nicht berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass auch Potenzialflächen, die aufgrund dieses Sondergutachtens voreilig ausgeschlossen worden sind, wieder in die Betrachtung mitaufgenommen werden sollten. Mindestgrößenkriterium und maximaler Abstand zwischen Teilflächen: Im Kapitel 3.2.5 soll eine Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Gebiete geschaffen werden. Dazu soll das Kriterium gefasst werden, dass Flächen mindestens 30 Hektar Größe aufweisen sollen. Mehrere Teilflächen werden zusammenaddiert, wenn sie einen Abstand von unter 500 Metern aufweisen. Das Maß von unter 500 m hat keine wissenschaftliche oder technische Grundlage (im Gegenteil, s.u.), ist städtebaulich in seiner Absolutheit nicht begründbar (warum sollten nicht auch z.B. 510 m noch einen optischen Verbund ergeben?), daher obsolet und Unwirksamkeitsanlass für die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung. Diese Mindestflächengröße von 30 Hektar soll aus Erfahrungswerten für Mittelgebirgslandschaften entstammen und Raum für drei Windenergieanlagen im Verbund schaffen. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV gab es noch das Ziel, dass mindestens drei Windenergieanlagen im Verbund erreicht werden sollten. Dies ist in der vierten Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Da es dieses Ziel der Errichtung im Verbund nicht mehr gibt, sollte es auch nicht weiter im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein berücksichtigt werden. Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt sich vor, dass auf diesen 30 Hektar in der Regel drei Windenergieanlagen errichtet werden können: „Im Ergebnis dieser Planung sollen weiterhin nur Flächen als Sonderbauflächen für Windenergienutzung in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf in der Regel 3 Windenergieanlagen errichtet werden können.“ (Seite 28). Trotz der Rotor-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ormont ist bereits durch die Bestandsanlagen in weiten Bereichen umzingelt. Der nach Nordosten liegende ca. 50° breite WEA-freie Sektor wird durch die Ausweisung des Sondergebietes A-Hallschlag besetzt. Der nach Südwesten orientierte ca. 90° breite WEA-freie Sektor bleibt von der Planung unberührt. Reuth ist durch die Neuausweisung der Sondergebiete nicht betroffen. Die WEA-freien Sektoren werden nicht eingeengt. Die wesentliche Belastung stellen die Bestandsanlagen dar, so dass sich ein Sondergutachten zu den Wirkungen der Neuausweisung erübrigt.</i> <i>In der Tat ist der Abstand bis 500 m zwischen Teilflächen von Sondergebieten willkürlich gewählt. Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen. Auch der landesplanerische Grundsatz strebt weiterhin an, mehrere WEA möglichst im Verbund zu errichten und eine Aufsplitterung in viele verstreut liegende Anlagen zu vermeiden.</i> <i>Es gibt keine Festlegung im FNP, dass der Rotor ein Naturschutzgebiet nicht überstreichen dürfte. Es ist weiterhin Ziel des VG-Rates durch die Festlegung einer Mindestflächengröße eine Konzent-</i>

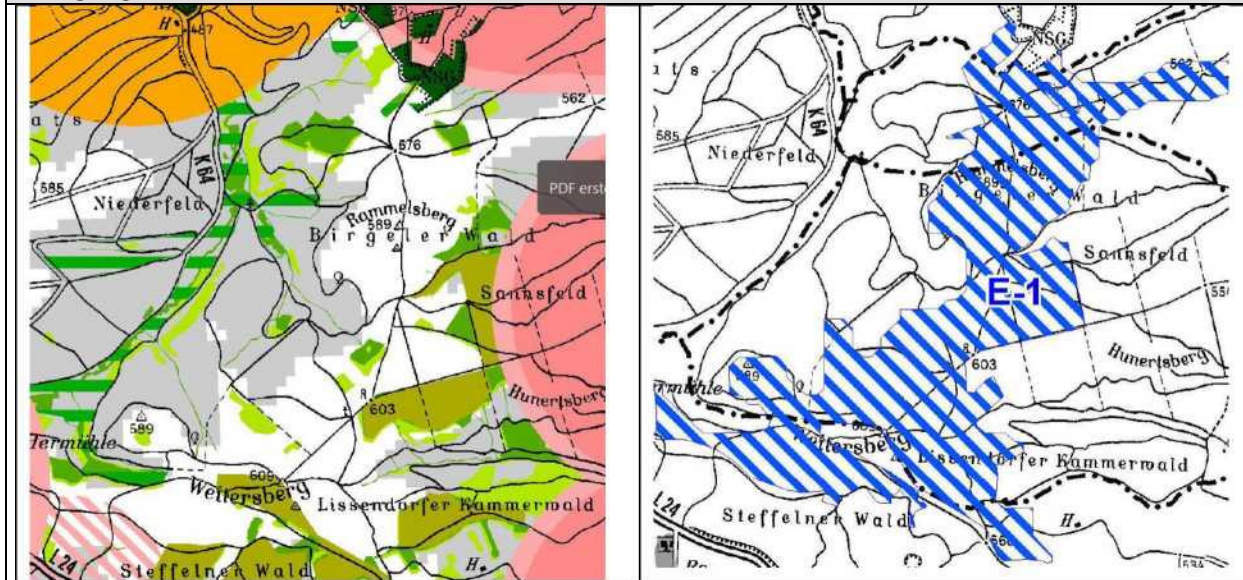
Anregung	Abwägungsvorschlag
Out-Regelung ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen aufgrund von anderen Gründen teilweise Bereiche direkt außerhalb der Eignungsgebiete nicht überstreichen dürfen (bspw. angrenzende Naturschutzgebiete). Dies führt dazu, dass auf den Eignungsgebieten nicht immer drei Windenergieanlagen Platz finden werden. Die Aussage impliziert jedoch, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Eignungsgebiete ausweisen will, sofern dort nicht mindestens drei Windenergieanlagen platziert werden können. Unserer Meinung nach kann der Flächennutzungsplan keine Aussagen darüber treffen, wie viele Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche zum Stehen kommen. Darüber hinaus können aber auch auf deutlich geringerer Fläche drei Windenergieanlagen errichtet werden, wenn nur der Mastfuß in der ausgewiesenen Fläche stehen muss. Wir plädieren deshalb dazu, die Mindestflächengröße auf 15 ha zu reduzieren. Es ist nicht realistisch, dass weiterhin immer drei Windenergieanlagen im Verbund gebaut werden. Mit den aktuell bestehenden Regelungen zum Repowering ist es möglich, dass zukünftig einzelne Windenergieanlagen errichtet werden. Mit dieser Regelung wird die gewünschte Konzentrationswirkung ad absurdum geführt, da sie nicht für alle Windenergieanlagen, die gebaut werden sollen, durchsetzbar ist. Für uns ist daher die Forderung nach der Errichtung von drei Windenergieanlagen im Verbund nicht nachvollziehbar. Damit einzelne Teilgebiete zusammengefasst werden, darf der Abstand zwischen ihnen nicht mehr als 500 Meter betragen. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Wert festgesetzt wurde. Dieser Wert ist sehr eng gewählt, da aufgrund von Turbulenzen hinter den Windenergieanlagen inzwischen sehr große Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Moderne Windenergieanlagen stehen teilweise über 500 Meter voneinander entfernt, damit eine effektive Produktion ohne große Verluste möglich ist. Eine räumliche Trennung von Windpark-Teilflächen fällt somit technisch und optisch auch bei Abständen nicht auf, die wesentlich größer als 500 Meter sind. Das optische „Fehlen“ eines Verbunds tritt erst bei Abständen ein, die bei circa 1.000 Metern liegen. Wir schlagen daher vor, den maximalen Abstand zwischen einzelnen Teilflächen auf 1.000 Meter zu erhöhen. Zudem verweisen wir auf Kapitel 5.1.5 der Begründung. Hier wird in der Eignungsanalyse ein Summationseffekt zwischen dem bestehenden Sondergebiet „Dehner Maar“ und der Eignungsfläche E-1 Rammelsberg - Weitersberg festgestellt, obwohl beide Gebiete ca. 2 km auseinander liegen. Weiches Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit:	<i>rationswirkung zu erreichen und die Errichtung von Einzelanlagen möglichst zu vermeiden. Dass im Einzelfall in einem Sondergebiet wegen spezieller örtlicher Verhältnisse nur zwei Anlagen errichtet werden können statt drei ist damit nicht ausgeschlossen.</i> <i>Zum Erhalt der Konzentrationswirkung wird die Mindestflächengröße von 30 ha beibehalten. Die Anregung, sie auf 15 ha zu verkleinern wird zurück gewiesen.</i> <i>Repowering findet in Gebieten mit Bestandsanlagen statt. Die Anzahl der Anlagen verringert sich dadurch, weil mehrere kleine Anlagen durch weniger große Anlagen ersetzt werden. Das heißt aber nicht, dass in großer Zahl über das VG-Gebiet Einzelanlagen entstehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i> <i>Die erwähnte Summationswirkung bezieht sich auf den großräumigen Gesamteindruck der Landschaft in der Zusammenschau bestehender Anlagen im Vorranggebiet Dehner Maar und geplanter Anlagen in den Sondergebieten E-1 Rammelsberg/Weitersberg und F-1 Steffeln/Reuth.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
he extrapoliert. Es wird mit pauschalen Zuwächsen kalkuliert, ohne dass komplexe Strömungen berücksichtigt werden können. Hierdurch kommt es gerade bei Hang- und Gipfellen zu weiteren Ungenauigkeiten. Aus unserer Erfahrung heraus können wir bestätigen, dass die im Windatlas genannten mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten überschritten wurden. Somit können auch Flächen, die aufgrund der Windgeschwindigkeit rausgefallen sind, trotzdem für die Entwicklung eines Windparks interessant sein! Darüber hinaus ist die Auswahl der Bezugshöhe von 140 Meter über Grund nicht zeitgemäß. Die über die Fläche interpolierten Werte werden von 100 Meter auf 140 Meter über Grund extrapoliert. Diese Bezugshöhe entspricht nicht dem Stand der Technik, da aktuelle Windenergieanlagen Nabenhöhen im Bereich von 150 Metern aufweisen. Neue zukünftig absehbare Windenergieanlagen werden bereits mit Nabenhöhen bis knapp unter 200 Metern geplant. Der Umweltatlas RLP kann auf Basis der Daten des Windatlas Flächen darstellen, wo vermutlich 80 % des EEG-Referenzertrags mit einer Schwachwindanlage auf 140 Metern Nabenhöhe erreicht werden. Als Schwachwindanlage wurde die Vestas V126 ausgewählt. Heutige Windenergieanlagen besitzen einen Rotordurchmesser bis über 170 Metern und können daher auch bei weniger Wind mehr Strom produzieren. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wird als Ziel 163 b formuliert, dass Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern seien. Allerdings bezieht sich dieser Passus auf die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen. Somit muss nicht zwangsläufig dieses Ziel auch in einem Flächennutzungsplan eingehalten werden. Es ist selbstverständlich im Sinne der Windenergie, wenn das Ziel trotzdem verfolgt wird. Kritischer sehen wir zudem, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mit dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ins Verhältnis gesetzt werden sollen. Hier stellen sich gleich mehrere Fragen: Was ist ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft? Und wer bewertet das? Es wird eine quantifizierbare Größe (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit) mit einer nicht quantifizierbaren Größe (Landschaftsbild) verglichen. Wird der hypothetische Fall betrachtet, dass an einem sehr windhöffigen Standort ein sehr schützenswertes Landschaftsbild vorherrscht, muss entschieden werden, was höher gewichtet wird: die gute Windhöffigkeit oder das Landschaftsbild. Eine zweite hypothetische Betrachtung: ein Standort mit einer weniger hohen mittleren Windgeschwindigkeit bei einem weniger erhaltenen Landschaftsbild kann der Logik entsprechend auch nicht sicher bewertet werden, weil einer der beiden Faktoren höher gewichtet werden muss. Die Faktoren können jedoch nicht objektiv miteinander verglichen werden, da eine quantifizierbare und eine nicht quantifizierbare Größe vorliegt. Im Hinblick auf die rechtliche Sicherheit ist dieses Kriterium ebenfalls sehr kritisch zu betrachten. Die benachbarte Verbandsgemeinde Prüm hat in ihrem Flächennutzungsplan ein ähnliches Kriterium aufgenommen. Die Ausschlusswirkung des dortigen Flächennutzungsplans wurde jüngst durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz aufgehoben. Wir fordern, dass aufgrund der Vielzahl der oben genannten Gründe das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit gestrichen oder zumindest deutlich relativiert und aktuellen Ansprüchen angepasst	<i>Es steht außer Frage, dass es auch andere als die im FNP dargestellten Flächen gibt, die für die Entwicklung eines Windparks geeignet wären. Es ist aber nicht Ziel des VG-Rates jegliche aus wirtschaftlicher Sicht geeignete Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, sondern eine Flächenauswahl zu treffen, die einerseits den städtebaulichen Vorstellungen der VG und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben entspricht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit wird weiterhin</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
wird. Die rechtliche Sicherheit des Flächennutzungsplans ist ansonsten allein schon durch dieses verfehlte Kriterium unserer Meinung nach massiv gefährdet. Im Übrigen begibt sich die VG auch des Abwägungsspielraums für andere weiche Ausschlusskriterien, die ihr u.U. wichtiger sein sollten, wenn sie über eine verfehlte Schranke bei der Windhöflichkeit nicht mehr zum substanziellen Raum-Schaffen kommt. Weiches Kriterium Wasserschutzgebiet Zone II: In Kapitel 3.2.4 werden sonstige weiche Kriterien festgelegt. Als erster Punkt ist dort aufgeführt, dass Wasserschutzgebiete der Zone II generell ausgeschlossen werden sollen und im Besonderen auch noch die Wasserschutzgebiete Birgel Zone III sowie Hillesheimer Kalkmulde Zone IIIa. Als Begründung wird hierbei auf das Merkblatt „Windkraftanlagen“ der SGD Nord und Süd verwiesen, laut dem Windenergieanlagen in Zone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig sind. Zunächst steht festzuhalten, dass besagtes Merkblatt der SGD Nord und Süd aus dem Jahr 2011 stammt. Eine Neuauflage oder Aktualisierung hat nicht stattgefunden, sodass dort von einem veralteten Stand der Technik ausgegangen werden muss. Dieses nicht mehr zeitgemäße Merkblatt darf unserer Ansicht nach nicht als Begründung für den Ausschluss von möglichen Potenzialflächen herangezogen werden. Eine Handhabe gegen Wasserschutzzonen der Stufe III fehlt. Die technischen Sicherungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen zur Verhinderung des Eintrags von grundwassergefährdenden Stoffen in den Boden haben sich seit 2011 massiv verbessert. Windenergieanlagen verfügen über interne Schutzmaßnahmen (wie zum Beispiel Auffangwannen), die einen Austritt von gefährdenden Stoffen in den Boden verhindern. Diese internen Schutzmaßnahmen, die mittlerweile der Standard in modernen Windenergieanlagen sind, können durch zusätzliche externe Maßnahmen ergänzt werden. Diese externen Schutzmaßnahmen verhindern im unwahrscheinlichen Fall des Versagens der internen Maßnahmen die weitere Ausbreitung der grundwassergefährdenden Stoffe. Als Beispiel kann hier während der Bauzeit der wallartige Umschluss der Baustellenflächen genannt werden, der effektiv verhindert, dass sich Kontaminationen über die Baustelle hinaus ausbreiten. Es sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass es bereits bestehende Windparks gibt, die in Wasserschutzgebieten Zone II errichtet wurden. Uns sind aus keinem dieser Windparks Probleme bezüglich des Wasserschutzes bekannt. Grundsätzlich sollten Wasserschutzgebiete nicht von vorneherein die Ausweisung einer Potenzialfläche auf Ebene des Flächennutzungsplans verhindern, da die Belange des Wasserschutzes im späteren BlmSchG-Verfahren umfassend und auf den Einzelfall zugeschnitten geprüft werden. Aufgrund der nicht berücksichtigten technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen fordern wir, dass der pauschale Ausschluss von Wasserschutzgebieten Zone II und tlw. Zone III aus dem Kriterienkatalog entfernt wird. Über Einzelfallprüfungen mit Festlegung von eventuellen Schutzmaßnahmen ist, wie bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 26 zu lesen, die Zulässigkeit der Windenergieanlagen auch noch im BlmSchG-Verfahren mit ausreichender - und zutreffenderer -	<i>grundsätzlich angewendet, um einerseits die städtebaulichen Vorstellungen der VG umzusetzen und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Mit einem Flächenbeitragswert von ca. 2,5 % ist Letzteres der Fall.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In der Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft zu dieser Planung wird ausgeführt, dass in der Schutzzone I und in der Schutzzone II wegen der hohen Eingriffserheblichkeit und der hohen Gefährdung WEA grundsätzlich verboten sind. In den Schutzgebietsverordnungen ist regelmäßig festgelegt, dass bauliche Anlagen in der Schutzzone II nicht zulässig sind. Insofern hat sich an den Aussagen des zitierten Merkblattes nichts Grundsätzliches verändert.</i> <i>Die Zone III des Wasserschutzgebietes wurde aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation (Karstgrundwasserleiter) in enger Abstimmung mit der Wasserbehörde aus dem Verfahren genommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Forderung wird zurückgewiesen. Entsprechend den gängigen Regelwerken (DVGW-Arbeitsblatt W 101 (A), 2021) und den Aussagen der zuständigen Wasserbehörde bleibt die Schutzzone II und in Sonderfällen die Schutzzone III (WSG</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
cherheit zu bewerten. Bedeutsame Waldbereiche: Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsflächen, Erosionsschutzwald) werden als potenzielle Eignungsfläche ausgeschlossen. Verwiesen wird hier auf den forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier. Leider ist für uns nicht ersichtlich, wann dieser forstfachliche Beitrag veröffentlicht wurde. Sofern dieser bereits mehrere Jahre veraltet ist, kann er aus unserer Sicht nicht mehr herangezogen werden. Wir bitten deshalb darum, die zugrunde gelegten Abgrenzungen für die bedeutsamen Waldbereiche auf ihre Aktualität hin zu überprüfen (insbesondere in Bezug auf Kalamitätsflächen) und - falls erforderlich - die Abgrenzungen anzupassen. Fehlerhafte Übernahme der potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse: Vergleicht man die Karte 1 - Restriktionsanalyse mit der Karte 2- Potenzielle Eignungsflächen, so ist zu erkennen, dass die Abgrenzungen der potenziellen Eignungsflächen in manchen Bereichen nicht der freibleibenden Fläche aus der Restriktionsanalyse entsprechen und dass manche kleinere Flächen aus nicht erklärten Gründen erst gar nicht als potenzielle Eignungsflächen übernommen wurden. Beispiele hierfür sind nachfolgend ausgeführt:	<i>Birgel und WSG Kerpener Wald) zum langfristigen Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i> <i>Der forstfachliche Beitrag stammt aus dem Jahr 2010 und dient als eine Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. In der Tat kann v.a. durch Kalamitäten die damalige Bewertung nicht mehr dem heutigen Zustand entsprechen. Eine flächendeckende Prüfung dieser Bestände im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, durch Nachweis des Projektierers in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt entsprechend veränderte Waldbestände in das FNP-Verfahren aufzunehmen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung



Wir möchten Sie bitten, alle Flächen dahingehend nochmals zu überprüfen.

Freihaltebereich für Wildbrücke in Stadtkyll:

Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser gesamte Freihaltebereich soll nun übernommen werden.

Der Freihaltebereich setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: es gibt einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter mit einem Abstand von circa 850 Metern. Wir bitten, diese Schutzflächenabgrenzung nochmals zu überprüfen. Seit der Ausweisung sind einige Jahre vergangen. Daher können neue Entwicklung hinsichtlich des Vorkommens der Arten und deren Assimilation an die jetzt bestehenden Gegebenheiten entstanden sein. Insbesondere die Zahl und die Schutzwürdigkeit der dort lebenden Arten kann eine Änderung der Abstände erlauben. Wir bitten dies zu prüfen und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag

Auf der Grundlage des Sondergutachtens zur Umfassung von Schönfeld aus dem Verfahren genommen.

Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegengemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.

Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten Mindestabstand für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.

Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Berücksichtigung Artenschutz und Biotopverbund: Jeder Eingriff in die Natur ist mit Bedenken bezüglich des Artenschutzes verbunden. So müssen auch für Windenergievorhaben umfangreiche und langwierige Gutachten erstellt werden, damit nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Tiere nicht durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen gefährdet werden. Daher begrüßen wir es, dass die Verbandsgemeinde bereits in diesem frühen Stadium der Planung die Aussage trifft, dass wertvolle Flächen für den Artenschutz und besonders windkraftsensible Tierarten durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden sollen (vgl. Seite 15). Jedoch ist dies im Flächennutzungsplan in dieser Form nicht darstellbar. Die Belange des Artenschutzes werden nicht auf Basis des Flächennutzungsplans bewertet, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt im BImSchG-Verfahren für jeden WEA-Standort spezifisch. Eine Nichtberücksichtigung von Flächen zu diesem frühen Zeitpunkt lediglich aufgrund des Artenschutzes würde auch Bereiche ausschließen, die nutzbar sind. Dies kann nicht Zweck der Fortschreibung sein. Daher erschließt sich uns nicht, warum auf Seite 31 der Schutzabstand zu windkraftsensiblen Arten als Kriterium der Eignungsanalyse aufgeführt wird. Andere Verbandsgemeinden haben dieses Kriterium mit Schutzabständen verwendet, was hier offensichtlich nicht der Fall sein soll. Falls dies als Information zur Ausstattung der jeweiligen Gebiete dient, begrüßen wir das Entgegenkommen ausdrücklich. Der Umgang mit den Vorranggebieten für regionalen Biotopverbund steht ebenfalls an einer Vielzahl der auszuweisenden Flächen noch in Frage. Unserer Meinung nach ist es Aufgabe der Verbandsgemeinde Gerolstein die Vereinbarkeit des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung herzustellen. Wenn also ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden muss, sollte dieses von der Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Ausschluss von Flächen wegen sonstiger Kriterien (ab Seite 29):	<i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Hinweis zum Artenschutz auf Seite 31 der FNP-Begründung dient der Klarstellung, dass Schutzabstände zu windkraftsensiblen Arten auf der FNP-Ebene nicht mehr berücksichtigt werden und daher auch bei der Eignungsanalyse nicht heran gezogen werden.</i> <i>Die VG Gerolstein wird für alle geplanten Sondergebiete nach aktuellem Sachstand ein Zielabweichungsverfahren durchführen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Kapitel 3.3 werden die sonstigen öffentlichen Belange aufgeführt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können. Im Kapitel 5 werden die ermittelten Eignungsflächen mit diesen Faktoren bewertet. Wir begrüßen den Untersuchungsumfang und die Detailtiefe, mit der die Analyse der zuvor ermittelten Eignungsflächen durchgeführt wurde. Jedoch ist die Eignungsanalyse überflüssig, da das Ergebnis bereits von vorneherein bekannt ist. Es müssen sämtliche potenziellen Eignungsflächen ausgewiesen werden, damit das nötige Flächenziel erreicht wird. Eine sinnvolle Analyse ist aber nur dann möglich, wenn Flächen miteinander verglichen und weniger geeignete Flächen hinterher auch rausgenommen werden können. Dies ist hier nicht der Fall. Darüber hinaus sind bei mehreren Eignungsflächen fehlerhafte Bewertungen eingegangen (s.u.). Unabhängig davon dürfen sämtliche für die Eignungsanalyse verwendeten Faktoren unserer Meinung nach grundsätzlich nicht für den Ausschluss von Gebieten sorgen. Es ist lediglich eine vergleichende Eignungsprüfung. Die Faktoren verhindern den Bau von Windenergieanlagen nicht pauschal und können daher in einem Flächennutzungsplan nicht herangezogen werden. In den folgenden BImSchG-Verfahren werden diese Faktoren in der benötigten Detailtiefe betrachtet und bewertet. Für uns ist daher der Nutzen dieses Arbeitsschrittes nicht verständlich, solange keine vergleichende Bewertung der Flächen stattfindet und hieraus eine Schlussfolgerung formuliert wird. Sichtachsen und Denkmäler: Ein Kriterium im Themengebiet „Landschaftsbild und Erholung“ bei den Kriterien für die Eignungsanalyse bezieht sich auf die Abstandszonen und Sichtachsen zu Denkmälern (Seite 33). Im Umfeld von Denkmälern soll auf Windenergieanlagen verzichtet werden, um Beeinträchtigungen auf die landschafts- oder ortsbildprägende Wirkung der Denkmäler zu vermeiden. Es werden in dem Kriterium einige Denkmäler genannt; diese Liste ist jedoch nicht abschließend. Zunächst ist für uns die Auswahl und die Begründung der Auswahl der zu schützenden Denkmäler nicht ersichtlich. Die Liste in der Begründung zum Flächennutzungsplan selbst ist nicht abschließend und eine Beschreibung des Vorgangs der Auswahl der Denkmäler ist nicht vorhanden. Wenn eine solche Betrachtung durchgeführt wird, sollte sie einheitlich und transparent sein. In Bezug auf die zu schützenden Sichtachsen auf die Denkmäler fehlt eine eindeutige Beschreibung. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, welche Denkmäler mit welcher Sichtachse gewählt wurden. Wir fordern eine transparente Darstellung des Vorgehens inklusive der Nennung mit Auswahlbegründung der Denkmäler. Durch die gesetzlich verankerte überragende Bedeutung der Windenergie laut §2 EEG sind Belange des Denkmalschutzes grundsätzlich neu zu bewerten. In der jüngeren Vergangenheit gab es hierzu wegweisende Gerichtsurteile, die die Erneuerbaren Energien gegenüber dem Denkmalschutz gestärkt haben. Wir denken daher nicht, dass dies bereits im Flächennutzungsplan geprüft werden sollte. Wie es in der Begründung zum Flächennutzungsplan ebenfalls zu finden ist, muss die Art und die Wirkung der Windenergieanlage auf das Denkmal einzelfallbezogen untersucht werden. Dies geschieht im BImSchG-Verfahren.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Auf Seite 57 der FNP-Begründung wird eine vergleichende Betrachtung durchgeführt. Es ergeben sich dabei keine hinreichenden Unterschiede, die den Ausschluss einer der untersuchten Eignungsgebiete rechtfertigen würde.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Hier werden lediglich Hinweise gegeben, dass bei der Detailplanung bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren denkmalpflegerische Aspekte zu behandeln sind.</i> <i>Die genannten Denkmäler sind exemplarisch und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die letztendliche Festlegung, ob ein Kulturdenkmal betroffen ist, trifft die zuständige Denkmalbehörde im Rahmen der Beteiligung im FNP-Verfahren oder im Einzelgenehmigungsverfahren.</i> <i>Die Betroffenheit eines Kulturdenkmals führt nicht zum Ausschluss von Sondergebieten im FNP-Verfahren.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gewerbegebiet „Auf Zimmers“: Angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ in Stadtkyll soll die Potenzialfläche C-3 ausgewiesen werden. In den Karten zu der Eignungsfläche C (Kap. 5.1.3) ist dieses Gewerbegebiet jedoch größer dargestellt, als es in der Realität ist. Auch können sich keine Hinweise in den Kriterien finden lassen, warum ein mögliches Gewerbegebiet größer dargestellt wird, als es tatsächlich ist. In den Kriterien unter 3.1.1 „Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung“ ist lediglich aufgeführt, dass bebaute Gewerbe- und Industrieflächen von der Betrachtung ausgeschlossen werden soll. Wir können für den nördlichen Teil des dargestellten Gebiets nur eine Bebauung feststellen. Der südliche Teil besteht aus jungem Nadelwald mit teilweisen größeren Freiräumen. Auch gibt es unseres Wissens nach bisher keine konkreten Pläne das bestehende Industriegebiet nach Süden hin zu erweitern. Sollte eine Erweiterung des Industriegebiets nach Süden geplant sein, so muss diese nicht zwangsläufig der Windenergie im Wege stehen, da Windenergieanlagen auch in Industriegebieten genehmigungsfähig sind. Unserer Meinung nach muss die Eignungsfläche C-1 in Richtung Norden erweitert werden, da das Gewerbe- und Industriegebiet fehlerhaft dargestellt ist bzw. es nicht von den Kriterien in 3.1.1 umfasst ist. Wir bitten um Stellungnahme und Korrektur der auszuweisenden Eignungsfläche C-1. Für die Eignungsfläche C-1 wird in Frage gestellt, wie groß die Schutzabstände zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet sowie der möglichen Windenergieanlage sein müssen. Unserer Ansicht nach ist dies hinreichend in der Landesbauordnung mithilfe der Baulasten geregelt. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen über nötige Abstände werden zu einem späteren Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren umfassend geklärt. Dies betrifft auch den Abstand zur Hochspannungsfreileitung, der mit dem ein- bis dreifachen des Rotordurchmessers angegeben wird. Aus anderen Quellen ist uns jedoch bekannt, dass gemäß DIN-Norm von einem Schutzstreifen bestehend aus spannungsabhängigem Sicherheitsabstand und Arbeitsraum für den Montagekran plus dem Rotorradius ausgegangen wird. Der veränderte Abstand zur Hochspannungsfreileitung sowie die Regelung der Schutzabstände über die Landesbauordnung sollten in der weiteren Planung der Eignungsfläche berücksichtigt werden. Bereich Ormont: Die Eignungsfläche B „Ormont/Kerschenbach“ soll durch mehrere Teilflächen erweitert werden. Es werden jetzt Flächen hinzugenommen, die bei der Teilfortschreibung der VG Obere Kyll noch in Ausschlussgebieten lagen. Es werden bereits Zielkonflikte hinsichtlich der damaligen Ausschlussfaktoren gesehen. Wenn ein oder mehrere Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müssen, sollten diese durch die Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Die Eignungsflächen B-2 und B-3 sollen gemäß dem Text in Kapitel 5.1.2 an der Kreisstraße K76 liegen.	<i>Die Abgrenzung des Gewerbegebietes wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Obere Kyll übernommen und muss nicht der tatsächlichen aktuellen Nutzung entsprechen. Es handelt sich hier um eine baurechtlich gesicherte Fläche, um zukünftig eine Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche zu ermöglichen. Mit der Darstellung im geltenden FNP als Gewerbe-/ Industriegebiet ist baurechtlich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.</i> <i>Die Ausführungen in der FNP-Begründung, dass „<u>bebaute</u> Gewerbe- und Industrieflächen“ von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind, ist bezogen auf die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets „Auf Zimmers“ missverständlich und wird entsprechend klar gestellt.</i> <i>Der konkrete Abstand zu Hochspannungsfreileitungen wird gemäß den Ausführungen unter 3.3.3 der FNP-Begründung im Einzelfall geklärt. Die genannten Abstände geben lediglich die pauschalen Anforderungen der Netzbetreiber wieder. Details sind unter 9.9 der FNP-Begründung aufgeführt.</i> <i>Für die im FNP-Verfahren befindlichen Sondergebiete ist nach aktuellem Sachstand zwingend ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.</i> <i>Karte und Text werden korrigiert. Auswirkungen auf die Abgrenzung des Sondergebietes ergeben</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unseres Wissens nach ist diese Kreisstraße nicht existent, sondern gibt es nur in den vom Planungsbüro verwendeten Karten. In der Realität befindet sich dort, wo in den Karten die K76 ausgewiesen ist, die Hauptzufahrt der bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Ormont, Kerschenbach und Reuth. Diese vorgebliche Kreisstraße ist nur ein Waldweg mit Zugangsbeschränkungen durch Schranken. Wir bitten, die Karten und die Texte dahingehend zu korrigieren. Sollte dies auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Eignungsfläche haben, ist die Eignungsfläche entsprechend zu korrigieren. Die Eignungsfläche B-6 weist eine ungünstige Form auf und ist nur von geringer Größe. Dies ist jedoch unerheblich, da sich die Verbandsgemeinde Gerolstein auf die Rotor-out-Regelung festgelegt hat. Somit muss lediglich der Mastfuß als breiteste Stelle des Masts in der Eignungsfläche liegen. Im Text zur Eignungsfläche B-6 in Kapitel 5.1.2 wird die Aussage getätigt, dass die Fläche allenfalls für den Rotorüberstrich im Rahmen des Repowering nutzbar sei. Wir möchte darauf hinweisen, dass diese Fläche aufgrund der Rotor-out-Regelung sehr wohl für die Errichtung einer WEA nutzbar ist, da lediglich der Mast innerhalb des Eignungsgebiets Platz finden muss. Wir fordern, dass die Potenzialanalyse auf kleine Flächen kontrolliert wird, die den Anforderungen entsprechen, aber mit der Begründung ausgeschlossen wurden, dass sie zu klein seien. Durch die Rotor-out-Regelung reichen bereits sehr kleine Flächen für die Genehmigung einer Windenergieanlage aus. Vorranggebiet Rohstoffabbau: In Kapitel 9.5 wird beschrieben, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan noch nicht berücksichtigt werden. Dies ist problematisch, da die Verbandsgemeinde Gerolstein über mehrere Bereiche verfügt, wo der Abbau von Rohstoffen denkbar ist. Rohstoffabbau und Windenergienutzung sind in der Regel nicht oder allenfalls auf Zeit zu vereinen, weshalb Vorranggebieten und Regelungen zu deren ggf. temporärer Zwischennutzung im Flächennutzungsplan zwingend zu berücksichtigen sind. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Rohstoffabbau auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplans geplant und ausgewiesen wird. Da der Flächennutzungsplan eine Anpassungspflicht an den Regionalen Raumordnungsplan hat, muss damit gerechnet werden, dass FNP-Eignungsflächen u.U. später nicht nutzbar sind, weil dort Rohstoffabbau geplant wird. Wenn der Regionale Raumordnungsplan zeitnah fortgeschrieben wird (was angesichts seiner Laufzeit überfällig wäre) sollten Flächen für die Rohstoffsicherung in den Flächennutzungsplan übernommen werden, aber nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechende. Wir möchten insgesamt darum bitten, dass unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden.	<i>sich daraus nicht.</i> <i>Die Aussage zu B-6 unter 5.1.2 in der Begründung ist in der Anregung unvollständig wiedergegeben. Eine Nutzbarkeit über den Rotorüberstrich hinaus wäre nur möglich, wenn die bestehenden naheliegenden WEA rückgebaut werden und das angrenzende Sondergebiet für Solaranlagen vom Rotor überstrichen werden darf.</i> <i>Eine entsprechende Überprüfung wird unter Beachtung der übrigen Kriterien (insbesondere Flächenmindestgröße und Abstand zu benachbarter Eignungsfläche) durchgeführt.</i> <i>Die Abgrenzungen der Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Stand ROPneu 2022) liegen noch nicht vor und konnten deshalb bisher im Verfahren nicht berücksichtigt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:
			ja 13	nein 1
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Becker, Herr Wawers				

4 JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 12.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit möchten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein wie folgt Stellung nehmen: Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein über die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans eine Steuerung des Windenergieausbaus aktiv vornehmen möchte und so dem überragenden öffentlichen Interesse für den Ausbau erneuerbarer Energien nachkommt. Das Planungskonzept und die daraus resultierende Flächenkulisse sind grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Allerdings fehlt aus unserer Sicht ein wichtiger Flächenbereich, der nach unseren Untersuchungen ein großes Potenzial dargestellt Zwischen den vorgesehenen Eignungsflächen B (Ormont / Kerschenbach) und C (Schönfeld-Stadtkyll), erstreckt sich ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet südlich von Kerschenbach, in welchem die JUWI GmbH die Errichtung von vier Windenergieanlagen der neusten Anlagengeneration plant. Es ist erfreulich, dass die Planungen des Windparks mit den Planungsabsichten der Gemeinde Kerschenbach übereinstimmen und die bisherigen Schritte in der Projektentwicklung in enger Abstimmung zwischen JUWI und der Gemeinde erfolgten.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Planungsgebiet Kerschenbach Ziel der JUWI GmbH ist es, innerhalb der nächsten 2 Jahre zahlreiche, relevante Gutachten zu den Themen Immissionsschutz, Naturschutz und Artenschutz für den Windpark Kerschenbach erstellen zu lassen, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes hervorzuheben. Gleichzeitig soll die Vorbereitung und Zusammenstellung eines Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Projekt vorgenommen werden. Deshalb möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern, warum unserer Ansicht nach die Flächenkulisse zwischen Ormont und Schönfeld / Stadtkyll als Eignungsfläche in die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein mit aufgenommen werden sollte: 1) Drei der insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Bereich mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,2 m/s bis 6,4 m/s in 140m über Grund und eine der geplanten Windenergieanlage mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s bis 6,2 m/s und unterliegen demnach dem Ausschlusskriterium, welches in der Begründung zur Teilfortschreibung festgelegt wurde. Die geplanten Anlagen gewährleisten in aktuellen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der beantragten Ausnahme vom Steuerungskriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ wird nicht zugestimmt. Die südliche Anlage im Freihaltebereich der Wildbrücke kann jedoch umgesetzt werden, da der Freihaltebereich verkleinert wird (siehe unten) und die Mindestwindge-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Kalkulationen sogar bereits ab 5,1 m/s einen wirtschaftlichen Betrieb, da es sich um Anlagen der neusten Generation mit einer Gesamthöhe von über 250 m handelt. Zudem möchten wir erwähnen, dass es hierzu bereits ein Urteil vom OVG Koblenz (Az. 8 C 11151/20.OVG, juris Rn 125) vom 26. Mai 2021 gibt, in welchem der Beschluss gefasst wurde, dass erst ab einer mittleren Windgeschwindigkeit unterhalb von 5,3 m/s bis 5,5 m/s die notwendige Bedingung für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr gegeben ist. 2) Die Planungen im Projekt Kerschenbach integrieren sich aus unserer Sicht in die bestehenden Windparks Ormont / Obere Kyll sowie Stadtkyll / Schönfeld und befinden sich somit in einem räumlichen Verbund von Windenergieanlagen mit einer im Grundsatz G163 g der Teilfortschreibung des LEP IV explizit geforderten Konzentrationswirkung. Der bereits vorbelastete Raum wird daher lediglich erweitert und führt zu unwesentlichen Änderungen im Landschaftsbild. 3) Die vier Windenergieanlagen in Kerschenbach sind in einem Schutzabstand von mind. 1.000m zu den nächstgelegenen Ortschaften geplant (Abstand zu Kerschenbach 1100m, Schönfeld 1.700m, Ormont 2.700m u. Reuth 2.200m). Dadurch bleibt der in der dritten Teilfortschreibung des LEP IV geforderte Immissionsschutz mit einem Schutzabstand von 900 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion zur Sicherung der Siedlungsentwicklung erhalten. 4) Die WEA 04 ist gemäß Teilfortschreibung im Freihaltebereich der Wildbrücke B51 geplant. Aus vielen gutachterlichen Untersuchungen unterschiedlicher Projekte wissen wir, dass die Lebensräume von Wildtiergruppen in keinem direkten Wirkungszusammenhang zu den bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen stehen und somit nur einer temporären minimalen Beeinträchtigung während der Bauzeit der Anlagen unterliegen.	<i>schwindigkeit nach Windatlas RLP am mitgeteilten Standort der Anlage erreicht wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachters im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.</i> <i>Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten <u>Mindest-</u>abstand für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.</i> <i>Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
5) Die geplanten Anlagen liegen außerhalb geschützter Bereiche wie FFH-Gebiete, Wasserschutzgebiete und Biotope und wurden trotz topographisch teilweise herausfordernder Geländestrukturen auf eine Realisierbarkeit und Umsetzbarkeit hin geprüft. Entsprechende Gutachten werden die Vereinbarkeit mit der Umwelt und die grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit des Vorhabens heraussteilen. 6) Im Hinblick auf den in der Teilfortschreibung genannten Grundsatz G 163a des LEP IV, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen sind, ist eine Erweiterung der vorgesehenen Eignungsflächen Ormont / Kerschenbach und Schönfeld-Stadtkyll um die Flächenkulisse Kerschenbach mit vier zu errichtenden Anlagen eine Möglichkeit, diesem Gesamtziel näher zu kommen und somit einen wichtigen Beitrag im Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein. Für Rückfragen oder Diskussionen der weiteren Erarbeitung stehen wir gerne zur Verfügung.	<i>mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>									
	Beschlussvorschlag									
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.									
	Beschluss									
	<table><tr><td>☒ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td><table><tr><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr><tr><td>14</td><td></td></tr></table></td><td>Enthaltungen: 1</td></tr></table>	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr><tr><td>14</td><td></td></tr></table>	Anzahl Stimmen		ja	nein	14	
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr><tr><td>14</td><td></td></tr></table>	Anzahl Stimmen		ja	nein	14		Enthaltungen: 1	
Anzahl Stimmen										
ja	nein									
14										
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:										

5 Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 22.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung und -verwaltung, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW) nutzt die Teilfortschreibung Windenergie des FNP gern um der VBG Gerolstein einige Anregungen zum Vorhaben Ausweis weiterer Windkraft-Potenzialflächen zu geben. Die AGW sieht es als wichtiges Informationsziel an, Bürger, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über die bisherigen Ergebnisse und Konsequenzen des Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) und dessen Ziele bis 2030 und 2050 auf die menschliche Gesundheit, auf den Schutz von Natur, Arten und der Landschaft in Eifel und um Gerolstein aufzuklären. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ziele der Bundes- und Landesregierung zu einer Stromversorgung von 100 % aus Erneuerbaren Energie (EE) als Wind- und Solarenergie zu kommen, naturwissenschaftlich nicht möglich ist. Deutschland benötigt in der Spitze die Energie von 70-80 GW an Stromkapazität. Nach Abschalten von Kern- und Kohlekraftwerken, letztere bekanntlich am 15. des Monats, soll das Schwergewicht der Stromerzeugung durch Windanlagen erfolgen. Diese sind aber wenigsten 5-6 Tage in jedem Monat nicht in der Lage witterungsbedingt mehr als 1-3 % der technischen Kapazität an Strom zu erbringen. Also an 80 Tagen im Jahr leisten Windräder fast nichts- dies ist im Übrigen auch für Windanlagen auf See der Fall. Wenn der Wind weht und die Sonne scheint, dann ist eine Stromleistungs-Kapazität von über 120 GW an EE vorhanden, also 50% mehr als notwendig. Ein Ausbau der Windenergie um 10.000 Anlagen nach dem Ziel der Bundesregierung bis 2030 wird also an dieser mangelhaften Versorgungsleistung durch EE nichts ändern solange ausreichende Strom-Speicher und- Leitungen fehlen. Nun sind Windanlagen für den Schutz von Natur- , Arten- und der Landschaft eine Belastung und nach dem neuen Bundes-Naturschutzgesetz sogar schädlich. Auch für den Schutz von Mensch und Tier (siehe Art 2 und 20a GG) sind die Vorgaben aus Berlin nicht hilfreich. Hier sind 10 Fakten zur Windenergie zusammengefasst 1. Energieversorgung Eine ökologische Energieversorgung kann nur dann ökonomisch sinnvoll funktionieren, wenn sie auf physikalischen Grundsätzen beruht und nicht auf einer politisch verordneten Ideologie.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
2. Energiewende Eine Energiewende mit Windkraft- und Fotovoltaikanlagen ist ohne Speicher nicht realisierbar und mit Speicher nicht bezahlbar. Windkraft und Fotovoltaikanlagen ersetzen also keine konventionellen Kraftwerke. 3. Umweltbelastung durch Windanlagen Der Ressourcenverbrauch für die Errichtung von Windkraft- und Fotovoltaikanlagen sowie für den Ausbau der Netze ist gigantisch. Windräder haben eine durchschnittliche Lebensdauer von 20 Jahren. Die Rotorblätter sind Sondermüll. Die Entsorgung tausender von Windrädern wird mittelfristig zum gravierenden Umweltproblem. Die Generatoren nutzen SF6 in den Schaltanlagen, das im Vergleich zu CO2 ca. 23.000 mal klimaschädlicher ist. Die derzeitige Form der Energiegewinnung aus Sonne und Wind ist also nicht nachhaltig. 4. Strom aus Erneuerbaren Energie ist sehr teuer Strom muss für alle bezahlbar sein - auch für die Ärmsten in unserer Gesellschaft. Das wird nur gelingen, wenn die garantierte Vergütung, die auch für nicht eingespeisten Strom an die Betreiber von Windkraftanlagen zu zahlen ist, abgeschafft wird. Die Energiewende hat schon vor dem Ukraine-Krieg zu den höchsten Stromkosten der Welt in Deutschland geführt. Die Situation ist mit dem Krieg nur besonders inflationär geworden. 5. Privilegien für Windanlagen Privilegien der Windindustrie sorgen für Wettbewerbsverzerrung und soziale Ungerechtigkeit. Sie gehören abgeschafft. Die Subventionierung einer einzelnen Technologie hemmt technische Innovation. Durch das merit order Prinzip gewinnen die EE-Betreiber Milliarden durch die gestiegenen Strompreise. Die hohen Erträge aus EE treiben den Ausbau besonders der Windanlagen. 6. Weitere Windanlagen vergrößern das Risiko eines Blackouts Der forcierte Zubau von wetterbedingt unzuverlässigen Windkraftanlagen verursacht Probleme im Stromnetz. Es gerät außer Kontrolle. Die Gefahr eines Blackouts wächst. Grundlastfähiger Strom aus den konventionellen Kraftwerken unserer Nachbarländer muss zur Sicherung unseres Stromnetzes eingeführt werden. 7. Tötungsverbot des Naturschutzgesetzes muss auch weiterhin für Windanlagen gelten Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse. Sie gefährden den Bestand einzelner Arten. Die Ampelkoalition hat Schutzvorschriften des Naturschutzrechts abgeschafft, was im Gegensatz zu europäischen Regelungen steht. Das im Naturschutzgesetz festgelegte Tötungsverbot muss auch	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Bereich der Windenergie gelten. 8. Windanlagen im Wald nur in Sonderfällen Der Wald als einzigartiges Ökosystem und Lebensgrundlage für alle Geschöpfe der Erde und die Landschaft als nicht erneuerbares Kulturgut sind Schutzgüter von höchster Priorität. Weder Wald noch Landschaft dürfen durch Windkraftanlagen industriell überprägt werden. Auch sogenannte Kalamitätsflächen nutzen noch dem Klima. Wald braucht Ruhe und Zeit. Etwa die Hälfte der CO2 Absorption erfolgt durch den Waldboden. Mensch und Tier verlieren Rückzugs- und Erholungs-räume. 9. Windanlagen verursachen gesundheitliche Schädigungen bei Mensch und Tier Windkraftanlagen führen zu Gesundheitsstörungen bei vielen der direkten Anwohner Ein Schutz-abstand von 1.000 m ist das Minimum zu Wohngebieten. Die Schallemissionen von Windkraftan-lagen verursachen nachweislich Schlafstörungen und bei Langzeitexposition weitere schwerwie-gende Beeinträchtigungen der Gesundheit. Und hier ist nicht nur auf hörbaren, sondern auf Kör-perschall und Infraschall zu achten. Hohe Windtürme mit großen Rotoren erzeugen besonders Körperschall. Das Grundrecht auf Unversehrtheit darf nicht durch eine verfehlte Energiepolitik ausgehebelt werden. 10. Windkraft trägt kaum zur sicheren Energieversorgung bei. Der Beitrag der Windkraft zur gesamten Energieversorgung ist minimal. Er beträgt nur gut 3 Pro-zent. Angesichts der existenziellen Bedrohung für Mensch und Natur, der aktuellen Kosten von jährlich mehr als 50 Milliarden Euro für die gesamten EE sowie der enormen und bislang nicht kalkulierten Folgekosten kann von „Daseinsvorsorge“ keine Rede sein. Der Zubau von Windkraft-anlagen ist kein geeignetes Instrument, um die propagierten Ziele der Versorgung von 80 % der Stromversorgung in 2030 zu erreichen.“ Ein Konflikt ergibt sich außerdem mit den Vorschriften des Europarechts, die von der Bundes- und Landesregierung in verschiedenen Natur- und Artenschutzregelungen gebrochen werden. In Rheinland-Pfalz und bundesweit werden die Wälder und Schutzgebiete für die Windindustrie ge-öffnet und die EU gibt gegenläufige Narrative aus im Lichte einer vom November 2022 in Montre-al getroffenen Vereinbarung zum Erhalt der Biodiversität und der Arten, eine Vereinbarung, die die EU und die Bundesregierung unterzeichnet haben. Die Unterzeichner haben sich verpflichtet bis 2030 mindestens 30% der Landflächen unter Schutz zu stellen. Wie wird diese Verpflichtung in der VBG Gerolstein umgesetzt? Aufgrund dieser Argumente sollte die Verbandsgemeinde Gerolstein daher nur so viel Fläche im	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die vorliegende FNP-Teilfortschreibung hat das Ziel Flä-chen gemäß WindBG für die Windenergienutzung be-reitzustellen und nicht Schutzgebiete zum Erhalt der Biodiversität auszuweisen.</i> <i>Nach WindBG ist das Land RLP verpflichtet bis 2032 2,2</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
FNP ausweisen, wie nach gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften unbedingt nötig ist. Gepplant sind Flächen in unmittelbarer Nähe zu den Orten SCHÜLLER, GÖNNERSDORF, LISSENDORF, BIRGEL, BASBERG, STEFFELN und SCHÖNFELD sowie WIESBAUM; FLESTEN, LEUDERSDORF, UXHEIM, KERPEN und HILLESHEIM. Mit Bezug auf die in der Offenlage in der VG Gerolstein und ihren Ortschaften genannten Flächen wird aus den vorstehenden und folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie erhoben: Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete. Dazu kommt, dass es sich in den angedachten Gebieten um einen großen naturbelassenen Raum handelt, der der Avifauna besonderen Schutz bietet. Dieser regionale Bereich sollte nach den Verpflichtungen des Weltnaturabkommens zu Schutz der Arten ausgewiesen werden. Wasser: Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Gesundheit: Die gesundheitlichen Risiken, die von Windenergieanlagen ausgehen, werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen.	<i>% der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine konkrete Vorgabe des Landes für die VG Gerolstein liegt noch nicht vor. Da ländliche Regionen mehr Flächen bereitstellen müssen als verdichtete Räume, kann davon ausgegangen werden, dass die in der Planung befindlichen 2,48 % notwendig sind.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Für den Grund- und Trinkwasserschutz bedeutende Gebiete wurden im Rahmen der Planung bereits von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden durch entsprechende Auflagen Vorkehrungen getroffen, um generell eine Beeinträchtigung oder Schädigung von Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden</i> <i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich Üxheim/Leudersdorf/Kerpen ist die Lärmbelastung durch das Zementwerk und den Güterverkehr von Steinbrüchen bereits hoch, eine zusätzliche Belastung ist nicht vertretbar. Gesundheitliche Gefahren sind durch den Abrieb von Mikro- und Nanopartikeln von den Windradrotoren durch Wind und Witterungseinflüsse zu befürchten. Die Kunststoff-Partikel enthalten Bisphenol A, das hormontoxisch ist. Nach Empfehlung des Bundesverbandes EE wird dabei so viel Material in den umgebenden Boden verteilt, dass 2 % des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Windrotoren p.a. verloren gehen und die Rotor- Oberfläche spätestens nach 10 Jahren mit dem Kunstharz erneuert werden muss. Diese Partikel werden von Pflanzen mit dem Wasser aufgenommen und gehen direkt in Nahrungsmittel für Mensch und Tier mit den durch Nanopartikel schleichenden gesundheitlichen Wirkungen. Darauf wird die Verwaltung und die Verbandsgemeinde Gerolstein ausdrücklich hingewiesen Tourismus: Die geplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit Windenergieanlagen wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Dabei bin ich besonders betroffen, denn die geplanten großen Windräder werden in der ganzen Eifel zu sehen sein, was besonders Wanderungen über den Eifelsteig unangenehm und nicht mehr ein Erlebnis einer unberührten Natur vermitteln werden.	<i>vermieden werden.</i> <i>Da die nächstgelegenen geplanten WEA ca. 2,5 km bis 5 km vom Zementwerk entfernt liegen, ist nicht mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i> <i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i> <i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag											
Zusammenfassung: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der weitere Ausbau von Windanlagen auf naturwissenschaftlich-technischen Gründen nicht zu einer Verbesserung der Stromversorgung in Rheinland - Pfalz beitragen kann, solange ausreichende Stromspeicher und -leitungen fehlen. Stattdessen profitieren nur Wenige - besonders Windanlagen Projektierer und -Betreiber wie auch Landbesitzer von dem Ausbau von Windanlagen. Gesundheitliche Nachteile haben die Anwohner deren Tiere. Der Schutz von Natur, Arten und der Landschaft wird ausgehebelt. Nach den Vorschriften der Artikel 2 und 20a GG sind die Mitglieder von Verwaltung und Gemeinderat verpflichtet, Schaden von Mensch und Tier abzuwenden. Der Ausbau von Windanlagen bewirkt das Gegenteil! Für weitergehende Fragen und Erläuterung stehen wir gern zur Verfügung.	<i>des Windenergieausbaus untergeordnet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Soweit die Anregung darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie generell zu verzichten, wird sie zurückgewiesen. Die VG weist Sondergebiete im gesetzlich geforderten Maße auf für Mensch und Natur möglichst verträglichen Standorten aus. Ein gewisser Grad an Belastung ist dabei unvermeidbar. Gemäß den rechtlichen Vorgaben ist der Ausbau der Windenergie aber im überragenden öffentlichen Interesse.</i>											
	Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.											
	<table><tr><th colspan="4">Beschluss</th></tr><tr><td rowspan="2">☐ einstimmig angenommen</td><td rowspan="2">☒ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen: 1</td></tr><tr><td>ja 12</td><td>nein 1</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Becker	Beschluss				☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1	ja 12	nein 1
Beschluss												
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1								
		ja 12	nein 1									

6 Eifelverein, , Stürtzstr. 2 – 6, 52349 Düren vom 06.04.2023

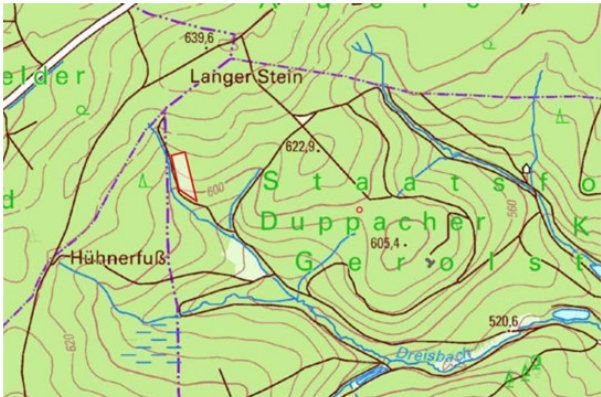
Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung. Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, insbesondere der Auswirkungen auf den FFH Waldbestand und die dort heimischen und betroffenen Fledermausarten, Rotmilan etc. sowie die Auswirkungen auf den biotopkartierten Bereich ist eine nachhaltige und nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Fauna und Flora vorliegend. Diese Beeinträchtigungen sind mithin keinesfalls als unerheblich zu beschreiben und zerstören nachhaltig letzte größtenteils intakte Vernetzungsstrukturen in der Region. Aufgrund dessen ist aufgrund der hier vorliegenden Informationen lediglich ein Austausch bestehender WEA durch leistungsstärkere Anlagen zu befürworten. Eine Ausweisung weiterer Vorrangflächen für die Errichtung neuer WEA- Anlagen in bis dato unberührten Bereichen wird von Seiten des Eifelvereins nicht befürwortet.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anregung, auf die Ausweisung weiterer Sondergebiete zu verzichten, wird zurückgewiesen. Allein aufgrund der Anforderungen aus dem Windflächenbedarfsgesetz ist die VG Gerolstein gesetzlich verpflichtet, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</i>

7 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Es ist beabsichtigt, den Flächennutzungsplan in einer Teilfortschreibung zu ergänzen. Die VG-Gerolstein neu besteht nach der Fusion im Jahr 2019 jetzt aus den Gebieten der alten Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere-Kyll. Ziel ist es, die Planung von Windenergieanlagen im Gebiet der neu gebildeten Verbandsgemeinde Gerolstein über die Flächennutzungsplanung zu steuern und dafür Eignungsflächen auszuweisen. Erfolgt keine Steuerung über die Flächennutzungsplanung gilt die Privilegierung nach BBauG. Vorhabenträger könnten demnach im ganzen Gebiet der VG-Gerolstein Windenergieanlagen planen und eine Genehmigung nach dem BlmschG anstreben. Diesen Wildwuchs gilt es durch eine fachlich fundierte Flächennutzungsplanung zu verhindern. Durch die Ausweisung von Eignungsflächen über die Flächennutzungsplanung ist eine sinnvolle Konzentration der Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich. Insgesamt ist beabsichtigt, neue Eignungsflächen in einem Umfang von 628,2 Hektar auszuweisen. Der überwiegende Anteil der neuen Eignungsflächen liegt in Waldstandorten. <u>Allgemeine Bewertung aus naturschutzfachlicher und jagdlicher Sicht</u> Der Ausbau der Windenergie dient der Erzeugung von klimafreundlichem Strom und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Klimaschutz ist gleichzeitig die entscheidende Voraussetzung für den Artenschutz. Daher ist der Ausbau der Windenergie im Hinblick auf den Arten- und Naturschutz absolut zu begrüßen. Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie wird häufig kritisch bewertet, da der Wald beim Wachstum ca. 10 Tonnen CO₂ pro Jahr und Hektar bindet und diese CO₂-Speicherfunktion auf den für den Bau der Windenergieanlagen benötigten Flächen zukünftig entfällt. Auf den ersten Blick ist diese Sichtweise nachvollziehbar und wäre dann, wenn ausreichend Potenzialflächen für den Ausbau der Windenergieanlagen außerhalb des Waldes vorhanden wären auch richtig. Da jedoch in den windhöffigen Mittelgebirgsregionen die Höhenzüge oft bewaldet sind und zum Schutz der Menschen in den Siedlungsbereichen, Mindestabstände für Windenergieanlagen um die Siedlungen vorgegeben sind, reichen die unbewaldeten Eignungsflächen bei weitem nicht aus, um genügend Windenergieanlagen für eine nachhaltige und klimaneutrale Stromerzeugung zu genehmigen. Für den Bau einer Windenergieanlage im Wald wird im Schnitt eine Fläche von ca. einem Hektar	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
dauerhaft beansprucht. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt auf einem guten Mittelgebirgsstandort ca. 16.000.000 kWh klimaneutralen Strom pro Jahr. Durch den Ersatz von Kohlestrom durch Windstrom können etwa 0,95 KG CO₂ pro kWh eingespart werden. Das CO₂-Reduktionspotenzial einer modernen Windenergieanlage liegt demzufolge bei ca. 15.200 Tonnen pro Jahr und Hektar im Vergleich zu einem Hektar Wald mit 10 Tonnen CO₂-Bindungspotenzial pro Jahr. Die Nutzung von Windenergie im Wald ist demzufolge auch im Hinblick auf den Klimaschutz und den damit verbundenen Schutz des Waldes sinnvoll und richtig. Wer den Wald vor dem Klimawandel schützen will, muss Windenergieanlagen bauen. Wir fordern die Kommunen und die Vorhabenträger auf, den Bau der Windenergieanlagen gleichzeitig auch konstruktiv für den Naturschutz zu nutzen. Dazu empfehlen wir frühzeitig in einen Dialog mit den Naturschutzverbänden und den örtlichen Biotopbetreuern zu treten, damit die zu entrichtenden Ausgleichs- und Ersatzzahlungen in sinnvolle Naturschutzprojekte vor Ort fließen können. Bei dem Bau von Windenergieanlagen im Wald empfehlen wir die örtlichen Jagd Ausübungsberechtigten frühzeitig in die Planungen einzubinden damit Randstreifen entlang von Zugewegungen, Kabeltrassen, sowie dauerhaft freizuhaltende Kranstellflächen gleichzeitig für eine Biotop und Äsungsverbesserung im Wald genutzt werden können. Es gilt die entstehenden Lichtungen zur Schaffung von ökologisch wertvollen Saumstrukturen zu nutzen. Waldbesitzer können in ihren Forstbetrieben durch die Pachtzahlungen für die Windenergiestandorte hohe Einnahmen generieren. Diese Einnahmen eröffnen den Waldbesitzern neue Spielräume und Perspektiven. Wir empfehlen daher einen Teil dieser neuen Einnahmen so zu nutzen, dass die bisherige intensive Nutzung der Wälder zumindest teilweise zurückgefahren wird und die zukünftig die ökologischen Aspekte und die natürliche Waldentwicklung deutlich in den Focus rücken. Schaffen Sie mit den Einnahmen aus der Windenergie mehr Raum für Wild und Wildnis in Ihren Wäldern! Konkrete Hinweise zum Artenschutz Auf Seite 96 des Umweltberichtes (Eignungsfläche H) ist ein Hinweis auf einen Schwarzstorch-Horst vorhanden. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme 2022 auf einen westlich der Eignungsfläche liegenden Schwarzstorch-Horst (Nachweis 2021) hingewiesen. Der genaue Standort konnte nicht mitgeteilt werden. Dieser Horst ist uns bekannt und wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig von Schwarzstörchen genutzt. Die ungefähre Lage ist in Abb. 1 dargestellt. Abb. 1 Schwarzstorch-Horst im Gemeindewald Berndorf (Zum Schutz des Schwarzstorches wird die Karte hier nicht dargestellt.)	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Entsprechende Abstimmungen erfolgen auf der Einzelgenehmigungsebene.</i> <i>Entsprechende Abstimmungen erfolgen auf der Einzelgenehmigungsebene.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht zum FNP wird entsprechend ergänzt</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
werden, dass keine nachhaltigen Schäden an Natur und Landschaft entstehen. Der NABU Kyllifel orientiert sich an dem Positionspapier "Naturverträglicher Ausbau der Windenergie" (https://www.nabu.de/imperia/md/content/202304_positionspapier_naturvertraeglicher_ausbau_der_windenergie_-_nabu.pdf) (April / 2023) und der Stellungnahme "Stellungnahme des NABU-Bundesverbandes zu den Eckpunkten einer Windenergie-an- Land-Strategie!" (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/230412-nabu-stellungnahme-windenergie-an-land-strategie.pdf) (März / 2023). Artenschutz: Alle Abstandsempfehlungen für Vogelarten sind zu prüfen und einzuhalten. (Berichte zum Vogelschutz 51 / 2024) Das vergreifen von ortsansässigen Tierarten ist auszuschließen. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln und insbesondere Fledermäusen ist zu prüfen und zu bewerten. Grundlegende Datenerfassung (d.h. statistisch auswertbar) vor und nach Installation einer Windenergieanlage muss durchgeführt werden und transparent einsichtig sein. Biotopschutz: Durch den Bau und den Betrieb einer Windanlage dürfen geschützte Biotope nicht beeinträchtigt werden. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 100 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung auszuschließen. Natura 2000 Gebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden. Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG dürfen durch den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/30.html) nicht beeinträchtigt werden. Dem NABU Kyllifel ist bekannt, dass sich im Teilgebiet Flächen F1-3 ein nicht vorkartierter Borstgrasrasen und Heideflächen befinden, die entsprechend §30 BNatSchG unter Schutz stehen (siehe Karten Anhang 1). <u>Wasser:</u> Wasser ist unser wertvollster Rohstoff. Die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen, darf nicht in wassersensiblen Gebieten stattfinden. Insbesondere Wasserspeicher, Quellmoore, Bachläufe und periodische und nichtperiodische, stehende Kleinstgewässer dürfen nicht durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden. <u>Tourismus:</u> Die Eifel dient vielen erholungssuchenden Menschen aus den Ballungsräumen als Urlaubregion. Zugleich ist die Beherbergung Erholungssuchender ein wichtiger Einkommenszweig der ländlichen Bevölkerung. Die Installation von Windenergieanlagen soll dies nicht negativ beeinflussen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Schutzabstände zu Horsten windkraftsensibler Vogelarten werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und berücksichtigt.</i> <i>Die Prüfung wird im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt.</i> <i>Die genannten Gebiete sind in der Planung von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Randliche Beeinträchtigungen werden durch Auflagen in der Einzelgenehmigung unterbunden.</i> <i>Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen: Die Flächen mit den genannten FFH-Lebensraumtypen sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Nach bisherigen Studien zur Auswirkung von einzelnen Windparks auf den Tourismus ergeben sich keine signifikanten Besucherrückgänge. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<u>Rechtsgrundlagen:</u> Auf der Zulassungsebene von Windkraftanlagen sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu beachten. (Recht der Natur, IDUR Sonderheft Nr 67, 2012) <u>Nachhaltigkeit:</u> Anlagen müssen nach deren Nutzung schadlos abgebaut und recycled werden. Für eine mögliche Standortnutzung nach Energiegewinnung durch Windkraft sollten im Vorfeld Regelungen entwickelt und finanzielle Rückstellungen für den Rückbau durch den Betreiber angelegt werden. Im laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegte Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen (z.B. Abschalttechniken / -automatiken zum periodischen Schutz von Fledermäusen und Zugvögeln) müssen prüfbar und transparent offengelegt werden. Die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist von den Genehmigungsbehörden jährlich zu überprüfen. Defizite müssen einklagbar sein. Eine vom Betreiber zu finanzierende ökologische Bauaufsicht hat die entsprechenden Auflagen zu überwachen. Weitere Unterlagen werden nachgereicht.	<i>zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene</i> <i>zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene</i> <i>zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene</i> <i>Es wurden bislang keine weiteren Unterlagen eingereicht.</i>									
  Anlage 1: Ausschnitt eines geschützten Borstgrasmagerrasens. Abfragekoordinaten: RW=323186.01 HW=5571882.45 LON=6.518644 LAT=50.272571	Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen. Beschluss <table><tr><td>☒ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen: 1</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja 13</td><td>nein</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Schulz	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1			ja 13	nein
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1						
		ja 13	nein							

9 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die geplanten Ausweisungen von zahlreichen Eignungsgebieten für die Windenergie innerhalb des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der VG Gerolstein als überdimensioniert und landschaftsschutz-, naturschutz-, artenschutz- sowie gesundheitsschädlich sowie rechtlich höchst bedenklich ab. Die weitere Etablierung der Windenergie - über den aktuell schon bedenklichen Bestand hinaus - führt zu einer weiteren Beschleunigung der ohnehin schon gravierenden Artenverarmung (z.B. Rückgang der Insektenbiomasse um 60-70% und der Feldvögel um 30-40%) und zu einer weiteren Schädigung der historischen Kulturlandschaft und des gesamten Ökosystems. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) setzt sich für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Sinne eines sanften Tourismuskonzeptes ein. Die Zerstörung der wunderbaren Eifellandschaft und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft kann letztlich nicht zielführend sein. Wir sehen hier u.a. starke Mängel bei der Bearbeitung des Landschaftsschutzes, Naturschutzes, Artenschutzes, Trinkwasserschutzes und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Zudem halten wir die vorgelegten Unterlagen für unvollständig, fehlerhaft und absolut unzureichend für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde Gerolstein. Allgemeines: Bei Realisierung der Windindustrialiegebiete auf den bisher bezeichneten Flächen des Flächennutzungsplanes (FNP) lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausschließen bzw. sind z.T. sogar sicher absehbar. Dies betrifft insbesondere europäisch geschützte Arten nach Art. 6 FFH-RL bzw. nach Art. 5 VRL geschützte Vogelarten sowie europäische Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele. 1. Städtebauliche Erforderlichkeit der Planung Die Begründung zur Fortschreibung lässt erkennen, dass die VG Gerolstein aktuell zahlreiche potentielle Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung im Umfang von insgesamt 628ha im Teilflächennutzungsplan Windenergie darstellt. Ob die vorgesehenen Zonen für Zwecke der Windkraftnutzung tatsächlich geeignet sind oder ob die Planung aus Rechtsgründen der erforderlichen Vollzugsfähigkeit entbehrt, wurde von der VG Gerolstein bislang nicht in einer den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB entsprechenden Weise geprüft. Im Rahmen der Auswahl der potentiellen Eignungsflächen ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, in deren Rahmen nicht bloß über die Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone, sondern gerade auch über ihren konkreten Zuschnitt zu befinden ist. Stellt sich auf der Ebene der Abwägung heraus, dass die Dichte und der Flächenanteil der Problemfelder in Teilbereichen einer an sich geeigneten Potenzial-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
fläche zu hoch ist, hat der Plangeber dem im Rahmen seiner Abwägung durch Veränderung der räumlichen Abgrenzung Rechnung zu tragen. Laut den aktuellen Unterlagen der Verbandsgemeinde Gerolstein sind derzeit auf rd. 628 ha sogenannte Eignungsflächen für die Windindustrie geplant, die sich auf mehrere Einzelgebiete innerhalb eines großen Teilgebietes der Verbandsgemeinde Gerolstein verteilen. Die Ungleichbehandlung der Bevölkerung, die im Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein wohnt, gegenüber der Bevölkerung der ehemaligen VG Stadt Kyll und VG Hillesheim setzt sich fort! Weiterhin sind die geplanten Eignungsflächen für die Windindustrie sehr ungleich in Lage und Flächenanteil über die VG Gerolstein verteilt. Eine rechtlich haltbare und schlüssige Begründung, warum auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein keine potentielle Eignungsflächen in der Planung sind, wird allerdings bisher nicht geben. Die geplante Umsetzung von weiteren Eignungsflächen für die Windenergie (628ha) - zusätzlich zu den bereits bestehenden Windanlagenflächen (508 ha) in der VG Gerolstein - stellen letztlich immer noch keine „städtebauliche Konzentration“ mit gesetzlich geforderter Lenkungswirkung der Windenergie dar, sondern es werden auf der einen Seite, scheinbar weiterhin alle mutmaßlich zur Verfügung stehenden Windkraftflächen in die Planung aufgenommen, obwohl selbst die eigenen Unterlagen (Umweltbericht) diese tlw. mit hohen bis sehr hohen Umweltrisiken (insb. Schutzgut Mensch, Wasserschutz, Artenschutz, Biotope, Kulturgüter - H1, H2, G1, F1, F2, F3, E1) einstufen. Auf der anderen Seite wird - in der ehemaligen VG Gerolstein - ohne eine tragfähige Begründung - auf Windkraftflächen verzichtet. Weiterhin liegen die meisten potentiellen Eignungsflächen innerhalb des per Rechtsverordnung geschützten Naturpark Vulkaneifel. Damit stehen der Eignungsflächenplanung der VG Gerolstein immer noch wesentliche öffentliche Interessen (insb. Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Erholung & Tourismus, Landschaftsbild, historische Kulturlandschaften) entgegen, die i.d.R. nicht der örtlichen Abwägung der VG unterliegen. Bemerkenswert ist, dass man trotz der geringfügigen Reduzierungen nach Anwendung des Umweltberichtes immer noch deutlich über dem 2%-Ziel der Bundes- und Landesregierung liegt und man weiterhin nicht von einer landschaftsschonenden Konzentrationswirkung der Anlagen innerhalb der VG-Fläche sprechen kann. Wenn man überhaupt eine größere Konzentrationswirkung erzielen möchte, sollte man sich bei der Umsetzung der Eignungsflächen auf die Bereiche konzentrieren, die aktuell schon an bestehende Windparks (z.B. C5, B1- B6) anschließen. Auf die Ausweisung von weiteren - in schutzwürdige Landschaftsbereiche eindringende - Windkraftflächen sollte zugunsten der lokalen Tourismusförderung und aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes dringend verzichtet werden. Nach unseren Berechnungen ist das geforderte 2%-Ziel der Landesregierung bei dieser Vorge-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aus Karte-1 Restriktionsanalyse ist ersichtlich, welche Steuerungskriterien angewendet worden sind und weshalb in der ehemaligen VG Gerolstein keine Eignungsflächen bestehen: Kernzone des Naturparks Vulkaneifel, Schutzabstände zu Siedlungen, Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht; alle Kriterien wurden einheitlich im gesamten VG-Gebiet angewendet</i> <i>Es werden bei weitem nicht alle "mutmaßlich" zur Verfügung stehenden Flächen herangezogen (siehe Stellungnahmen der Ortsgemeinden Kerschenbach, Stadtkyll, Duppach, Forstamt Hillesheim sowie Stellungnahmen der Projektierer).</i> <i>Innerhalb des Naturparks Vulkaneifel liegen lediglich drei von acht potenziellen Eignungsflächen.</i> <i>Es gibt kein von der Landesregierung vorgegebenes 2 % - Ziel mehr. Es gilt seit dem 01.02.2023 das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), wonach für RLP ein Flächenbeitragswert von 2,2 % bis 2032 zu erreichen ist. Für ländliche Räume mit geringerer Siedlungsdichte als in den Ballungsgebieten sind entsprechend höhere Beitragswerte zu leisten. Eine genaue Vorgabe für die VG Gerolstein besteht aktuell noch nicht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
hensweise auch gesichert. <u>2. Ungleichbehandlung der Ortsgemeinde Schönfeld</u> Besonders bürgerunverträglich erscheint uns weiterhin die Tatsache, dass die VG Gerolstein offenbar an der Umzingelung der Ortschaft Schönfeld festhält. Daran ändern auch die bunten Karten der Offenlage nichts. Es bleibt die Tatsache bestehen, dass es bei Umsetzung der angedachten Windkraft-Eignungsflächen für die Bewohner zu sehr hohen Belastungen (z.B. Lärm, Infra-schall, Schattenschlag, Sichtverschmutzung, Umzingelungswirkung etc.) kommt, die zu einer „bedrängenden Wirkung“ durch die Windanlagen führt. Diese muss als gesundheitsschädlich für die betroffenen Bürger eingestuft werden. Eine rücksichtslose, d.h. optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden, wurde in der Rechtsprechung bereits konkretisiert. Diese ist für Windkraftanlagen insoweit modifiziert worden, als die optisch bedrängende Wirkung nicht an den Baukörper, sondern an die Drehbewegung des Rotors anknüpft (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - BVerwG 4 B 72.06 - juris; OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05 - juris.). Wir fordern die VG Gerolstein hiermit auf, die gesundheitsschädliche Umzingelung der Ortsgemeinde Schönfeld mit Windanlagen zu überdenken, damit die Planung nicht auf dem Rücken und zu Lasten der Gesundheit der Bürger in Schönfeld umgesetzt wird. Gleichzeitig teilen wir Ihnen hiermit mit, dass wir für die überdimensionierten FNP Teilfortschreibung „Windenergie“, alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen, um hier weiterhin eine deutliche Verringerung der Eignungsflächen zu erreichen. <u>3. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des RROP Trier</u> Das Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV, 2008) weist für den Planungsraum zahlreiche - dem Vorhaben - entgegenstehende landesplanerische Entwicklungsziele aus, die nachfolgend genannten werden. Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus 3.1 Z 134 (LEP IV, S. 142 ff., 2008): Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Der Karte 18 (LEP IV) ist zu entnehmen, dass sich der landesweit bedeutsame Raum für Erholung und Tourismus auf weite Teile der Verbandsgemeindefläche erstreckt und auch einige, der ge-	<i>Zur Vermeidung einer Umzingelung von Schönfeld wurden zwei Eignungsflächen im Norden der Ortslage aus dem Verfahren genommen und eine Eignungsfläche im Süden deutlich verkleinert. Eine bedrängende Wirkung entsteht nicht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Angesichts der Vorgaben des WindBG kann bei einem Flächenanteil von 2,48 % nicht von einer „überdimensionierten“ FNP-Teilfortschreibung gesprochen werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
planten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, in diesen landesweit bedeutsamen Erholungsräumen geplant sind. Wir sehen hier einen wesentlichen landesplanerischen Zielkonflikt, der deutlich gegen die Ausweisung der Eignungsgebiete für industrielle Windanlagen innerhalb dieser - für den regionalen Tourismus wichtigen - landesweit bedeutsamen Erholungsräume spricht. 3.2 Landschaften und Erholungsräume - Z 91 (LEP IV, S.111 ff. 2008): Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Auch diese übergeordnete landesplanerische Zielformulierung spricht deutlich gegen die Ausweisung von Windkraftsondergebieten innerhalb dieser schutzwürdigen und vorrangig zu sichernden Landschaften. 3.3 Landesweit bedeutsame Bereiche für die Forstwirtschaft: Z 125 (LEP IV, Karte 16, 2008): Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft). Z 126 (LEP IV, Karte 16, 2008): Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern. Auf großen Teilen der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden Vorrangflächen für die Forstwirtschaft sowie Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten im Bereich der Waldflächen festgelegt. Wir sehen auch in dieser landesplanerischen Festlegung einen deutlichen Widerspruch zu den von der VG-Gerolstein geplanten Eignungsflächen für die Windenergie. Wir bitten um Beachtung und Aussparung dieser Flächen in der weiteren Planung. 3.4 Landesweit bedeutsame Bereiche für Ressourcen-, Grundwasserschutz und Gewässerentwicklung: Z 103 (LEP IV, Karte 12, 2008): Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freifächenschutz zu gewährleisten. Z 106 (LEP IV, Seite 122): Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz). Innerhalb der Verbandsgemeinde wurden große Teile der Gesamtfläche als Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Auch hier	<i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sehen wir einen unüberwindbaren Zielkonflikt mit der Landesentwicklungsplanung, wenn diese schutzwürdigen Bereiche und deren schutzwürdiges Umfeld nicht in der weiteren Planung als Ausschlussflächen für die Windkraftnutzung dargestellt werden. Windkraftanlagen werden schließlich mit grund- und wassergefährdenden Stoffen betrieben und während der gesamten Laufzeit gewartet (z.B. regelmäßiger Austausch/Wartung von Ölen, Schmierstoffen, Farben und Lacke etc.). 3.5 Europäisches Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie landesweiter Biotopverbund: Z 98 (LEP IV, 2008): Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage. G 97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. G 99: Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt Nach ausführlicher Sichtung und Auswertung der planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV (2008) der Landesregierung RLP, stehen den geplanten Eignungsgebieten „Windenergie“ einige übergeordnete Ziele der Raumplanung entgegen, die der kommunalen Abwägung nicht zugänglich sind. Möchte der Planungsträger weiterhin an diesem Projekt festhalten und die Planung unverändert weiterführen, sind - aus unserer Sicht - ein weiteres landesplanerisches Zielabweichungsverfahren für verschiedene landesplanerische Ziele unbedingt erforderlich. Bei der oberen Landesplanungsbehörde werden hierzu folgende Hinweise gegeben: Will aus besonderen Gründen ein öffentlicher Planungsträger eine Vorhabenplanung oder eine Gemeinde eine Bauleitplanung betreiben, die nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, kann in einem sog. Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise die Zulassung einer Abweichung von einem oder mehreren Zielen der Raumordnung ausgesprochen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung ist nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes	<i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie ist nach aktuellem Sachstand zwingend erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
• die Veränderung von Tatsachen oder Erkenntnissen seit dem Verbindlichwerden des Raumordnungsplans; • die Vertretbarkeit der Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten sowie • das Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge des Raumordnungsplans. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren sind die oberen Landesplanungsbehörden zuständig. Nach unserer Einschätzung müsste für die einen großen Teil der geplanten Eignungsflächen ein raumplanerisches Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, da die verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ - in verschiedener Hinsicht - immer noch nicht mit den o.g. Zielen der Raumordnung (Z 103, Z 106, Z 125, Z 126, Z 91 u. Z 134) vereinbar sind. Der Schutz unserer landesweit bedeutsamen Grund- und Trinkwasservorkommen, der bedeutsamen Räume für Erholung und Tourismus, des Waldes sowie der bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind ein hohes Allgemeingut und für die langfristige Gesunderhaltung, Arbeitsplatzsicherung und Versorgung der Bevölkerung unabdingbar. Die Standorte für Windanlagen sind dagegen mobil und deren Aufstellung ist variabel und kann sich nach dem Wirkungsrisiko richten (Vermeidungs- und Minderungsgebot). <u>4. Planungsgemeinschaft Trier (2014) - Teilplanung Windkraft - RROP neu (30.01.2014):</u> Innerhalb der VG Gerolstein wurden folgende Zielvorgaben der Raumordnung formuliert: Vorrang- und Vorbehaltsfläche für den Grundwasserschutz, Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiete regionaler Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung- und Tourismus; Vorrangflächen für die Windenergienutzung Vorranggebietes für Rohstoffabbau! Ansonsten entgegenstehende Raumnutzungen, tlw. unvereinbare Raumvorgaben (s.a. Teilplan)! Auszug (BGHplan, Trier 2014, S. 166, Kapt. 3.5): „Im Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Januar 2014) werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Windenergie 2004 unverändert übernommen, sofern keine neuen Erkenntnisse entgegenstehen. Eine gutachterliche Untersuchung (IfAS & Planungsgruppe agl 2010) hat ergeben, dass in diesen Vorranggebieten noch erhebliche Ausbaupotenziale bestehen. Neuausweisungen sind nicht erforderlich, da mit den bestehenden Vorranggebieten der Windenergienutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird und dem Tatbestand der Privilegierung nach BauGB § 35 ausreichend Rechnung getragen wird. “ Zudem kann die VG Gerolstein sicherlich bereits aktuell ihren Strombedarf zu 100% aus Erneuer-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie ist nach aktuellem Sachstand zwingend erforderlich.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit den Anforderungen des WindBG sind diese Aussagen gegenstandslos geworden.</i> <i>Für die bundesweite Umsetzung der Energiewende müssen ländliche Kommunen einen deutlich höheren Beitrag</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
baren Energien decken. Das heißt, dass Ziel wäre bereits erreicht! 4.1 Grundwasser: Z 111 - Festlegung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete mit zeitlich befristeten Rechtsverordnungen, geplante und abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, bestehende und geplante Trinkwassertalsperren mit ihren Schutzgebieten und regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Auszug (S. 54, Begründung zum RROP 2014): Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können. G 112 - Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz Es werden die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. <u>5. Unzureichende Erfassung der Schutzflächen gemäß §30 BNatSchG und der geschützten mageren Wiesen und Weiden gemäß §15 LNatSchG RLP</u> Diese Schutzflächen sind im vorliegenden Planentwurf nicht hinreichend als Ausschluss- und Tabuflächen berücksichtigt, da eine aktuelle Kartierung der Pauschalschutzflächen innerhalb der geplanten Sondergebiete und deren Umfeld bisher scheinbar noch nicht stattgefunden hat. Es reicht nicht, sich auf die Übernahme der digitalen GIS-Daten der Behörden zu verlassen, da diese Daten unvollständig und tlw. nicht mehr aktuell sind. Eine zusätzliche Erfassung der Pauschalschutzflächen im Gelände ist unabdingbar und geboten, um den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Die Biotopkartierung zum bereits veralteten Landschaftsplan hätte hierzu den richtigen Rahmen geboten. Die Vielzahl der Quellen/Bachläufe/Erlen(-ufer)wälder, Felsen, Trockenwälder wurde offenbar	<i>liefern als ihren eigen Strombedarf zu decken, da in Ballungsräumen zu wenig Flächen für die regenerative Energieerzeugung zur Verfügung stehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aus diesem Grund werden in der Planung Wasserschutzgebiete, Zone I und II generell und Zone III teilweise von der Windenergienutzung freigehalten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld bis 500 m um jede Anlage. Eine flächendeckende Kartierung der Sondergebiete auf der FNP-Ebene ist nicht erforderlich. Auch im Rahmen der aktuell laufenden Land-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
überhaupt nicht kartiert. Deshalb sind die vorgesehenen Eignungsgebiete im weiteren Verfahren hinsichtlich der Pauschalschutzflächen (geschützten Biotope), welche rechtlich als Ausschlussflächen (Harte Kriterien) zu deklarieren sind, auf den aktuellen Stand zu bringen. Die örtliche Landschaftsplanung (Landschaftsplan aktualisieren!) der VG-Gerolstein ist entsprechend der umfangreichen, geplanten Eignungsflächen anzupassen, damit auch hinsichtlich der Biotopkartierung hinreichend ökologische Daten vorliegen, um eine rechtssichere Planung in die Abwägung der Belange zu bringen. Ökologische Daten gelten laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nach 5 Jahren bereits als veraltet und müssen im Rahmen von Planungen stetig aktualisiert werden. Gleichzeitig halten wir es für unabdingbar, dass der Landschaftsplan der VG-Gerolstein im Rahmen der angedachten Flächennutzungsplanänderung, die sowohl was die überplante Fläche betrifft als auch hinsichtlich der gravierenden Umweltwirkungen, zumindest parallel zum Windkraftverfahren fortgeschrieben und aktualisiert wird. Um das gesetzlich vorgeschriebene Landschaftsplanungsinstrument mit dem richtigen Gewicht in die Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein einstellen zu können, sind weitere umfangreiche Teilaspekte der Landschaftsplanung nachzuarbeiten (insbesondere die örtliche Kartierung der Pauschalschutzflächen gemäß § 30 BNatSchG fehlt offenkundig noch und muss angepasst werden!). Darüber hinaus werden - trotz entgegenstehender Aussagen der Umweltgutachter der beiden Umweltberichte - nach überschlägiger Prüfung zahlreicher gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope - innerhalb und direkt an die geplanten Eignungsgebiete angrenzend - bei Umsetzung der aktuellen Planung erheblich tangiert bzw. eine nachhaltige Beeinträchtigung kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zudem fehlt es bisher - bzw. wurde nicht berücksichtigt - an einer aktuellen Kartierung geschützter Biotope in der VG Gerolstein. Insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Baumaßnahmen und Eingriffe (insb. Wege- aus- und Wegeneubau, Waldrodung, Aufschüttungen, Abgrabungen, Planierungen, Wegeverbreiterungen, Austritt von gewässergefährdenden Stoffen, Ölen, Flüssigkeiten, Baustellenverkehr, Eintrag von Stoffimmissionen über Staub, Erschütterungen, Zerschneidung etc.) stellt sich die rechtliche Frage, ob die vorgelegte Planung den wichtigen Belang mit dem richtigen Gewicht in die Abwägung eingestellt hat. Es wurden stichprobenartig zwei Eignungsflächen (Berndorf H1 u. H2) genauer angesehen und eine einfache Auswertung über das Landschaftsinformationssystem der Landesregierung vorgenommen. Folgende amtlichen Informationen zu gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	<i>schaftsplanung erfolgt nach Vorgaben des Landes keine flächendeckende Biotoptypenkartierung mehr.</i> <i>Die Aktualisierung des Landschaftsplans in der VG Gerolstein ist derzeit in Bearbeitung.</i> <i>Es werden die Grünlandkartierung (2020) sowie die LANIS-Daten berücksichtigt. Weitere örtliche Kartierungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung nicht vorgesehen und nach Auffassung des Landes auch nicht notwendig.</i> <i>Eine detaillierte Biotoperfassung erfolgt auf der Einzelgenehmigung. Dort werden auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</i> <i>Die genannten Eingriffe werden nach konkreter Festlegung der WEA-Standorte auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und bewertet.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
können dort abgerufen werden: • Eignungsfläche Berndorf-Kerpen - Hillesheim (H1-H2-G1):mindestens 12 Pauschalschutzflächen innerhalb und direkt randlich im Wirkbereich an die angedachte Eignungsfläche H1, H2, G1 angrenzend (GB-5606-2354-2010,GB-5606-2343-2010, GB- 5606-1015-2010, GB-5606-0042-2010, GB-5606-2356-2010, GB-5606-2345-2010, GB- 5606-2349-2010; GB-5606-2352-2010; GB-5606-2350-2010; GB-5605-0044-2010 usw.); • Eignungsfläche Schönfeld (E1) - mindestens 45 Pauschalschutzflächen (aufgrund der Vielzahl der Biotope wurde auf eine Einzelauflistung verzichtet) innerhalb und direkt randlich im Wirkbereich an die angedachten Eignungsfläche angrenzend; Hier wird zum einen verkannt, dass nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung eine Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen hat und nicht auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben werden darf. Zum anderen werden andere Biotope/-komplexe, die ebenfalls in diesem Bereich befindlich sind, überhaupt nicht berücksichtigt. <u>6. Unzureichende Berücksichtigung der Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz</u> In den Eignungsflächen liegen - innerhalb und im direkten Umfeld - zahlreiche Flächen der Landesbiotopkartierung RLP (Biotopkomplexflächen und geschützte Biotope etc.), die bisher nicht hinreichend bei der Planung der Eignungsflächen berücksichtigt wurden. Derartige geschützte Flächen sind aufgrund ihres hohen Artenreichtums und der großen Wichtigkeit für die langfristige Erhaltung und Erhöhung der landesweiten Biodiversität zu sichern und nicht zu überplanen. <u>7. Landschaftsschutz (Naturpark Vulkaneifel)</u> Die Fläche der VG Gerolstein wird auf rd. 75-80% von einem rechtskräftig ausgewiesenen Naturpark („Vulkaneifel“) überdeckt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung vom 07.05.2010 über den Naturpark „Vulkaneifel“ (NP- VO) unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Planung von Eignungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Naturparkverordnung kann daher die aus Gründen des § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche Vollzugsfähigkeit allenfalls attestiert werden, wenn sich prognostizieren ließe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung in Frage kommt. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass dem Aspekt des Landschaftsschutzes über Sichtbarkeitsanalysen eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, daraus folgt allerdings nicht,	<i>Entsprechende Hinweise zum Schutz und zur Erhaltung der pauschal geschützten Biotope sind im Umweltbericht dargelegt.</i> <i>Die angesprochenen Flächen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung –soweit sie dort betroffen sind - erfasst, bewertet und ggf. durch geeignete Maßnahmen vor erheblichen Eingriffen geschützt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
ein solcher Schritt von Seiten der zur Teilaufhebung der NP-VO zuständigen Behörde beabsichtigt wäre. <u>8. Schutzwürdige „Alte Wälder“ innerhalb und im direkten Umfeld der geplanten Eignungsflächen nicht hinreichend berücksichtigt</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht spielt es dabei keine Rolle, ob der Baumbestand 100 oder 120 Jahre alt ist, denn auch ein 100 Jahre alter oder noch jüngerer artenreicher Laubwald ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Windkraftnutzung geeignet. Wir fordern, alte Wälder aus den Eignungsflächen komplett mit Puffer von mind. 300 m herauszunehmen. Hierzu müssten die einschlägigen Forsteinrichtungswerke der VG Gerolstein und der Ortsgemeinden bzw. des zuständigen Forstamtes Hillesheim und der lokalen Forstreviere gutachterlich ausgewertet werden. Falls sich derartige artenreiche Laubwälder innerhalb der Eignungsflächen befinden und eine Ausparung der alten Wälder im weiteren Verfahren nicht erfolgt, wird es aus artenschutzrechtlicher Sicht - auch aufgrund der Vielzahl der dort vorkommenden geschützten Tierarten (notwendige Ausnahmegenehmigungen gemäß BNatSchG) - sehr aufwendig, eine rechtssichere Genehmigung von der Kreisverwaltung zu bekommen. In der Regel werden deshalb geringwertige Waldbereiche (Rodungsflächen, Käferflächen, Sturmwurfflächen, junges Fichtenstangenholz) in die Sonderbauflächen aufgenommen. Diese einfachen natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsätze scheinen bei der Flächenauswahl der VG Gerolstein bisher keine Rolle zu spielen. Zudem sollte die VG Gerolstein hierbei auch berücksichtigen, dass alte Laubholzbestände aufgrund ihres hohen Artenreichtums (Fledermäuse, Vögel, Säuger, Insekten etc.) grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung zu Verfügung gestellt werden können, da hier mit artenschutz- und naturschutzrechtlichen Restriktionen verstärkt zu rechnen ist. Dabei kommt es hinsichtlich des Waldalters auch nicht auf einige Jahre mehr oder weniger an. <u>9. Angedachte Eignungsflächen stehen unter großen Vorbehalt</u> Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Teilfortschreibung darauf verzichtet, artenschutzrechtliche Sachverhalte zu ermitteln. Dabei geht es insbesondere um die Möglichkeit von kollisionsbedingten Tötungen bei entsprechend gefährdeten Greifvogelarten (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan, Wespenbussard usw.). Es geht aber auch um die wahrscheinliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, für die verschiedene Maßstäbe der Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz nicht anwendbar sind. <u>10. Habitatschutzrechtliche Prüfung untauglich</u>	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Forderung nach einem 300 m breiten Puffer ist unbegründet und wird zurückgewiesen.</i> <i>Die Daten zu alten Laubwäldern wurden von den Forstämtern nach Auswertung der Forsteinrichtungswerke zur Verfügung gestellt.</i> <i>Großflächige alte Laubwälder nach Angaben der Forstverwaltung wurden von der Nutzung als Sondergebiete für Windenergie ausgeschlossen.</i> <i>Kleinflächige alte Laubwälder werden im Zuge der Einzelgenehmigungsverfahren über die dortige Biotopkartierung erfasst. Im Übrigen wurden von Seiten der Forstämter im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Hinweise zum Schutz von Waldflächen gemacht, die in die Begründung zum FNP aufgenommen werden.</i> <i>Insofern ist nicht zu befürchten, dass alte Laubholzbestände zugunsten von WEA gerodet werden.</i> <i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490-21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht geht auf S. 105 ff. für die nachfolgend aufgeführten fünf Natura 2000-Gebiete von einer fehlenden Betroffenheit durch die Änderung des FNP bzw. die dadurch möglich gemachten Bebauungen der Flächen mit Windkraftanlagen (WKA) aus. Für drei dieser Natura 2000-Gebiete liegen sogenannte Vorprüfungen vor (siehe oben), für die übrigen Eignungsflächen fehlen diese sogar vollständig. 10.1 Zur Eignung der vorgelegten Vorprüfungen Für drei der oben aufgeführten Natura 2000-Gebiete wurden sogenannte FFH-Vorprüfungen (FFH- VorP) erstellt. Diese sind jedoch vollkommen ungeeignet, um auf Ebene des FNP eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszuschließen. Das ist nämlich der Prüfungsmaßstab, der an eine Vorprüfung anzulegen ist. Dem werden die ausgefüllten Formblätter zu den drei der im Umfeld der Sonderbauflächen gelegenen Natura 2000-Gebiete in keiner Weise gerecht. Insofern bleibt auch der Umweltbericht hinter den Anforderungen zurück, soweit er sich auf die FFH- VorP bezieht. Fehlerhaft ist darüber hinaus im Umweltbericht die pauschale Annahme, dass allein aufgrund eines Abstandes von mehr als 500 m zu Gebieten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 keine Betroffenheit besteht (siehe dazu an anderer Stelle in dieser Stellungnahme ausführlicher). 10.2 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Duppacher Rücken“ Der als Quelle angegebene Link funktioniert nicht. Recherchiert man weiter im Internet, so stellt sich heraus, dass sich ein Teil der Angaben im Formblatt zu dem Gebiet aus zusammenkopierten Beschreibungen des Landes handelt, der noch nicht einmal mehr dem aktuellen Meldestand bei der EU-Kommission entspricht. So fehlt dort der LRT 3150. Gleichzeitig fand aber kein Abgleich mit älteren Fassungen der Meldung statt, die stattdessen zusätzliche LRT enthielten. Hier wäre zu klären gewesen, ob es sich dabei um Fehlbestimmungen gehandelt hat und deshalb der LRT nicht mehr enthalten ist oder ob um Verluste an LRT-Flächen durch fehlendes Management die Ursache sind. Beides hätte in der Betrachtung berücksichtigt werden müssen. Die Vorprüfung stellt zwar fest, dass die Sonderbauflächen F-2 und F-3 unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen, geht aber ohne irgendeine nähere Begründung und vertiefende Betrachtung davon aus, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung kommt. Ein Abgleich, ob die Grenzflächen von LRT-Flächen bestanden sind, findet in der FFH-VorP nicht statt. Der Umweltbericht stellt diese Verhältnisse zwar dar, ergänzt die in der FFH-VorP fehlenden, daraus zu ziehenden Schlüsse jedoch nicht. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen sogar innerhalb der Gren-	<i>Im Abschnitt 5 des Umweltberichtes werden entsprechende Aussagen zu den hier als „fehlend“ bezeichneten Natura 2000 – Gebieten getroffen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Umweltbericht wird an keiner Stelle angenommen oder behauptet, dass bei einem Abstand von mehr als 500 m generell keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete entstehen. Es wird lediglich vor Betrachtung der einzelnen Schutzgüter jeweils darauf hingewiesen, ob sich im Abstand bis 500m ein Natura 2000-Gebiet befindet.</i> <i>Der Link wird im weiteren Verfahren aktualisiert.</i> <i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Differenzen in amtlichen Meldebögen zu klären. Die Vorprüfung nimmt Bezug auf die vom Land Rheinland-Pfalz genannten und maßgeblichen Angaben im Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
zen des Gebietes stattfinden. Hinsichtlich der Fledermäuse stellt der Gutachter lediglich auf das Kollisionsrisiko bei Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr ab. Dabei übersieht er allerdings die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Meideverhalten dieser Arten (Melber et al. 2023). Durch den Betrieb von WKA werden erhebliche Bereiche im Umfeld durch die Verlärmung für die Nahrungssuche unbrauchbar, da die Eigengeräusche der Beutetiere durch den Anlagenlärm maskiert werden. Damit tritt innerhalb des FFH-Gebietes im Umfeld der Anlagen, deren Rotoren das Gebiet sogar überstreichen dürfen, eine erhebliche Verschlechterung ein, die z.B. durch Schallausbreitungsrechnungen usw. hätten näher ermittelt werden müssen. Jedenfalls kann unter diesen Bedingungen nicht davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet kommt. Die Vorprüfung nennt als weitere „wertbestimmende Arten“ z.B. den Rotmilan. Für ihn liegt im Umfeld von 500 m um die Anlagen innerhalb des Natura 2000-Gebietes nach § 45 Abs. 2 BNatSchG (also per gesetzlicher Definition) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor. Diese ist für ein Natura 2000-Gebiet in jedem Falle erheblich. Dem hätte im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und anschließend einer behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgegangen werden müssen, wenn wie hier für die Art im habitatschutzrechtlichen Kontext von einer wertbestimmenden Art ausgegangen wird. Denn es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Konflikt durch Abschaltungen oder technische Lösungen auf ein habitatschutzrechtlich verträgliches Maß zu reduzieren ist. Davon geht nämlich selbst das Bundesnaturschutzgesetz nicht aus, sondern im Nahbereich regelhaft von der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Hinsichtlich des Verhältnisses Arten- zu Habitatschutz ist darauf zu verweisen, dass die Erheblichkeits- und Zumutbarkeitsmaßstäbe, die sich aus § 45b BNatSchG ergeben, nicht automatisch auf den hier beachtlichen Habitatschutz zu übertragen sind. Wenn dem doch so wäre, würde für den Bereich 500 m um die Anlagen und innerhalb des FFH-Gebietes eine habitatschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die jedoch zwingend eine vollständige FFH-VP erfordern würde. Ohne diese bleibt die Fortschreibung des FNP fehlerhaft. Dies gilt nicht nur für den Rotmilan, sondern störungsbedingt auch für den Schwarzstorch, der ebenfalls als „wertgebende Art“ geführt wird. Die FFH-VorP ignoriert außerdem die Notwendigkeit, charakteristische Arten der Lebensraumtypenflächen (LRT) zu berücksichtigen. Überhaupt bleibt die Vorprüfung sogar hinter der Darstellung im Umweltbericht zurück, der immerhin die Verteilung der LRT-Flächen im Nahbereich zu den geplanten Sonderbauflächen darstellt. Daraus ist zu ersehen, dass auch LRT-Flächen unmittelbar an die Sonderbauflächen angrenzen. Welche LRT konkret betroffen sind, ist zwar nicht ersichtlich, allerdings ist z.B. nach Ssymank et al. (1998) davon auszugehen, dass es sich um solche	<i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst</i> <i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld von 500 m um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wald-LRT handelt, in denen z.B. die lärmempfindlichen Spechte wie Mittelspecht oder Schwarzspecht charakteristisch sind. Für sie kommt es bei Installation von Anlagen im Nahbereich des FFH-Gebietes zu einer Verschlechterung und damit auch zu einer Verschlechterung des LRT an sich. Solche Auswirkungen sind sehr naheliegend. Deshalb ist die Einschätzung in der FFH-VorP: „Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszu-schließen.“ in keiner Weise nachvollziehbar und hat wohl eher damit zu tun, dass sich die FFH-VorP im Wesentlichen auf das Zusammenkopieren allgemein zugänglicher Beschreibungen be-schränkt und sich nicht mit den Wirkpfaden im Einzelnen befasst hat. Auch die Einstufung möglicher kumulativer Wirkungen ist unvollständig, denn sie beschränkt sich allein auf die von der Verbandsgemeinde Gerolstein geplanten weiteren Sondergebiete. Damit ist die Problematik der kumulativen Effekte aber bei weitem nicht vollständig beschrieben. Für die Beurteilung kumulativ (bzw. additiv) wirkender Beeinträchtigungen zählen nämlich nicht nur Pla-nungen in der Verbandsgemeinde Gerolstein. Es zählen hier auch nicht nur Vorhaben des glei-chen Typs, also des Ausbaus der Windkraft. Vielmehr sind auch ganz andere Projektarten oder projektgleiche Einwirkungen wie beispielsweise die forstwirtschaftliche Nutzung in den Blick zu nehmen und deren negative Auswirkungen mit zu untersuchen. Nach der jüngsten Rechtspre-chung des EuGH und der des OVG Bautzen stellen forstliche Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten prüfpflichtige Eingriffe dar, weil sie nicht der Erhaltung des Gebietes dienen. Zu-sammen mit den Störwirkungen im Umfeld der Anlagen sowie der Erhöhung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten (letztere können charakteristische Arten der Lebensraumtypen sein) bilden sie die Gesamtbeeinträchtigung der FFH-Gebiete ab, die hätten in die Betrachtungen mit einbezogen werden müssen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das FFH-Gebiet in seiner jetzigen Form keine fachlich und rechtlich hinreichende Unterschutzstellung besitzt, sodass auch in dieser Hinsicht ein geeigneter Prüfmaßstab fehlt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Fortschreibung des F-Planes der Verbandsgemeinde Gerol-stein mit der FFH-VorP keine geeignete Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat. 10.3 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ Auch dieses FFH-Gebiet grenzt gleich an mehreren Stellen an die Sonderbauflächen C-3 und E-1 an. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet sogar überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen quasi innerhalb des Gebie-tes stattfinden. Damit müssen solche Bereiche von vornherein als Ausschlussflächen behandelt werden. Gleichwohl kommt die FFH-VorP ungeachtet einer solchen Einschränkung auch hier zu dem Ergebnis: „Das Vorhaben wird außerhalb des FFH-Gebietes realisiert. Direkte Beeinträchti-	<i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
gungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie oder Lebensräume der genannten Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet können somit ausgeschlossen werden. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung in der VG Gerolstein ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen. “ Wie bereits für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ ausgeführt, wird die Unterlage den Anforderungen nicht gerecht, weil damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt. Die FFH-VorP hat nicht einmal die genaue Lage der festgestellten LRT- Flächen berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt diese Flächen zwar dar (jedoch ohne die LRT und deren Erhaltungszustand selbst zu benennen), zieht aber nicht die fachlich und rechtlich erforderlichen Konsequenzen. Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes entstehen nicht erst, wenn es zur direkten Flächeninanspruchnahme kommt, sondern bereits dann, wenn es, wie hier, zu Immissionen durch ein Projekt wie eine WKA kommt. Für das Gebiet werden die Arten Schwarzstorch, Uhu, Schwarzspecht und Rotmilan als wertbestimmende Arten aufgeführt. Durch die Errichtung von Anlagen bis direkt an das FFH-Gebiet werden sich erhebliche Teile des Schutzgebietes störungsbedingt für diese Arten, aber auch für weitere charakteristische Tierarten verschlechtern, weil über die Anlagen erhebliche Störungen durch Verlärmung, Bewegungsreize und Schattenschlag erheblich beeinträchtigend wirksam werden. Für hoch fliegende Arten wie den Rotmilan entstehen durch die Ausweisung der nahe gelegenen Sonderflächen Zonen, in denen gesichert (Nahbereich bis 500 m) bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit (1.200 m) von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Durch die damit einher gehende Erhöhung der Mortalität für den Bestand innerhalb des Gebietes liegt eine erhebliche Verschlechterung der Habitate dieser Arten vor, die im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte untersucht werden müssen. Diese wiederum würde vertiefende Untersuchungen z.B. zum Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und zur Habitatausstattung erfordern. Es ist außerdem schon jetzt absehbar, dass bei Beibehaltung der kritischen Flächen eine habitatschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich würde, für die nicht automatisch die Zumutbarkeits- und Erheblichkeitsgrenzen aus dem Artenschutz (§ 45b BNatSchG) zum Einsatz kommen können. Sowohl die FFH-VorP als auch die Ausführungen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan verkennen, dass sich die Bestände der Lebensraumtypen im hier zu betrachtenden FFH-Gebiet deutlich verschlechtert haben, wie der Vergleich der ursprünglich gemeldeten LRT-Flächen mit dem aktuellen Bestand lt. Standarddatenbogen ergibt. Daraus ergibt sich erheblicher Entwicklungsbedarf, für den nicht geklärt ist, ob er nicht bevorzugt oder womöglich sogar ausschließlich im Wirkungsbereich der Anlagen umgesetzt werden muss.	<i>Die FFH-Vorprüfung wird ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anlagenstandorte sind nicht bekannt, insofern kann auf der FNP-Ebene auch nicht beurteilt werden, ob Entwicklungsbedarf im Wirkungsbereich zukünftiger Anlagen besteht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Betrachtung der kumulativen Effekte ist unvollständig. Denn es fehlen nicht nur, wie für das FFH- Gebiet „Duppacher Rücken“ die forstlichen Eingriffe in das Gebiet, die nach der Rechtsprechung als Projekte zu verstehen sind und davon auch nicht durch pauschale Freistellungen in den Schutzbestimmungen entbunden sind. Fehlerhaft ist außerdem, dass die Betrachtung auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein beschränkt wurde, aber beispielsweise westlich Frauenkron weitere WKA in nur geringer Entfernung zum hier betrachteten FFH-Gebiet errichtet wurden und kumulativ zu störungsbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes beitragen würden. Ob die Liste der Beeinträchtigungen damit schon vollständig abgearbeitet ist, kann nicht gesagt werden und obliegt der Bearbeitung in einer FFH-VP. <u>11. Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“</u> Für das EU-Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ liegt überhaupt keine Vorprüfung vor. Auf das Gebiet wird lediglich im Rahmen des Umweltberichts kurz eingegangen und darauf verwiesen, dass sich die potenzielle Eignungsfläche „H-Kerpener Wald“ in einem Abstand von 1.000 bis 1.600 m befindet. Damit ist für das Erhaltungsziel „Rotmilan“ der Abstand unterschritten, bei dem nach § 45b BNatSchG in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Dadurch verschlechtern sich mit der Festlegung der Sonderflächen für Teile des Gebietes die Bedingungen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes, was im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen gewesen wäre. <u>12. Artenschutz</u> Die Planungen zum FNP kommen ohne eigene Untersuchungen zum Artenschutz aus und belassen es bei dem Hinweis, dass die Probleme im Rahmen der Genehmigungsverfahren gelöst werden können. Zu den einzelnen Sonderflächen finden sich gelegentliche Hinweise auf ältere Vorkommen, deren genaue Lage aber ebenso wenig dokumentiert wird wie die Herkunft oder die Qualität, sodass auf diesem Wege keine belastbaren Daten im Planungsverfahren Eingang gefunden haben (Beispielhaft die Ausführungen zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach): „Für die Teilflächen der geplanten Sondergebietserweiterung liegen aus den letzten 5 Jahren (seit 2017) keine Kenntnisse über Brutvorkommen windkraftsensibler Arten vor (Quelle: Artdatenportal, Artenfinder bzw. Arten-analyse). Die Offenlandbereiche der Teilflächen B-5 und B-6 werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Rotmilan als Jagdhabitat genutzt. Ähnliches gilt für den Prüfradius in der Umgebung der geplanten Sondergebietserweiterung. Auch hier ist mit dem Auftreten des Rotmilans und auch mit Rotmilan-Horsten zu rechnen (letzte Nachweise 2014).“. Sofern Angaben im Umweltbericht gemacht werden, sind sie unpräzise und deshalb ebenfalls ungeeignet, um zur Bewertung der Standorte beizutragen (siehe z.B. zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach und dem Auftreten von Fledermäusen: „Ältere Untersuchungen (vor 2017)	<i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt. Westlich von Frauenkron befindet sich der Windpark Scheid. Hier bestehen bereits Anlagen, die ggf. in Zukunft repowert werden. Ggf. zusätzliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können erst abgeschätzt werden, wenn die neuen Anlagenstandorte bekannt sind. zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass schädliche Auswirkungen auf Zielarten in Vogelschutzgebieten auf der FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb ist auf der Einzelgenehmigungsebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine solche Prüfung kann ohne genaue Lage und Typ der einzelnen WEA auf FNP-Ebene nicht durchgeführt werden.</i> <i>Da die Daten älter als 5 Jahre sind, haben sie keine artenschutzrechtliche Bedeutung für das laufende Verfahren. Insofern sind Angaben zur Lage der Vorkommen irrelevant.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es liegen keine aktuellen Daten vor, insofern ist auch die vom Einwender geforderte Bewertung nicht möglich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
im angrenzenden Sondergebiet zeigen je nach Strukturierung des Gebietes unterdurchschnittliche bis hohe Aktivitäten.“) Auch hinsichtlich des Schwarzstorch-Auftretens herrscht teilweise völlige Unklarheit, wenn es z.B. zur Eignungsfläche F-Steffeln/Reuth/Duppach heißt: „Konfliktpotenzial/Gefährdung: gering bis sehr hoch“. Auf einer solchen Grundlage abgegrenzte Eignungsflächen sind für sich genommen hochgradig fragwürdig und stellen das Auswahlkonzept insgesamt infrage. Ob die als Vermeidungsmaßnahme auf der Einzelgenehmigungsebene vorgesehene Verkleinerung zulässig ist und das gesamte Flächenkonzept konterkariert, wäre rechtlich zu überprüfen. Vielmehr ist eine solche Reduzierung von Flächen auf Basis qualifizierter Bestandserfassungen der kollisionsgefährdeten Großvogelarten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Undokumentierte, veraltete Daten können den Anforderungen nicht annähernd genügen, mit denen den Anforderungen an die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene einer Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden könnten. Aufgrund eigener Erhebungen bzw. der anekdotischen Hinweise in den ausgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass es zu Bruten folgender kollisions- oder störungsgefährdeter Vogelarten im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich geplanter Standorte kommt: Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Haselhuhn, Mittelspecht, Raufußkauz und Uhu kommen kann. Sollten sich im Umfeld einer Eignungsfläche Vorkommen des Haselhuhns befinden, wäre dort angesichts der Seltenheit und sehr hohen Gefährdung von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen, für das eine Ausnahme ausscheidet, weil die Art als sehr störungsempfindlich anzusehen ist. Von daher stehen konkrete Planungen auf den Sonderbauflächen unter dem Vorbehalt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen. Es kann insgesamt also mitnichten davon die Rede sein, dass bei der Flächenfindung im Rahmen der Standortkonzeption Windenergie (siehe Teil 1 städtebauliche Begründung) artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden, wie auf S. 104 des Umweltberichtes behauptet wird. Wie oben festgestellt, sind z.B. für das Haselhuhn überhaupt keine Vermeidungsoptionen außer der vollständigen Aufgabe solcher Sonderbauflächen bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen auch durch die eventuell erforderliche Fällung von Höhlenbäumen, die bei Standorten im Wald immer zu erwarten sind (verwiesen sei hier auf den Hinweis zur Eignungsfläche A-Hallschlag: „punktuell randliche Beeinträchtigungen von altem Laubwaldbestand am südlichen Rand von Teilfläche A-2 durch Rodungsarbeiten möglich“. Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft geschützte Lebensstätten für Fledermausarten oder europäische Vogelarten. Diese Erkenntnis ist grundsätzlich auch im Umweltbericht vorhanden	<i>Die Eignungsfläche wurde nicht auf der Basis eines bekannten oder nicht bekannten Schwarzstorch-Horstes abgegrenzt. Es wird hier lediglich darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Sondergebietes zu Konflikten kommen kann.</i> <i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490-21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In Rheinland-Pfalz konnte das Haselhuhn in den letzten 5 Jahren nicht mehr nachgewiesen werden. Von daher ist ein Vorkommen hier sehr unwahrscheinlich.</i> <i>Die missverständliche Formulierung wird im weiteren Verfahren klargestellt.</i> <i>Zum Schutz des Haselhuhns kann es notwendig werden, auf einzelne WEA-Standorte zu verzichten. Ein gänzlicher Verzicht auf ein Sondergebiet ist deswegen aber nicht erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
(siehe z.B. zur Eignungsfläche E-Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller: „Das Risiko von Quartierverlusten besteht grundsätzlich für alle Arten, die vornehmlich Bäume als Quartiere nutzen. Da im Eignungsgebiet Gehölze vorkommen, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen, ist dieses Risiko als hoch anzusetzen.“) Lassen sie sich nicht vermeiden, ist mit der Neuregelung des § 45b Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit verbaut, insbesondere für Fledermäuse Kästen als funktionserhaltende Maßnahmen anzubringen, wenn diese auch von hoch fliegenden Arten genutzt werden könnten und deshalb Kollisionen an WKA drohen. Zu solchen Arten gehört beispielsweise die Zwergfledermaus, aber auch die beiden Abendseglerarten, die gleichzeitig als charakteristisch zumindest in den Buchenwald-LRT der FFH-Gebiete anzusehen sind. Denn § 45b Abs. 7 BNatSchG untersagt beim Auftreten solcher kollisionsgefährdeter Arten die Anbringung von künstlichen Ersatzlebensräumen in einem Abstand von bis zu 1.500 m um WKA oder für die Windkraftnutzung ausgewiesenen Flächen. Jenseits der 1.500 m angebrachte künstliche Quartiere erfüllen aber nicht mehr die Anforderungen, die an funktionserhaltende Maßnahmen gestellt werden. Denn diese müssen im engen räumlichen Umfeld der entnommenen Lebensstätte angelegt werden, weil sie sonst nicht mehr für die betroffenen Individuen verfügbar sind. In solchen Fällen wird daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung an einigen Stellen im Umweltbericht, wonach das Konfliktpotenzial aus Beeinträchtigungen durch Rodungsarbeiten nur mäßig sein soll, nicht nachvollziehbar und deutet darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Konsequenzen nicht in hinreichender Tiefe durchdrungen wurden. Eine Bewertung des Konfliktpotenzials als „mäßig“, „gering“ oder „hoch“ kann allenfalls in Kenntnis der Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Höhlen erfolgen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Detailplanungen auf den bisher vorgesehenen Eignungsflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben werden, die nicht zu vermeiden sind und eine Ausnahmeprüfung erforderlich machen. Gleiches gilt im Übrigen auch für Belange des Habitatschutzes. 13. Konsequenzen für die Ausnahmeprüfung Werden bei künftigen Genehmigungsverfahren auf den Sonderflächen oder in deren unmittelbarer Umgebung Standorte kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Nahbereichs angetroffen, ist nach § 45b BNatSchG von einer signifikant erhöhten Tötungsrate auszugehen (oder es kommt zur Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensstätten), die in der Regel nicht durch Abschaltungen der Anlagen in hinreichendem Umfang zu reduzieren ist, sodass für solche Fälle eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Regel wird. Dass solche Bedingungen im Umweltbericht nicht ausgeschlossen werden, wird beispielsweise für die Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld dokumentiert, wo es heißt: „da kein Nahrungshabitat allenfalls Überflüge oder Aufdrehzonen, Kollisi-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Baumhöhlen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohne genaue Kenntnis der WEA-Einzelstandorte nicht festgestellt werden. Es handelt sich daher um eine grobe Einschätzung des Konfliktpotenzials. Auf der Einzelgenehmigungsebene kann festgelegt werden, dass vor der Rodung die betroffene Fläche auf potenzielle Höhlenbäume untersucht wird und aufbauend auf dem Ergebnis entsprechende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
• Schutzabstand von 1.000 m zu den Feriendörfern Wirftal und Kronenburg zur Erhaltung der touristischen Attraktivität • Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel • Mindestflächengröße • Windgeschwindigkeit von wenigstens 6,4 m/sec. • Abstandsbereich von 2 km um regional bedeutsame Tourismus- und Erholungseinrichtungen • Abstandszonen und Sichtachsen zu Kulturdenkmälern mit landschaftsbildprägender Bedeutung (z.B. Burg Kerpen, Bertradaburg in Mürtenbach, Burgruine und historischer Ortskern von Kronenburg, Marienkapelle Wahlhausen bei Steffeln) Von daher ist eine ergänzende, gründliche Erfassung der kollisionsgefährdeten Arten erforderlich, um insgesamt ein stimmiges und sowohl rechtlich als auch fachlich belastbares Flächenauswahlkonzept unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der oben genannten sonstigen Belange zu erreichen, denen aber für sich genommen nicht das Gewicht zukommt, welches im Falle einer arten- und habitatschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich wird. 14. Einzelpunkte Der Umweltbericht geht auf Seite 9 davon aus, dass sich mit der Errichtung der WKA insgesamt eine positive Wirkung auf das Klima ergibt. Diese Bilanz ist in keiner Weise dokumentiert, denn an keiner Stelle ist erkennbar, in welchem Umfang dafür beispielsweise Wald entnommen wird. Gleichzeitig damit gehen klimarelevante Bodenfunktionen verloren. Dazu gehört z.B. die CO₂-Speicherfunktion für Kohlenstoff. Wald wird voraussichtlich nicht nur für die Standorte, sondern auch für die Zuwegungen entnommen werden müssen. Die angeblich eindeutig positive Bilanz ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, sondern einfach nur behauptet, ohne dass die gegenläufigen Effekte gegengerechnet worden sind. In den Unterlagen werden Quellen in Bezug genommen (z.B. RASKIN GbR 2022; BGH-Plan 2015), die nicht mit ausgelegt wurden und noch nicht einmal mit vollständigen Angaben dokumentiert sind. Die daraus gezogenen Schlüsse sind deshalb in keiner Weise nachvollziehbar. Zur Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld wird nicht einmal eine Quelle genannt, sondern lediglich von älteren Untersuchungen und einem Rotmilanhorst im Umfeld gesprochen. Für die Quelle BGH-Plan (2015) ist daher auch die Schlussfolgerung, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, schon allein aufgrund des Alters der Schlussfolgerungen nicht mehr anwendbar. Sofern die Eignungsflächen LRT-Flächen nach Anh. I FFH-RL betreffen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht im Rahmen der allgemeinen Bilanzierung der Eingriffsregelung zu bewerten sind,	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die beiden letztgenannten Kriterien sind keine „weichen“ Ausschlusskriterien, sondern wurden lediglich bei der vergleichenden Eignungsanalyse herangezogen.</i> <i>Die geforderte Erfassung kollisionsgefährdeter Arten in allen geplanten Sondergebieten und deren Umgebung ist ohne Kenntnis der tatsächlichen WEA-Standorte auf FNP-Ebene nicht leistbar und auch nicht notwendig.</i> <i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein. Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist damit im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>Die genannten Quellen werden im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt, fehlende Angaben im Quellenverzeichnis werden ergänzt.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Schneifel (BGH-plan 2015) wird aktualisiert.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sondern zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden ein echter Ausgleich durch Neuschaffung gleicher LRT-Flächen zu leisten ist. Hierbei ist die u.U. lange Entwicklungsdauer zu berücksichtigen.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
14.1 Brandgefahr und Waldbrandgefahr Die hohen Windkraftanlagen können mit herkömmlichen Mitteln der Feuerwehren bei einem Brand nicht gelöscht werden. Die Anlagen werden kontrolliert bzw. beaufsichtigt abbrennen gelassen. Ein Brandgutachten wurde unseres Wissens bisher nicht erstellt oder beigelegt. Allerdings ist uns aus anderen Verfahren bekannt, dass sowohl ein Brand der Rotorblätter als auch ein Brand der Gondel für „die Feuerwehren nicht beherrschbar“ ist. „Ein Brand führt zum Abfallen von Teilen“ der Windkraftanlage. Das führt beispielweise bei trockener Witterung im Sommer, wo die Waldbrandgefahr - insbesondere in harzhaltigen Nadelwälder - sehr hoch ist, zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos eines unkontrollierbaren Waldbrandes, wenn die Anlagen im Wald oder am Waldrand aufgestellt werden. Eine Internetrecherche klärt auf, dass mittlerweile brennende Windräder keine Einzelfälle mehr sind. Es ist also mit einem deutlich erhöhten Risiko eines Waldbrandes zu rechnen. Ferner werden bei einem Windanlagenbrand auch zahlreiche wassergefährdende, chemische Stoffe, Öle und trinkwassergefährdende Substanzen freigesetzt, welche die ausgewiesenen Trinkwassergebiete, das Grundwasser und die Böden erheblich und über Jahrzehnte beeinträchtigen können. Auch vor diesem Hintergrund sind Windindustrieanlagen in Gebieten mit Wasserschutzgebieten und deren Umfeld (Wassereinzugsgebiete und Wasserscheiden) grundsätzlich abzulehnen. 14.2. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlagenstandorte Aufgrund der uns örtlich bekannten und in den Gutachten erwähnten Vorkommen einiger windkraftsensibler Arten resultiert - im weiteren Verfahren - die planerische Notwendigkeit, auf die entsprechenden Bereiche ganz oder teilweise zu verzichten, zumindest aber mit erhöhten Abschaltzeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos zu kalkulieren und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan, Waldschnepfe, Feldlerche, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Kolkrabe, Baumpieper etc.) zu beantragen. Nimmt man die erforderliche nächtliche Abschaltung zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse (Zugzeiten, Wochenstubenzeiten etc.) hinzu, ist derzeit fraglich, ob eine Windkraftnutzung aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt an den angedachten Eignungsflächen möglich sein kann, denn es handelt sich in weiten Teilbereichen um ein Schwachwindgebiet.	<i>Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für jeden Windpark Brandschutzkonzepte erarbeitet.</i> <i>Besonders empfindliche Bereiche (WSG, Zone I und II sowie besonders empfindliche WSG, Zone III) werden zum Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung freigehalten. Durch bauliche und technische Auflagen im Zuge der Einzelgenehmigung wird die sonstige Gefährdung minimiert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist Aufgabe der einzelnen Projektierer zu entscheiden, auf welchen Standorten und unter welchen Bedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Mit der Konzentration der Sondergebiete auf besonders windhöffige Gebiete in der VG sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben.</i>

Seite 66 von 88

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

10 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 18.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 10. März 2023 fordert die Verbandsgemeinde Gerolstein Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu einem von der Fa. BGH-PLAN, Wittlich, erarbeiteten Entwurf der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie der VG auf. Eine detaillierte Stellungnahme der LAG zu allen problematisch erscheinenden Punkten dieses Entwurfs ist hier wegen der Kürze der für solche doch sehr umfangreichen Unterlagen zugestandenen Bearbeitungszeit leider nicht möglich. Deshalb können hier nur einige besonders problematisch erscheinenden Punkte herausgegriffen werden. A) Mangelnde Gleichbehandlung potenziell Betroffener: Eines der Hauptprobleme ist eine in mehreren Punkten erkennbare Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger betroffener Ortsgemeinden und Teilorte bezüglich erkennbar negativer Auswirkungen bei einer Realisierung der jetzigen Planungen. Das widerspricht dem in § 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung und ist daher auch im vorliegenden FNP-Entwurf zu vermeiden, resp. aus ihm zu entfernen. Auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. 1. Zunächst fällt auf, dass sich alle neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim befinden und keine auf dem Gebiet der früheren VG Gerolstein selbst. Mit der um den Standort des Wetter-Radars bei Neuheilenbach von Windenergie-Anlagen (WEA) frei zu haltenden Fläche allein lässt sich das wohl kaum erklären. - „Hony soit qui mal y pense? - Ein Schelm der Böses dabei denkt?“ – 2. Selbst die Festlegung, dass aus Gründen der Konzentrationswirkung nur mindestens 30 ha große Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, auf denen dann wenigstens 3 WEA errichtet werden können, erscheint im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung problematisch. Gleichzeitig sollen nämlich ohne weitere Überprüfung 6 erheblich kleinere Vorrangflächen zwischen 2,2 und 18,5 ha beibehalten werden und deren Bestands-WEA dann im Repowering-Verfahren sogar durch wesentlich größere Anlagen ersetzt werden	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Anhand Karte-1 Restriktionsanalyse ist klar erkennbar, dass die Naturpark-Kernzone, die Schutzabstände zu Siedlungen und die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit die maßgeblichen Gründe für die Konzentration der Eignungsfläche im Norden der VG sind. Von Ungleichbehandlung kann daher nicht die Rede sein.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
können. In einem dieser Fälle (Walsdorf) stehen die 3 Bestands-Anlagen sogar schon seit vielen Jahren still. Da dort zudem schon lange keine Betriebsgenehmigung mehr besteht, ist auch die Möglichkeit eines Repowerings in Frage zu stellen. Zumindest müsste die Eignung dieses Standorts als künftige Sonderbaufläche für die Windenergienutzung deshalb nach den im jetzigen Flächennutzungsplan-Verfahren der VG Gerolstein angewandten Kriterien neu überprüft werden. Aus Gründen des Gebots der Gleichbehandlung ist das im Grunde genommen für alle noch nicht nach den neu gesetzten Kriterien überprüften kleineren Vorrangflächen in der VG zu fordern. 3. In der städtebaulichen Begründung der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie (Teil 1) wird in Kapitel 1.6 als Städtebauliche Zielsetzung dezidiert darauf hingewiesen, dass „für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für die Windenergie u.a. auch folgende Punkte erfüllt sein“ müssen: a) Um das „<u>Schutzbedürfnis der Bevölkerung</u> vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung“ umfassend zu berücksichtigen, sollen die „Sondergebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden“ und b) „für den <u>Artenschutz</u> wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden“. Um dem mit dieser Formulierung voll anerkannten Schutzbedürfnis der Bevölkerung besser zu entsprechen, wird für die Restriktionsanalyse sinnvollerweise eine Mindestentfernung der auszuweisenden Sonderbauflächen von Wohngebieten von 1.000 m festgesetzt. Dies obwohl die Landesregierung ihre entsprechende Vorgabe vor wenigen Wochen auf 900 m reduziert hatte. Im Falle des Repowerings alter Anlagen durch wesentlich größere und leistungsfähigere neue WEA sollen dann sogar nur Mindestabstände von 720 m gelten. Auch diese Unterschiede in den zum Schutz der Bevölkerung getroffenen Festlegungen von Mindest-Distanzen potenziell schädlicher Emissionsquellen zu Wohngebieten stellen eine eklatante Ungleichbehandlung der Bevölkerung dar und sind daher strikt abzulehnen. Selbst landesplanerische Vorgaben haben sich an den Vorgaben des Grundgesetzes zu orientieren. Die VG Gerolstein wird deshalb gebeten resp. aufgefordert, derartige Verstöße gegen das vom Grundgesetz eingeforderte Gleichbehandlungsgebot zu vermeiden und Ihre Bürgerinnen und Bürger auch hinsichtlich des notwendigen Schutzabstandes von WEA zu Wohngebieten grundsätzlich gleich zu behandeln. Maxime muss dabei die Forderung sein: Größtmöglicher Schutz für alle! B) Infraschall-Problematik und seismologische Station Hillesheim: Im Zusammenhang mit der Frage, ob der von WEA ausgehende Infraschall negative Auswirkungen auf die Befindlichkeit oder Gesundheit Betroffener haben kann, wird neuerdings von den Gutachtern - wie auch im vorliegenden FNP-Entwurf- auf eine Studie hingewiesen, die gezeigt haben soll,	<i>Die hier angesprochenen Vorrangflächen sind nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen und an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV angepasst. Ihre Übernahme in den FNP ist zwingend und liegt nicht im Ermessen der VG.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Mindestabstand von 720 m beim Repowering auf Vorranggebieten im Regionalplan sind zwingende Vorgaben der Landesplanung und liegen nicht im Ermessen der VG.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Erstaunlich und befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die gleiche Gutachterfirma BGH Plan, die jetzt in einem von der VG Gerolstein beauftragten Gutachten im Hillesheimer Wald zwischen B421 und L26 sowie dem größeren Waldbereich zwischen Kerpen, Wiesbaum, Berndorf und Üxheim/Leudersdorf die Ausweisung einer über 100 ha großen Eignungsfläche für die Windenergienutzung empfiehlt, bei einem erst vor wenigen Jahren für die frühere VG Hillesheim erstellten Gutachten dort keine Möglichkeit für die Ausweisung einer solchen Eignungsfläche sah und empfahl. Das lässt doch sehr an der Objektivität und Korrektheit dieser Gutachten zweifeln. Es steht zu befürchten, dass hier jeweils Vorgaben der die Gutachten finanzierenden Auftraggeber eine Rolle gespielt haben und nach dem vermutlich aus der Zeit der Minnesänger stammenden Motto gehandelt wurde „wes Brot ich ess“, des Lied ich sing“. C) Artenschutz: Aufgrund ihrer reichen kleinflächigen Gliederung der Landschaft mit zahlreichen Tälchen und Tälern, Kuppen und Kegeln ehemaliger Schild- und Schichtvulkane mit unterschiedlich großen Grün- und Ackerflächen, größeren Waldarealen, kleinen Feldgehölzen, reich strukturierten Heckenanteilen und Bachläufen sowie Lavagraben und Steinbrüchen bietet die sanfte Hügellandschaft im Umkreis um Hillesheim auch optimale Habitat-Qualitäten für die streng geschützten windkraftgefährdeten Vogelarten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>) und Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), etc.. Deshalb, und weil ihnen allen in dieser Region zugleich zahlreiche geeignete Horst-Standorte geboten werden, ist deren Population und Fortpflanzungskapazität gerade hier besonders groß. Nach heutiger wissenschaftlicher Auffassung sind gefährdete Arten vor allem dort besonders zu schützen, wo sie in ihre Verbreitungs-Schwerpunkte haben, von denen aus später dann ggf. die Wiederbesiedlung von Räumen mit ungünstigeren Umweltbedingungen stattfinden kann. Unter diesem Aspekt des modernen Artenschutz-Ansatzes ist deshalb auch die zur Erleichterung anstehender Windkraftplanungen neu eingeführte Vorgabe kontraproduktiv bzw. geradezu falsch, dass für die Planung und Errichtung von WEA dort keine Aspekte des Artenschutzes entgegen stehen, wo es dadurch nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population kommt. Um der Verantwortung für die Erhaltung der genannten und anderer sog. windkraftsensiblen Vogel- und vor allem auch Fledermausarten gerecht werden zu können, müssen deshalb gerade dort größtmögliche Freiräume als Biotopflächen erhalten bleiben, wo es große und noch weitgehend intakte Populationen dieser Arten gibt. Auch aus diesem Grund sollte dringend auf die Ausweisung der jetzt im Bereich der ehemaligen VG Hillesheim geplanten neuen Sonderbauflächen für Windenergienutzung zwischen Kerpen und Wiesbaum und westlich der L 26 sowie auf die kleine Vorrangfläche bei Walsdorf verzichtet werden.	<i>lich nicht umsetzbar wären.</i> <i>Die damalige Beurteilung beruhte auf einem Sondergutachten zum Rotmilan-Vorkommen (das im Übrigen <u>nicht</u> von der Firma BGHplan erstellt wurde). Da heute wirksame Antikollisionssysteme zur Verfügung stehen und generell Artenschutzbelange nicht mehr auf der FNP-Ebene, sondern auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären sind, gibt es keine tragfähigen Gründe, diese Sondergebiete im FNP-Verfahren auszuschließen.</i> <i>Der Schwarzstorch wird aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre fachlich nicht mehr als windkraftsensible Art eingestuft.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die artenschutzrechtlichen Belange werden bei der konkreten Standortplanung geprüft und notwendige Maßnahmen zum Artenschutz festgelegt. Die Anregung bereits auf der FNP-Ebene auf die Ausweisung dieser Sondergebiete zu verzichten, wird zurückgewiesen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der WEA-Standort bei Walsdorf/Zilsdorf allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht länger begehalten werden kann. Die als Grundlage für den Umweltbericht und die städtebauliche Begründung des vorgelegten Entwurfs der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Gerolstein verwendeten artenschutzrechtlich relevanten Daten beruhen nicht auf in wissenschaftlich korrekter Weise systematisch erhobenen aktuellen Befunden, sondern entstammen fast ausschließlich älteren amtlichen Quellen. Da diesen selbst, wie z.B. auch im Falle der Angaben zum Vorkommen der Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan im Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401), oft nur ältere, unsystematisch gesammelte Gelegenheitsbeobachtungen von Hobby-Ornithologen zugrunde liegen, sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die heutige Populationen leider nur von begrenztem Wert. Der bloße Verweis darauf, dass solche aktuellen faunistisch-ökologischen Daten zum Vorkommen gesetzlich geschützter Vogel- und vor allem auch Fledermausarten in den Zielgebieten des FNP-Entwurfs dann ja im Rahmen der späteren konkreten Bau-Anträge geforderten Umweltverträglichkeits-Prüfung vorzulegen sind, reicht hier nicht aus. Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Prüfung und Beurteilung sind schon bei der Suche und Auswahl potenzieller Eignungsflächen für die Windenergienutzung fachlich korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen von durch WEA potenziell gefährdeten Arten in den betreffenden Gebieten. Bevor sachkorrekt über den von BGHPlan vorgelegten FNP-Entwurf entschieden werden kann, müssen daher korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen potenziell gefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu fordern. D) Landschaftsschutz und Tourismus: Dem Landesentwicklungsprogramm LEP IV zufolge gehört der weitaus größte Teil der VG Gerolstein als „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ zu den „Erholungs- und Erlebnisräumen mit landesweiter Bedeutung“, in denen laut Ziel 91 „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind“. Dem hohen Erholungswert der noch relativ naturnahen und abwechslungsreich kleinteilig strukturierten Landschaft entsprechend gilt der Tourismus hier als bedeutendster Wirtschaftsfaktor und größter Arbeitgeber. Die Zugehörigkeit des weitaus größten Teils der VG zu zwei Naturparks unterstreicht die hohe Wertigkeit dieser typischen Erholungslandschaft für den Tourismus ebenso wie die Vermarktungs-Bezeichnungen „Urlaubsregion Hillesheim“ und „Ferienregion Gerolsteiner Land“.	<i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht in der Zuständigkeit der VG.</i> <i>Mit Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde festgelegt, dass artenschutzrechtliche Belange erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu untersuchen und zu entscheiden sind und <u>nicht im FNP-Verfahren</u>.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Während letztere von der FNP -Teilfortschreibung Windenergie unberührt bleiben soll, würde bei einer Realisierung der jetzigen Planung die touristische Attraktivität der naturnahen Erholungslandschaft im Bereich der Urlaubsregion Hillesheim erheblich beeinträchtigt werden. Durch den Bau und Betrieb von heutzutage weit über 200 m hohen WEA in dem Waldbereich zwischen Kerpen und Wiesbaum käme es -zusätzlich zu dem das Landschaftsbild bereits etwas störenden Berndorfer Kalksteinbruch- zu einer allseits weithin sichtbaren unruhigen technologischen Überformung und erheblichen Störung des noch eifeltypischen Landschaftsbildes. Als Folge der dadurch verursachten deutlichen Minderung der Qualität des Landschaftsbildes käme es zu einer erheblichen Minderung der touristischen Attraktivität dieses Teils der Vulkaneifel in weitem Umkreis. Da es in der Urlaubsregion Hillesheim als Beherbergungsbetriebe neben einigen Hotels und Gasthöfen vor allem zahlreiche Ferienwohnungen gibt (z.B. in dem kleinen Zilsdorf allein schon 6), hätte die als Folge einer Realisierung der jetzigen Planungen zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes negative Auswirkungen für viele Bürgerinnen und Bürger der Region. Sehr negativ dürfte sich eine Realisierung der jetzigen WEA-Pläne auch auf den Wert und die Verkäuflichkeit von Immobilien in den umliegenden Dörfern auswirken. Problematisch und unverständlich ist auch, dass in dem Gutachten nicht auf die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die im Umfeld bestehenden Freizeiteinrichtungen eingegangen wird, wie z.B. auf den schon seit vielen Jahren betriebenen „Golfplatz Eifel“ im Bereich zwischen Hillesheim, Berndorf und Wiesbaum. Ähnlich wie bei dem nach europäischem, nationalem und Landes-Recht zu gewährleistenden Artenschutz (insbesondere im Hinblick auf die windkraftgefährdeten Vogel- und Fledermausarten) ist auch im Hinblick auf die zu erwartenden weiträumig negativen Auswirkungen der Errichtung neuer WEA-Felder auf den Tourismus zu fordern, dass großflächige Freiräume mit hohem Erholungspotenzial erhalten bleiben müssen. <i>Die politischen Forderungen und Vorgaben, dass jede Gemeinde mindestens 2 bis 2,2 % ihrer Fläche für die Energiegewinnung durch WEA bereitzustellen haben, erweisen sich hier nicht nur als wenig hilfreich, sondern geradezu als kontraproduktiv.</i> Auch um die Attraktivität und damit touristische Wertigkeit der Urlaubsregion Hillesheim langfristig sicherstellen zu können, sollte man hier einen großen WEA-losen Freiraum belassen, in dem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert einer naturnahen Eifellandschaft erlebbar bleiben und auch künftig noch genossen werden kann. Unter diesem Aspekt der Notwendigkeit des Erhalts möglichst großflächiger, landschaftsästhetisch hochwertiger ländlicher Naturräume mit hoher Anziehungskraft für Erholung Naturerlebnis suchende Lang- und Kurzzeit-Touristen, ist im Bereich der früheren VG Hillesheim auf die Festlegung neuer Potenzialflächen für die Windenergienutzung zu verzichten. Zudem sollten die an einer landschaftlich besonders exponierten und weithin sichtbaren Stelle errichteten 3 stillgelegten Altanlagen bei Walsdorf- Zilsdorf ersatzlos abgebaut werden. Dadurch bliebe ein hinreichend gro-	<i>WEA führen unbestreitbar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Inwieweit dadurch Übernachtungszahlen und die Attraktivität von Erholungslandschaften negativ beeinflusst werden, hängt von der jeweiligen ortspezifischen Situation ab. Gutachten kommen hier zu differenzierten Aussagen, ein genereller Rückgang der Besucher kann nicht konstatiert werden.</i> <i>Inwieweit die hier diskutierten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim tatsächlich zu einer Minderung der touristischen Attraktivität führen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tou-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der naturnaher Landschaftsraum erhalten, wie er sowohl unter den Aspekten des modernen Natur- und Artenschutzes (s.o.), des Erhalts der Ästhetik des Landschaftsbildes als auch der Tourismusförderung zu fordern ist. E) Problematik WEA im Wald: Der weitaus größte Teil der von der Fa. BGHPlan vorgeschlagenen neuen WEA-Standorte befindet sich im Wald. Pro im Wald errichteter WEA ist aufgrund der erforderlichen Rodungsmaßnahmen für den jeweiligen WEA-Standort selbst sowie für den erforderlichen Ausbau der Zuwegung mit einem Verlust von mindestens 1-2 ha Waldfläche zu rechnen. Das ist im Hinblick auf die Problematik des Klimawandels, um die es bei der Energiewende ja letztlich geht, kontraproduktiv. Schließlich spielen die Bäume des Waldes, dessen Flächenanteil nach den deutschen Waldgesetzen nicht verringert werden darf, mit ihrer Photosyntheseaktivität und effektiven CO₂ –Bindung durch die Sauerstoffproduktion und den langfristigen Holzaufbau eine entscheidende Rolle für das Klimageschehen. Selbst die Empfehlung, wegen der dort besonders der negativen Auswirkungen der Dürreperioden der letzten Jahre primär Fichten-Monokulturen für die Errichtung von WEA im Wald zu opfern, erscheint problematisch, wenn man bedenkt, dass immergrüner Nadelwald eben auch im Winter CO₂ bindet, O₂ produziert und Holzsubstanz aufbaut. Unter diesen Aspekten einer besonders wichtigen gesamt-ökologischen Funktion, seiner Bedeutung als Erholungsraum für den Menschen sowie als Habitat und Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten, etc. sollte man eher auf den Bau von WEA im Wald verzichten als gerade dort besonders viele Eignungsflächen einzuplanen. Ein weiteres Problem stellt die von WEA ausgehende Waldbrandgefahr dar. Wie in der Vergangenheit schon mehrfach gezeigt, kommt es bei WEA gelegentlich zum Brand der Gondel. In solchen Fällen kann die Feuerwehr nichts weiter tun, als das Gebiet um die brennenden Anlagen sehr weiträumig (in einem Radius von bis zu 500 m) abzusperren und die Anlage „kontrolliert abbrennen“ zu lassen. Wenn das bei im Wald errichteten Anlagen geschieht, womit bei der stetig wachsenden Anzahl von WEA im Wald durchaus zu rechnen ist, können nur schwer zu bekämpfende große Waldbrände entstehen und große Waldflächen (auch wertvoller Laubwald) verloren gehen. Um das zu vermeiden oder wenigstens zu erschweren bliebe im Minimum von vorn herein zu fordern, dass alle im oder nahe am Wald geplanten WEA mit leistungsfähigen automatischen Löscheinrichtungen ausgestattet sein müssen. F) Grund- und Trinkwasserschutz: Durch im Gondelbereich verlorenes Getriebeöl kann es im Umkreis der Anlagen nicht nur zu einer Gefährdung des Oberflächenwassers sondern auch zu der des Grundwassers führen. Um von vorn herein zu vermeiden, dass es auf diesem Wege zu einer Gefährdung des Trinkwassers als einer unserer lebenswichtigsten Umwelt-Ressourcen kommen kann, sollten nicht nur, wie in dem BGH-	<i>rismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i> <i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein.</i> <i>Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher(ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Für jeden Windpark werden im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens Brandschutzkonzepte erstellt, die an die jeweilige Situation vor Ort angepasst sind.</i> <i>In wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen werden in der Regel getriebeleose Anlagen eingesetzt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag						
Plan-Gutachten geschehen, nur die Wasserschutzgebiete I und II zu Tabuzonen für die Errichtung von WEA erklärt werden, sondern grundsätzlich auch die Wasserschutzgebiete der Kategorie III. Nur dann ist mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es durch WEA zu einer akuten Gefährdung des Trinkwassers kommen kann. Die Tatsache, dass mit Trinkwasser aus dem Bereich der ehemaligen VG Hillesheim gegenwärtig auch Teile der ehemaligen VG „Obere Kyll“ und des Landkreises Bad Neuenahr/ Ahrweiler mit Trinkwasser mit versorgt werden, unterstreicht die Berechtigung dieser Forderung nach einer erheblich besseren Absicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig natürlichem Trinkwasser.	<i>Durch entsprechende Auflagen / Schutzvorkehrungen während der Bau- und der Betriebszeit können Verunreinigungen vermieden und eine akute Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>						
	Beschlussvorschlag						
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.						
	Beschluss						
	<table><tr><td rowspan="2">☐ einstimmig angenommen</td><td rowspan="2">☒ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen: 1</td></tr><tr><td>ja 10</td><td>nein 1</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1	ja 10
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen			Anzahl Stimmen			Enthaltungen: 1
		ja 10	nein 1				
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Herr Becker							
In Abwesenheit von Ausschussmitglied Weber, da dieser kurzzeitig den Sitzungsraum verlassen hat.							

11 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Namen der Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V. nehmen wir, im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Wind kraft, nachfolgend Stellung. Wir beziehen uns auf die in der Offenlage bis zum 24.04.2023 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erheben wir nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen Einspruch gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Vorrangflächen für Windenergie. Wir lehnen die Planung aus naturschutz- und umweltfachlichen, aus Gründen des Trinkwasserschutzes, des Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes und aus rechtlichen Gründen, sowie	

Anregung	Abwägungsvorschlag
gesundheitlichen und sozialen Gründen, voll umfänglich ab. 1 Allgemeine Gründe: Im Allgemeinen ist es den Bürgern der ehemaligen VG Obere Kyll und der VG Hillesheim kaum zu erklären, warum sie die Hauptlasten (insb. Umweltbeeinträchtigungen) des Windenergieausbaus zu tragen haben. Wurde den Bürgern der Oberen Kyll doch seinerzeit versprochen, dass mit der großzügigen Ausweisung von Windenergieflächen weitere Bereiche freibleiben. Insofern ist auch heute das Argument einen FNP zu erstellen, um die VG von weiterem Windenergieausbau zu bewahren nicht glaubhaft. In der ehemaligen VG Hillesheim wurde damals mit allen Kräften versucht Vorrangflächen zu finden, diese sind aus „unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernissen“ damals nicht zur Umsetzung gekommen bzw. aufgegeben worden. Der Entwurf des FNP der alt VG Hillesheim erstellt vom Büro BGH-Plan endet folgendermaßen: „Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“ (BGH-Plan, VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124). Warum dieselben Flächen ein paar Jahre später wieder favorisiert werden, ist dem Bürger nicht zu vermitteln. Besonders pikant ist dabei die Tatsache, dass damals bereits das gleiche Planungsbüro BGH Plan GmbH, Wittlich für die Planungen beauftragt war und jetzt den nächsten Anlauf mit den gleichen Flächen versucht! Dieser Umstand grenzt schon an eine gewisse „Planungsdemenz“ bei den Verantwortlichen der Planungen, zumal auch der VG- Rat, wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Auf dem Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll wurde der Bereich östlich der B51 seinerzeit als Ausgleich für die großzügige Ausweisung von Windenergievorrangflächen freigehalten. Die freigehaltenen Flächen wurden bereits in früheren Planungen verschiedener Planer als ökologisch wertvolle Waldgebiete eingestuft. Die Schutzwürdigkeit dieser Flächen gilt bis heute unverändert. 2012 hat der Vulkaneifelkreis in einem eigenen Gutachten auch für Bereiche der VG Gerolstein	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die neue bundesgesetzliche Regelung im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet das Land RLP mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss auch die Verbandsgemeinde weitere Sondergebiete für Windenergienutzung ausweisen.</i> <i>Neue Erkenntnisse (z.B. zum Kollisionsrisiko von Schwarzstörchen), geänderte rechtliche Standards hinsichtlich der Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte und neue Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Antikollisionssysteme) führen zu einer Neubewertung der Situation.</i> <i>Das war die Auffassung des Rates der ehemaligen VG Obere Kyll im Rahmen der damaligen politischen Situation. Durch neue gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen und dem fortschreitenden Klimawandel hat sich die Sichtweise verändert.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Eignungsgebiete ausgewiesen. Ein Windrad kann ebenfalls über Maisäckern oder intensiven Güllewiesen drehen, wo ökologisch keine wertvollen Bereiche beeinträchtigt werden. Wald, besonders Mischwald mit Quellbereichen sollte aus Gründen des Klimaschutzes, CO₂- Speicherung und des Trinkwasserschutzes, sowie als Lebensraum für diverse geschützte Arten und als Erholungsraum für den Menschen unangetastet bleiben. Das heute auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein keine Flächen beplant werden, ist grundsätzlich zu begrüßen, aber für uns unverständlich und verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Leider hören wir auch immer wieder, dass sich die Befürchtungen im Zusammenhang der Gemeindefusion hier beispielhaft erfüllen. Dieses Vorgehen führt zu einer Spaltung der Verbandsgemeinde. Die Planungsunterlagen der ehemaligen VG Gerolstein liegen uns nicht vor, daher können wir diese Beschlüsse nicht nachvollziehen. Wir weisen ferner darauf hin, dass vor der Fusion bereits hohe Geldmittel für die Planung ausgegeben wurden mit, wie oben dargestellt, eindeutigen Ergebnissen, dass heute in der Hauptsache dieselben Flächen wieder beplant werden, und damit quasi doppelt bezahlt werden, ist dem Bürger nicht zu vermitteln. Ob hier die Öffentlichen Mittel nach dem Gebot der Sparsamen Verwendung eingesetzt werden, ist mehr als fraglich. Außerdem müssen wir feststellen, dass bei dieser Planung von Seiten Verbandsgemeinde über die Köpfe der Bevölkerung hinweggeplant wird. Wir haben im Vorfeld dieser Offenlage Informationsmaterial in den betroffenen Gebieten verteilt und mussten, hören, dass viele Bürger über das Vorhaben der VG überhaupt nicht oder nur unzureichend unterrichtet waren. In den Ortsgemeinden ist die Sache kaum behandelt worden. Eine Informationsveranstaltung wie sie am 2. Mai 2023 im Rondell in Gerolstein stattfindet, liegt terminlich, nach der Offenlage und ist insofern für diese irrelevant. Außerdem vermissen wir eine ausgewogene Auswahl der Teilnehmer für die Podiumsdiskussion. Eine differenzierte Information für die Bürger ist aus unserer Sicht von dieser Veranstaltung nicht zu erwarten. Vielmehr scheint es eine der Werbeveranstaltung für die Windindustrie zu werden, wie wir sie von Juwi, Prokon etc. kennen. 2 Trotz aller Kritik: Der Wunsch der VG Konzentrationszonen für WEA zu schaffen, um räumlich die Belastung, möglichst gering zu halten, ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenfalls, dass sich diese Konzentrationszonen an den windhöufigsten Standorten befinden sollen. Es ist aber leider so, dass die windhöufigsten Standorte bereits bebaut sind und dass in allen anderen favorisierten Gebieten übergeordne-	<i>Vorbelastete Offenlandflächen reichen bei weitem nicht aus um die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele nach WindBG zu erfüllen. Insofern ist es unausweichlich auch Waldgebiete in Anspruch zu nehmen.</i> <i>Die vorliegende Planung wurde unabhängig von der Zugehörigkeit bestimmter Gebiete zu ehemaligen VG erarbeitet. Die angewendeten Steuerungskriterien wurden im gesamten Gebiet der heutigen VG Gerolstein in gleicher Weise angewendet.</i> <i>Es werden auch umfangreiche andere Flächen als bei den „Altplanungen“ bearbeitet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Verbandsgemeinde führt die gesetzlich gebotenen Beteiligungsschritte durch und hat im Vorfeld eine gesonderte Informationsveranstaltung durchgeführt. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass „über die Köpfe der Bevölkerung“ hinweggeplant wird.</i> <i>Die Offenlage hat noch nicht stattgefunden, es wurde lediglich die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
te Belange -wie der Wasser-, Arten- und Landschaftsschutz- den Planungen entgegenstehen. Um dennoch die Ausbauziele des Landes mitzutragen, schlagen wir vor unsere konfliktreichen Flächen als Ausgleichsflächen für weniger konfliktreiche Standorte im Land zu verwenden. Der Mangel an geeigneten Ausgleichsflächen ist beim gegenwärtigen Ausbau der Windenergie an Land ein großes Problem. Es gibt keine geeigneten Flächen. Vor diesem Hintergrund macht es um so mehr Sinn den hier noch vorhanden großräumlichen windenergiefreien Bereich zu behalten, das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge, die angrenzenden Gebiete in NRW und die Vulkaneifel als gesamten schutzwürdigen Verbund zu betrachten und zu erhalten. Wir sind gesamtgesellschaftlich dazu verpflichtet die letzten großen zusammenhängenden Naturräume zu bewahren und als Ausgleichsflächen / Ökokontoflächen für weniger konfliktreiche Standorte zu verwenden. Das Land RLP könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen und gleichzeitig seinen artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Damit es auch in Zukunft noch intakte Naturräume gibt, die nicht von Industrialisierung überprägt sind und als Habitat großräumlich bewahrt bleiben. Gründe für die Ablehnung im Einzelnen: 3 Naturschutz: Die von Ihnen beplanten Flächen sind allesamt schutzwürdige Räume. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete. Außerdem gibt es verschiedenen Grenzflächen zu FFH Gebieten. Eine umfassende umweltfachliche Untersuchung hat bislang nicht stattgefunden, obgleich diese, zu diesem Planungsstand, bereits vorliegen müsste und nicht auf spätere Abschnitte des Verfahrens verschoben werden kann. Das ist zu bemängeln und dringend nachzuholen, um den aktuellen Schritt im Verfahren überhaupt vollziehen zu können. Zumal die aus den Planungen der Alt-VGs vorliegenden Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen sind, dass ein Windkraftausbau aus unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Gründen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeinde für WEA-Standorte in anderen Gebieten von Rheinland-Pfalz Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Zum einen müssen Ausgleichsflächen im funktionalen und möglichst auch räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehen, zum anderen ist völlig unklar, ob die jeweiligen Eigentümer auf Ihren Flächen Kompensationsmaßnahmen zulassen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Für die frühzeitige Beteiligung ist keine umfassende umweltfachliche Untersuchung erforderlich. Ganz im Gegenteil, sie dient dazu in Erfahrung zu bringen, welche Untersuchungen für das weitere Verfahren notwendig sind.</i> <i>Die damaligen Untersuchungen sind älter als 5 Jahre und können deshalb für die heutige Planung nicht mehr</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
nicht möglich ist. (Siehe oben Zitat Gutachten BGH-Plan) Weil unsere Region mit ihren ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten und ihrer kleinteilig strukturierten Landschaft ein hervorragendes Habitat für etliche gefährdete Arten darstellt, unter anderem Rotmilan, Schwarzmilan, Bussard, Schwarzstorch, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbussard, europäische Wildkatze, Luchs, verschiedene Fledermausarten, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten, ist bei allen beplanten Flächen ein erhebliches Konfliktpotential zu erwarten. Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind. Nicht umsonst wurde unsere Region als Hot Spot der Artenvielfalt ausgezeichnet. Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es daher nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Die beplanten Waldgebiete liegen in einem Verbund, der zu den letzten großen zusammenhängenden großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört, deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten. Die jetzt vorliegende Planung wird mit den bereits mit WEA bebauten Flächen und der angedachten PV-Planung von 200ha die Landschaft und Natur im nie gekanntem Ausmaß industriell umformen und die Natur mit ihrem seltenen Artenbestand zerstören. Der Gedanke, die durch die Industrialisierung verursachte Klimaveränderung durch noch weitere Ausweisung von Industrieflächen in Wäldern und Biotopflächen zu mindern, ist dabei besonders absurd. Dem Klimaschutz ist mit der geplanten Maßnahme in keiner Weise gedient, sondern wirkt sich im Gegenteil kontraproduktiv aus. Eine umfassende aktualisierte Landschaftsplanung, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegen sollte, vermissen wir vollkommen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.	verwendet werden. <i>Ein angenommenes oder tatsächliches Konfliktpotenzial führt nicht grundsätzlich oder automatisch dazu, dass keine WEA errichtet und betrieben werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Bei den betroffenen Wäldern handelt es sich im großen Umfang um monostrukturierte Nadelwälder, die einer dringenden Verbesserung durch Erhöhung des Laubwaldanteils bedürfen. Sie sind in Teilen durch klimawandelbedingte Auswirkung erheblich geschädigt. Mit den Ausgleichsverpflichtungen aus den punktuellen Eingriffen durch WEA können großflächige Umbau- und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit zusätzlichen WEA wird bei gesamtgesellschaftlich gleichbleibenden Energieverbrauch in der Summe weniger CO2 ausgestoßen als ohne WEA. Insofern ist aus Sicht des Klimaschutzes der Ausbau der Windenergie – auch im Wald - nicht „absurd“.</i> <i>Der Landschaftsplan befindet sich in der Bearbeitung und wird zur Offenlage vorliegen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
4 Wasser: Da das Trinkwasser bei den vermutlich zunehmenden trockenen Monaten im Sommer knapp werden könnte, ist jegliche vermeidbare Gefährdung auszuschließen und die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord sind ernst zu nehmen. Wegen der zunehmend, geringeren Trinkwasserschüttung der Quellen, aufgrund zunehmender Sommertrockenheit, sind die für den nachhaltigen Trinkwasserschutz notwendigen Abstände zu den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten deutlich zu erhöhen. Hinzu kommt die Nitrat- und Phosphatbelastung einzelner Trinkwasserbrunnen. Der Grund- und Trinkwasserschutz in der VG ist ein überragendes Schutzgut, welches lebenswichtig für alle Einwohner und überregional bedeutend ist. Die Windenergieanlagen sind dagegen als weitgehend mobil zu bezeichnen, im besten Fall wird hier bei Wind Strom produziert, mehr nicht. Ihre Aufstellung ist variabel und muss sich nach dem Wirkungsrisiko auf die Umgebung richten. Besonders augenfällig ist die Nichtbeachtung des Grundwasserschutzes bei den Vorrangflächen B1, B2, C5, E1, F1, und dem überregional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsgebiet WSG 400 unterhalb der Fläche H: Auch wenn das WSG die 50 Tage Wasserdurchlässigkeit zu Grunde legt, ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche unterhalb und auch um die Wasserscheide herum im Einzugsbereich des Trinkwasserbrunnens liegt. Es ist dabei unerheblich, ob das Grundwasser dabei mehr als 50 Tage braucht, um in den Brunnen zu gelangen, da die Windenergieanlagen vermutlich über 20 Jahre und länger das bedeutsame Grundwasservorkommen gefährden können. Daher sollte das amtliche Grundwassereinzugsgebiet (Wasserscheide) der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete höchst vorsorglich als Abwägungsgrundlage der VG dienen und nicht der 50 Tage Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete! Aus diesem Grund wurde die WEA Planung der BaywaRe aus 2019 oberhalb des WSG zum Brunnen "Ober der Hollpütz" und „im Poppental" abgelehnt. Da beim WSG400 dieselben Kriterien wie beim WSG in Birgel gelten sollten, muss das Gebiet H aus der Planung genommen werden. Ferner sind aus den genannten Gründen die oben angesprochenen Gebiete B1, B2, C5, E1, F1 auch zu streichen. Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es widersinnig große zusammenhängende Waldgebiete, die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutend sind zu schwächen. Die Ökosystem Dienstleistungen dieser Wälder leisten einen vielfach größeren Beitrag dem Klimawandel zu begegnen, als es Windindustrialgebiete in diesen Wäldern jemals vermögen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass große zusammenhängende Waldgebiete Regen produzieren und	<i>Die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord werden durch Verzicht auf WEA in besonders empfindlichen Wasserschutzgebieten, Zone III ernst genommen und umgesetzt.</i> <i>Die Nitrat- und Phosphatbelastung steht nicht im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergienutzung. Das Risiko für den Trinkwasserschutz durch WEA wird durch die gewählten Standorte und besondere Schutzauflagen im Genehmigungsbescheid minimiert.</i> <i>Den Bedenken der zuständigen Wasserbehörde wurde Rechnung getragen und das Sondergebiet H bereits erheblich verkleinert. Das Sondergebiet F-1 wird ebenfalls um den Bereich verkleinert, der in der Zone III des WSG liegt, weil hier besondere hydrogeologische Verhältnisse bestehen (Siehe Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstell Wasserwirtschaft vom 13.04.2023). Weitergehende Rücknahmen sind aus den derzeit vorliegenden Kenntnissen nicht geboten.</i> <i>Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar: sowohl im WSG Birgel als auch im WSG 400 wurde die Schutzzone III wegen besonders empfindlicher Grundwasserleiter von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
damit ihren eigenen Kreislauf in Gang halten. Gleichzeitig sind sie Teil eines europaweiten Netzwerks von Regenautobahnen, die den Wasserhaushalt und das Klima auch in weit entfernten Gebieten beeinflussen. Die hier beplanten Quellgebiete mit weit verzweigten Bachläufen waren auch in den vergangenen trockenen Sommern wasserführend. Das ist ein Zeichen der besonderen Qualität des hiesigen Wasser - Waldsystems. Es besteht weiterhin die Gefahr des Eintrags toxischer Substanzen bei Bränden, Flügelbruch oder Einstürzen, sowie der Freisetzung von Mikro-und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet Es wird von etwa 180kg Pro Jahr und Anlage gesprochen. Dies wird in der Planung überhaupt nicht beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt, diese Fasern sind wie Asbest lungengängig und verursachen gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier. Die örtliche Feuerwehr ist unseres Wissens nach nicht ausgestattet, um die Bevölkerung entsprechend zu schützen und ein betroffenes Gebiet wieder zu dekontaminieren. Hinzu kommt selbstverständlich die erhöhte Waldbrandgefahr die auch keine Erwähnung findet. Die bauliche Größe von WEA hat über die Jahre deutlich zugenommen, wir sprechen heute von Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 280 Metern, was automatisch den Radius der Schadstoffeinträge vergrößert. In diesem Zusammenhang ist auch die Überstreichungsfläche geschützter Räume zu nennen, die in der vorliegenden Planung überhaupt keine Berücksichtigung findet. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Wasser erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 5 Hochwasserschutz: Baumaßnahmen in den beplanten Wald- und Quellgebieten führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung, die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregener-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wie bei vielen anderen technischen Einrichtungen kommt es auch bei WEA zu unerwünschten Nebenwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen verringert werden, aber nicht gänzlich verhindert werden können. Der Immissionsschutz wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet und nicht auf der FNP-Ebene.</i> <i>Für die Anlagen werden im Genehmigungsverfahren Brandschutzkonzepte erarbeitet.</i> <i>Der Immissionsschutz wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet und nicht auf der FNP-Ebene.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
eignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann im Winter bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Zukünftige Kosten stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Vorhaben. Wie das Hochwasser im Kyll-und Ahrtal gezeigt hat, besteht dringender Bedarf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zu fördern und zu schützen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Hochwasserschutz erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 6 Erdbebenmessstation: Seit gut 20 Jahren gibt es die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität Köln in Hillesheim an der Schwedenschanze. In der Ausgabe 7/2023 wurde im Amtsblatt der VG Gerolstein ein Bericht veröffentlicht, wonach das schwere Erdbeben in der Osttürkei und Nordsyrien auch von der international vernetzten Erdbebenmessstation in Hillesheim registriert und gemessen wurde. Dies zeigt, wie hochsensibel die in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattete Anlage ist. WEA haben Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung. https://www.gd.nrw.de/zip/seismische-immissionen-kit-bericht.pdf Es ist davon auszugehen, dass in Abständen von unter 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Dies betrifft die gesamte Eignungsfläche südlich der K 69. Im Abstand zwischen 5 - 10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Bei der großen Zahl der zu erwartenden WEA kann jetzt schon von einer kompletten Überlagerung der Signale ausgegangen	<i>Zur Erhaltung der Wasserrückhaltefunktion und zur Vermeidung eines verstärkten Oberflächenabflusses können im Rahmen der Einzelgenehmigung konkrete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltemulden) festgesetzt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert, sondern lediglich um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
werden. Besonders bedeutsam ist, dass der 10km-Radius für die Erdbebendetektion bis heute von störenden Windenergieanlagen frei ist, aber die meisten neuen Vorrangflächen in diesem Radius liegen sollen. Da zu erwarten ist, dass beim Bau der Windindustrieanlagen, die Erdbebenstation ihre Funktion der frühzeitigen Detektion von (vulkanischen) Beben verliert, müssen die Einwände des Geologischen Landesamts im Sinne des vorsorglichen Katastrophenschutzes dringend berücksichtigt werden. In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 9.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst" finden sich allerdings keinerlei Ausführungen zur Erdbebenmessstation in Hillesheim. Die nicht Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme des Geologischen Landesamts ist unverständlich. 7 Gesundheit: Die Gefahr durch Infraschall darf nicht unterschätzt werden und stellt für viele sensible Menschen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Überhaupt keine Beachtung findet in diesem Zusammenhang der substratgebundene Infraschall, der über das Erdreich übertragen wird und von Erdbebenstationen noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser substratgebundene Schall setzt sich bis in das Innere von Gebäuden fort. Die bislang angewandten Verfahren der TA-Lärm sind für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung der Schallemission bei WEA unzureichend. Außerdem sollte auch die allgemeine Lärmbelastung berücksichtigt werden. In den Planungsunterlagen heißt es auf S. 100 in Bezug auf die Fläche H, dass die „Eignungsfläche als unbelastet und nur im Umfeld der K69 als vorbelastet eingestuft werden kann“. Diese Feststellung ist für die Fläche H zwar zutreffend, aber nicht für die umliegenden Ortschaften, hier summiert sich die Lärmbelastung des geplanten Windenergieindustriegerbiets auf zu den bereits bestehenden Lärmimmissionen der Landwirtschaft, des Kalk- und Zementwerks mit den Stein-	<i>Im 10 km-Radius um die Erdbebenmessstation befinden sich aktuell 8 in Betrieb befindliche WEA (Windpark Hinterweiler und Windpark Kalenborn) sowie 3 außer Betrieb befindliche WEA (Windpark Zilsdorf).</i> <i>Das Landesamt für Geologie und Bergbau äußert in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 Bedenken wegen der entstehenden Störeinflüsse und fordert eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen.</i> <i>Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann oder ggf. die Erdbebenmessstation verlegt werden kann.</i> <i>Aussagen zum Erdbebendienst werden in der FNP-Begründung ergänzt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dieses Problem tritt in der Umgebung aller WEA auf und ist in seiner Stärke von der Art des Untergrundes und der Art der Fundamentgründung abhängig. Inwieweit dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden, ist wissenschaftlich nicht eindeutig nachgewiesen und kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht geklärt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Diese Aussage zu vorhandenen Lärmvorbelastungen steht im Widerspruch zu einer Vielzahl von privaten Stel-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
brüchen und dem Lava- und Sprudelgüterverkehr. Eine weitere Lärmquelle ist in der gegebenen Ausgangssituation nicht vertretbar. Eine umfassende Schallemissionsuntersuchung zur jetzigen Situation ohne WEA wurde bisher nicht durchgeführt und müsste über einen längeren Zeitraum für ein angemessenes Gesamtbild erfolgen, bevor weitere Schallquellen hinzugeplant werden. Für eine erhebliche Zahl von Einwohnern werden Schlagschatten und Leuchtfeuer zum Problem werden. Hiervon sind nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere, Pferde und Wildtiere betroffen. Das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Schönfeld mit 2 einzelnen Freihaltezonen von 60 Grad auf 3 km geht an der Lebensrealität vorbei und stellt die wirtschaftlichen Interessen weit über die Interessen der Bevölkerung. Es gibt zahlreiche Beispiele wo Menschen durch die Belastung von WEA gezwungen waren ihren Wohnort zu wechseln. Auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus ist die Lärm- und Infraschallemission zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung. Viele der Plangebiete sind die Erholungsräume der Bevölkerung. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird beim Eisabwurf ein Gefahrenbereich im Radius der 1,5fachen Anlagenhöhe angenommen. Bei einer modernen 280m hohen Anlage sind das 420m Schutzabstand. Daher ist der Abstand zu den Wanderwegen mit 200m unzureichend ebenso müsste in den Monaten von Oktober bis März der gesamte Gefahrenbereich vorsorglich gesperrt werden. Was eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Lebensqualität bedeutet. Dies ist auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus genauso wie die Schallemissionen zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.	<i>lungnahmen, in denen insbesondere die ruhige Wohnlage betont wird und durch den Bau von WEA als gefährdet eingestuft wird.</i> <i>Zweifellos gehen von Straßen und Steinbrüchen Lärmemissionen aus. Da die zukünftigen WEA mindestens 1.000 m von den Ortslagen entfernt sind und im Rahmen der Einzelgenehmigung bei Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung Drehzahldrosselung und Abschaltungen festgelegt werden können, wird sich die zusätzliche Belastung im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen.</i> <i>Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer werden die Anlagen abgeschaltet. Die nächtlichen Leuchtfeuer werden bedarfsabhängig bei Annäherung eines Luftfahrzeugs gesteuert, so dass es zu keiner Dauerbelastung kommt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aktuelle WEA erreichen eine Gesamthöhe von 250 m. Der hier anzusetzende Schutzabstand beträgt deshalb 375 m. Der in der FNP-Begründung aufgeführte Abstand zu Qualitätswanderwegen von 200 m bezieht sich nicht auf den Eisabfall, sondern auf die Erhaltung der Attraktivität dieser Wege. Trotz technischer Einrichtungen gegen Eisabfall bei entsprechenden winterliche Witterungsverhältnissen kann es in der Tat auf den Wanderwegen zu Nutzungseinschränkungen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen kommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Für viele Einwohner sind gerade die Natur, die Ruhe und die ästhetische unverbaute Landschaft der ausschlaggebende Grund in unserer VG zu leben. Ob hier geboren oder erst später zugezogen, viele dieser bewussten Landbewohner nehmen Mühen und Kompromisse auf sich, um genau an diesem Ort leben zu können. Solche Infrastrukturmängel wie medizinische Versorgung, kulturelle Angebote, öffentlicher Nah- und Regionalverkehr, z.T. lange Arbeitswege, und vieles mehr, dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein. Auch junge Familien mit Kindern, entscheiden sich wegen der Natur, hier zu bleiben oder nach einigen Jahren Stadtleben wieder zurückzukehren oder aus einer Stadt oder einem Ballungsraum überhaupt hierhin zu ziehen. Mit Tatkraft und Ideenreichtum bereichern gerade die bewussten Landbewohner unsere ländliche Gesellschaft und setzen sich auf vielen Ebenen ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Region voller Engagement ein, denn sie alle lieben ihre Heimat und wollen ihre Schönheit und Lebensqualität für sich und ihre Kinder bewahren. Die für den Tourismus über viele Jahre entstandene Infrastruktur aus Wander- und Radwegen und vielen anderen naturnahen Freizeitangeboten wird in gleicher Weise auch von der hier ansässigen Bevölkerung zur persönlichen Erholung genutzt und genossen. Die Eifel wird von ihren Bewohnern geliebt und der Aufschrei, der jetzt durch die Bevölkerung geht, ist Ausdruck dieser Liebe. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zur Lärmemission erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Insgesamt sehen wir die Lärmemission nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 8 Tourismus: Wie Ihnen bekannt sein dürfte ist die Vulkaneifel das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum und erfreut sich auch bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmender Beliebtheit als Feriengebiet. Die im LEP IV niedergelegten landesplanerischen Ziele stehen in zahlreichen Punkten ihren Plänen zur Ausweisung von WEA Konzentrationszonen, entgegen. Diese einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern, ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource unserer Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde in der Vergangenheit viel Geld in die touristische Infrastruktur unserer VG investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft erhalten bleibt.	<i>Das gilt für viele andere ländliche Regionen in ähnlicher Weise und stellt deshalb in der VG Gerolstein keine Besonderheit dar, die dem Bau von WEA entgegenstehen würde.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche, vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren würden. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser und Wald gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität unserer Region. Die Bürger vor Ort profitieren in vielfacher Hinsicht vom sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur aus Gastronomie und Einzelhandel stärken. Auch die Wochenendgäste mit Zweitwohnsitz haben das Leben in der Region bereichert und hier vor Ort vielfältige Investitionen getätigt. In Folge der Umsetzung oder Teilumsetzung der Planung würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan anderen Zielen zuwenden. Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mit getragen wird. Schon aus wirtschaftlichen Gründen sind die Wälder der Vulkaneifel unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Erholungswertes der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 9 Immobilien: Bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben müssen viele Bürger mit einem hohen Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Dabei steht das Lebensmodell vieler auf dem Spiel. Es gibt zahlreiche Studien, die den Wertverlust von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit, in der Nähe von Windenergiege-	<i>Der Einfluss von WEA auf den Erholungswert von Wander- und Radwegen hängt neben dem Abstand auch von der Topographie und der Waldstruktur ab. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass <u>alle</u> diese Wege in erheblichem Maß ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit. Es treten allenfalls an einigen Streckenabschnitten weniger Wege Beeinträchtigungen auf.</i> <i>Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist sehr viel differenzierter und hängt von vielen weiteren Faktoren ab. In der Tat kann es aber bei einer übermäßigen Belastung zu einem Rückgang des Tourismus kommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Nach der Rechtsprechung gilt, „dass die etwaige Wertminde-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
bieten belegen. 				

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand 20.03.2023 bis 24.04.2023 statt. Während dieser Zeit lag der Vorentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte von der Homepage der VG herunter geladen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen eine Vielzahl von Stellungnahmen von BürgerInnen ein. Sie werden nachfolgend für die Abwägung thematisch zusammengefasst:

1	<i>Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative).....</i>	<i>2</i>
2	<i>Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (ergänzendes Informationsblatt der Bürgerinitiative).....</i>	<i>4</i>
3	<i>Waldfunktionen und Walderhaltung.....</i>	<i>8</i>
4	<i>Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Räumen/Flächen</i>	<i>10</i>
5	<i>Beeinträchtigungen von Tieren (Artenschutz-Konflikte) und der Biodiversität.....</i>	<i>12</i>
6	<i>Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.....</i>	<i>14</i>
7	<i>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.....</i>	<i>16</i>
8	<i>Beeinträchtigung der Gesundheit (Lärm, Infraschall, Schattenwurf)</i>	<i>17</i>
9	<i>Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholungsfunktion.....</i>	<i>18</i>
10	<i>Wertverlust von Immobilien.....</i>	<i>20</i>
11	<i>Verlust von Lebensqualität</i>	<i>21</i>
12	<i>Windenergienutzung ist ineffizient.....</i>	<i>24</i>
13	<i>Sonstige Bedenken und Vorschläge.....</i>	<i>26</i>
14	<i>Vorgehensweise bei der Planung</i>	<i>31</i>
15	<i>Stellungnahmen zugunsten des Ausbaus der Windenergienutzung.....</i>	<i>34</i>
16	<i>.....</i>	<i>35</i>

1 Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative)

Anregung	Abwägungsvorschlag
Ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis zum 24.04.2023 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie: Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete. Wasser: Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Gesundheit: Die gesundheitlichen Risiken, die von Windenergieanlagen ausgehen, werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für meine Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Im Bereich Üxheim/Leudersdorf/Kerpen ist die Lärmbelastung durch das Zementwerk und den Güterverkehr von Steinbrüchen bereits hoch, eine zusätzliche Belastung ist nicht vertretbar.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.</i> <i>Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen.</i> <i>Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt.</i> <i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i> <i>Da die nächstgelegenen geplanten WEA ca. 2,5 km bis 5 km vom Zementwerk entfernt liegen, ist nicht mit einer</i>

Anregung		Abwägungsvorschlag			
Die Gewinne erzielen Wenige, die Lasten tragen wir alle mit dem Verlust unserer Lebensqualität.		<i>vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i>			
		<i>Ziel der Planung ist es, gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers die Windenergienutzung auszubauen, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Der Klimaschutz trägt zur langfristigen Erhaltung der Lebensqualität aller bei. In einer Marktwirtschaft ist es selbstverständlich, dass unternehmerisches Handeln mit finanziellen Erlösen verbunden sein muss.</i>			
		<i>Soweit die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu verzichten, wird sie zurückgewiesen.</i>			
Beschlussvorschlag					
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.					
Beschluss					
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1	
		ja 13	nein		
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

2 Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (ergänzendes Informationsblatt der Bürgerinitiative)

Anregung	Abwägungsvorschlag
Weitere gute Gründe keine WEA in unsere Wälder zu bauen: Wasser	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Ein intakter Wald ist Regenmacher, Wasserspeicher und Wasserreiniger. Wälder sind der Schlüssel für ausreichend Trinkwasser in der Zukunft. - Ein Großteil der Flächen befindet sich innerhalb von Quellgebieten. - Die Bodenverdichtung beim Bau der Fundamente und Wege gefährdet die Grundwasserleiter und fördert bei Starkregen Hochwasserereignisse. - Schadstoffeintrag durch Fundamente, Schmierstoffe, Brände oder Flügelbruch kann große Gebiete dauerhaft kontaminieren. - Im Betrieb werden durch Rotorblatterosion gesundheitsschädliche Mikropartikel freigesetzt, die sich in der Umgebung ablagern und ins Grundwasser eingetragen werden. - Die jetzige Planung im Kerpener Wald gefährdet ein überregional bedeutsames Trinkwassergewinnungsgebiet. - Die VG Gerolstein ist für ihr Mineralwasser weltbekannt.	<i>Quellbereiche werden im Rahmen der Planung von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten.</i> <i>Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt zu keiner erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung und nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhaltemulden vermieden. Grundwasserleiter werden dadurch nicht gefährdet.</i> <i>Schadstoffeinträge werden durch technische Auflagen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigung vermieden.</i> <i>Inwieweit Mikropartikel durch Erosion von Rotorblättern in das Grundwasser eingetragen werden, hängt von der Filterwirkung der schützenden Deckschichten ab und ist nicht pauschal zu konstatieren.</i> <i>Das geplante Sondergebiet im Kerpener Wald wurde im FNP-Verfahren bereits erheblich verkleinert, um das dortige Wasserschutzgebiet von WEA freizuhalten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
Klimaschutz - Ein intakter Wald ist der beste Klimaschutz: Er speichert 8 bis 10t CO₂ pro Hektar im Jahr! - Wälder sind Klimaanlage und kühlen bei Hitzestress ganze Landstriche ab.	<i>Nach Angaben des Bundesumweltamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) bindet ein Hektar Wald durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr.</i> <i>Diese Funktion wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- In den vergangenen trockenen Sommern waren die Quellgebiete in unseren Wäldern wasserführend, das verdanken wir unseren großen geschlossenen Waldbeständen. - Wälder sind wertvolle CO₂-Senken und CO₂-Verbraucher, damit tragen sie zu einer tatsächlichen Reduktion bei. Artenschutz - Wir haben nicht nur eine Klimakrise, wir haben auch eine Artenkrise. - Das komplexe Ökosystem Wald ist für das ökologische Gleichgewicht unverzichtbar. - Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, seltene Fledermausarten, die Wildkatze und der Luchs sind nachweislich in den hiesigen Wäldern heimisch und werden durch die Industrieanlagen getötet oder vertrieben. Die hiesige Artenvielfalt ist der Beweis für eine intakte Natur. Auswirkungen auf die Menschen vor Ort - Ihre Immobilien verlieren an Wert! Potentielle Käufer zieht es der Ruhe und Natur wegen in die Vulkaneifel. - Der Tourismus wird leiden. Hier wurde viel Geld investiert. Wir gehören heute zu den bliebtesten Ferienregionen in Deutschland. Tourismus ist unser Wirtschaftsfaktor Nr.1. Viele private Ferienwohnungen und familienfreundliche Arbeitsplätze sind gefährdet.	<i>Diese Funktion wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</i> <i>Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein. Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist damit im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzfachliche Konflikte werden durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren geklärt.</i> <i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i> <i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Lärm: Im Bereich Üxheim/Leudersdorf/Kerpen ist die Lärmbelastung durch das Zementwerk und Steinbrüche bereits hoch, eine zusätzliche Belastung ist nicht vertretbar. Der Erholungsraum Kerpener Wald darf nicht angetastet werden. - Gesundheit: Kopfschmerzen, Müdigkeit und Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Fazit: Die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist nicht zu verantworten! Wir rufen deshalb alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich zu informieren und Einspruch zu erheben! Sagen Sie NEIN!	wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind. Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet. Da die nächstgelegenen geplanten WEA ca. 2,5 km bis 5 km vom Zementwerk entfernt liegen, ist nicht mit einer kumulativen Lärmbelastung zu rechnen. Die Naherholungsfunktion des Kerpener Waldes wird allerdings auf Teilflächen beeinträchtigt. Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden. zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Soweit die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung in Wäldern zu verzichten, wird sie zurückgewiesen.			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja 13	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

Thematische Zusammenfassung der individuellen Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen

3 Waldfunktionen und Walderhaltung

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Wald speichert mehr CO₂ als durch WEA inkl. Herstellung und Rückbau erzeugt bzw. vermieden wird - Wald ist für Klimaschutz und Frischluftherzeugung wichtiger als die finanziellen Interessen Weniger	<i>Die tatsächliche Waldfläche, die für eine WEA gerodet werden muss, beträgt ca. 1 ha (und nicht 10 ha). Davon können nach der Errichtung Teilflächen wieder aufgeforstet werden, so dass der tatsächliche Waldverlust pro Anlage weniger als 1 ha beträgt.</i> <i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein. Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist damit im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>Soweit die Auswirkungen absehbar sind, werden sie durch Vermeidungs-, Minimierungs- und</i>
- Die langfristigen Auswirkungen von WEA auf das Ökosystem, die Artenvielfalt und das Klima im Wald (Kühlungsfunktion, Dürre-Effekt) sind nicht absehbar.	

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Die Abholzung gesunden Waldes ist nicht akzeptabel. - Es sollten zusätzliche Flächen aufgeforstet werden statt Wald für WEA zu roden. - Es sollten keine WEA im Wald errichtet werden, um nicht zusätzlich zur hohen Nachfrage nach Brenn- und Bauholz weiteren Wald zu verlieren. - WEA sollten im Offenland errichtet werden und nicht im Wald. - WEA erhöhen die Waldbrandgefahr - Große zusammenhängende Waldbestände werden aufgerissen mit entsprechenden Folgen für angrenzende Bestände	<i>Ausgleichsmaßnahmen gering gehalten. Mit jedem technischen Eingriff in Landschaft und Naturhaushalt (z. B. Straßenbau, Siedlungserweiterung, Kraftwerksbau) entstehen möglicherweise langfristige Folgen, die derzeit nicht absehbar sind. Insofern stellt die Windenergienutzung hier keinen Sonderfall dar.</i> <i>Die meisten potenziellen WEA-Standorte befinden sich entweder in monotonen, ökologisch geringwertigen Nadelwäldern oder in Bereichen mit bereits vorgeschädigten Wäldern. In Abstimmung mit den Forstbehörden werden die ökologisch hochwertigen Waldstandorte nicht für WEA in Anspruch genommen.</i> <i>Wegen hoher Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und dem Siedlungsbau stehen oft keine geeigneten Wiederaufforstungsflächen zur Verfügung.</i> <i>Das Holz, das auf den Rodungsflächen für WEA gefällt wird, kann als Brenn- und Bauholz vermarktet werden und führt deshalb nicht zu zusätzlichen Waldverlusten.</i> <i>Außerhalb des Waldes stehen nicht ausreichend Flächen zur Verfügung, um die Anforderungen des Windflächenbedarfsgesetzes zu erfüllen. Insofern gibt es keine Alternative zur Inanspruchnahme von Wald.</i> <i>Für jede WEA wird im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept erstellt, um die Waldbrandgefahr zu minimieren.</i> <i>Es ist nicht auszuschließen, dass benachbarte Waldbestände im Umfeld der Rodungsinseln für WEA einer erhöhten Windwurfgefahr ausgesetzt werden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Soweit die einzelnen Anregungen zu diesem Themenblock darauf abzielen, auf Sondergebiete im Wald zu verzichten, werden sie aus o.g. Gründen zurückgewiesen.			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja 14	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

4 Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Räumen/Flächen

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Verlust von schutzwürdigen Biotopen - Die Langzeitfolgen für schutzwürdige Räume sind nicht absehbar. - Naturpark wird beeinträchtigt bzw. zerstört. - Planung ist nicht mit dem Schutzzweck des Naturparks Vulkaneifel vereinbar.	<i>Alle wertvollen Biotope wurden entweder bereits bei der Abgrenzung der Sondergebiete als Ausschlussflächen behandelt oder werden im Rahmen der Einzelgenehmigung einer Detailprüfung unterzogen und im Regelfall nicht überbaut. Dort, wo eine Überbauung unvermeidbar ist, werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.</i> <i>Soweit die Auswirkungen absehbar sind, werden sie durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gering gehalten. Mit jedem technischen Eingriff in Landschaft und Naturhaushalt (z. B. Straßenbau, Siedlungserweiterung, Kraftwerksbau) entstehen möglicherweise langfristige Folgen, die derzeit nicht absehbar sind. Insofern stellt die Windenergienutzung hier keinen Sonderfall dar.</i> <i>Da etwa 97 % der VG-Fläche innerhalb der Naturparke Nordeifel und Vulkaneifel liegen, ist die</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Windenergie führt zu Flächenverlust/Flächenverbrauch - Die Auswirkungen auf FFH-Gebiete werden unzureichend berücksichtigt. - Es sind kumulative Auswirkungen auf FFH-Gebiete möglich. - Wegen der Flächenkonkurrenz mit den geplanten WEA können die Ökokontoflächen im Wald nicht für Naturschutzzwecke genutzt werden.	<i>Inanspruchnahme von Naturparkflächen unvermeidbar. Mit dem Ausschluss der Kernzonen des NP Vulkaneifel und der weitgehenden Konzentration auf bereits stark vorbelastete Naturparkflächen sollen die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Dennoch sind mit dem Ausbau der Windenergienutzung weitere Beeinträchtigungen der Naturparke verbunden. Der Gesetzgeber und die Landesregierung stellen aber das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung höher als die Belange der Naturparke.</i> <i>Wie jede andere Bebauung führt auch die Windenergienutzung zu Flächenverlusten. Allerdings können nach der vorgesehenen Nutzungsdauer von 20 bis 30 Jahren die Anlagen zurückgebaut werden und dadurch der Flächenverlust wieder aufgehoben werden.</i> <i>Die FFH-Vorprüfungen werden um Informationen aus den Stellungnahmen ergänzt und aktualisiert.</i> <i>Die für die Errichtung und den Betrieb der WEA benötigten Flächen liegen zwar in den großzügig abgegrenzten Ökokontoflächen, nehmen aber davon nur kleine Teilflächen ein. Insofern können sowohl für den Ausgleich der Eingriffe durch WEA benötigte Kompensationsflächen als auch für andere Eingriffe benötigte Ausgleichsflächen dort weiterhin umgesetzt werden. Auch von Seiten des Forstamtes wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht.</i> <i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Themenblock darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 14 nein	Enthaltungen: 1
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

5 Beeinträchtigungen von Tieren (Artenschutz-Konflikte) und der Biodiversität

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Lebensräume von Tieren werden zerstört. - Kollisionsgefahr und Tötung von (Greif-)Vögeln und Fledermäusen - Vogelzug und speziell Kranichzug werden gestört. - Der Schwarzstorch wird gefährdet. - Die Wildkatze wird gefährdet. - Das ökologische Gleichgewicht von Wald und Wild wird gestört und das Wild wird dezimiert. - Drehende Rotoren und Infraschall stören die Tiere. - Keine WEA in einem Artenschutz-Hotspot - Die Planung verletzt höherrangiges EU-Naturschutz- und Artenschutzrecht. - Warum gelten die Aussagen der damaligen Artenschutzgutachten in der VG Hillesheim heute nicht mehr?	<i>Durch die Auswahl der Flächen im FNP-Verfahren und durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. durch Ersatzzahlungen in Artenschutzprojekte im Einzelgenehmigungsverfahren wird das Tötungs- und Beeinträchtigungsrisiko auf ein tolerierbares Maß reduziert.</i> <i>Inwieweit durch die Planung höherrangiges EU-Recht verletzt wird, entscheiden letztendlich die zuständigen Gerichte. Die VG hat sich bei Ihrer Planung an die geltende bundesdeutsche Rechtslage gehalten.</i> <i>Artenschutzuntersuchungen dürfen zur fachlichen Anerkennung nicht älter als 5 Jahre sein. Danach sind wegen sich ändernder Randbedingungen neue Untersuchungen zu aktuellen Artenvorkommen durchzuführen.</i> <i>Die damalige Untersuchung ergab ein erhebliches Konfliktpotenzial mit dem Rotmilan. Dieses Konfliktpotenzial</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
- Im Umweltbericht und in den Genehmigungsbescheiden festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen werden oft nicht umgesetzt. - Bekannte Artenvorkommen im Bereich des Duppacher Rückens wurden bei der Planung nicht berücksichtigt. - Die Prüfung der Artenschutzbelange darf nicht auf die Einzelgenehmigungsebene verschoben werden.	<i>besteht möglicherweise auch heute noch, ist aber nach Landesvorgabe nicht mehr auf der Flächennutzungsplanebene zu klären, sondern im Rahmen der Einzelgenehmigung. Falls der Konflikt mit dem Rotmilan weiterhin besteht, kann heute über Antikollisionssysteme das Tötungsrisiko minimiert werden oder ggf. auch eine Planung in eine Befreiungslage mit Ersatzzahlungen in Artenschutzprojekte erfolgen.</i>							
	<i>Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die Umsetzung von Auflagen im Genehmigungsbescheid zu kontrollieren und durchzusetzen.</i> <i>Die genannten Arten werden in den Umweltbericht aufgenommen und im Zuge der Einzelgenehmigung im Detail untersucht und bewertet.</i>							
	<i>Mit dem Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im immissionschutzrechtlichen Verfahren erfolgt.</i>							
	<i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zum Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>							
	Beschlussvorschlag							
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.							
	Beschluss							
	<table><tr><td rowspan="2">☐ einstimmig angenommen</td><td rowspan="2">☒ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen: 1</td></tr><tr><td>ja 13</td><td>nein 1</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1	ja 13	nein 1
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen			Anzahl Stimmen			Enthaltungen: 1	
		ja 13	nein 1					
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:							

6 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Intakter Waldboden hält Wasser zurück und dient dem Erosionsschutz. Mit der Bodenversiegelung beim Bau von WEA steigt die Hochwassergefahr. - Die Grundwasserneubildung wird durch die WEA-bedingte Flächenversiegelung reduziert. - Die Rodung des Waldes und der Bau von WEA gefährden Quellen und Grundwasser und gefährdet die Trinkwasserversorgung - Warum wird einerseits die landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz des Grundwassers großflächig eingeschränkt und andererseits können in empfindlichen Gebieten grundwassergefährdende WEA errichtet werden? - Bei Havarien (z.B. nach Brand oder nach Umsturz der WEA) treten Öle und Schmierstoffe aus, die das Grundwasser und das Ökosystem schädigen. - Bei hochwasserbedingten Schäden an privaten Immobilien ist die VG haftbar.	<i>Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt zu keiner erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung und nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden vermieden. In den Rückhaltemulden kann das Wasser versickern. Grundwasserleiter werden dadurch nicht gefährdet.</i> <i>Quellbereiche werden im Rahmen der Planung von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten. Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt.</i> <i>Die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt um den großflächigen Eintrag von Nitrat in das Grundwasser zu reduzieren. Durch den Bau von WEA entstehen im Regelfall keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser.</i> <i>Schadstoffeinträge werden durch technische Auflagen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigung vermieden. Havarien treten außerdem sehr selten auf.</i> <i>Da WEA siedlungsfern errichtet werden und</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
- Das Wasserschutzgebiet um den Brunnen Steffeln sollte wegen der Bedeutung für die Trinkwasserversorgung von WEA freigehalten werden.	Abflussprozesse in einem Einzugsgebiet von komplexen Ursache-Wirkungsprozessen gesteuert werden, kann kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem Hochwasserschaden an einer privaten Immobilie und der Errichtung einer WEA hergestellt werden. Im Übrigen verursacht allein die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung im FNP keinen erhöhten Oberflächenabfluss, sondern erst die bauliche Anlage. Sie könnte auch ohne FNP-Ausweisung errichtet werden. Insofern kann die VG nicht haftbar gemacht							
	Von Seiten der zuständigen Wasserbehörde wurde darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme des WSG durch WEA eine standortspezifische Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Weitergehende Bedenken wurden nicht geäußert.							
	Soweit die einzelnen Stellungnahmen zum Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten (im Wald) zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.							
	Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.							
	Beschluss <table><tr><td rowspan="2">☐ einstimmig angenommen</td><td rowspan="2">☒ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td>ja 14</td><td>nein 1</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja 14	nein 1
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen			Anzahl Stimmen			Enthaltungen:	
		ja 14	nein 1					

7 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Das Landschaftsbild wird durch WEA stark beeinträchtigt - Bereits hohe Vorbelastung durch bestehende WEA und Steinbrüche	<i>Im Nordwesten der VG Gerolstein besteht aktuell bereits eine sehr hohe Vorbelastung des Landschaftsbildes durch WEA. Die Landschaftsbildbelastung durch Steinbrüche hingegen ist räumlich im VG-Gebiet deutlich stärker gestreut und auch in der Fernsicht erheblich weniger prägnant. Mit der Neuausweisung im Bereich des Duppacher Rückens (Rammelsberg/Weitersberg) sowie im Kerpener Wald entstehen zwei weitere Schwerpunkte der Windenergienutzung, die das Landschaftsbild in diesen Bereichen und darüber hinaus technisch überprägen werden.</i> <i>Die Nutzung der Windenergie führt zweifellos zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Nur durch einen Verzicht auf den weiteren Ausbau können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers (siehe WindBG) ist dieser Ausbau zwingend erforderlich- auch auf dem Gebiet der VG. Ohne die Steuerung des Ausbaus durch den FNP wäre die Windenergienutzung im gesamten VG-Gebiet möglich und hätte entsprechend zur Folge, dass im gesamten VG-Gebiet das Landschaftsbild erheblich verändert wird. Insofern ist eines der Ziele der vorliegenden Planung WEA möglichst zu konzentrieren und große Flächen – auch zum Schutz des Landschaftsbildes –freizuhalten.</i> <i>Im Rahmen der laufenden Landschaftsplanung werden die Auswirkungen auf die genannten Landschaftselemente überprüft und die Ergebnisse in den Umweltbericht inkl. etwaiger Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen aufgenommen.</i> <i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>
- Abstandsflächen und Sichtachsen zur Kapelle Wahlhausen, zum Vulkangarten und zum Eichholzmaar müssen berücksichtigt werden.	

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 14 nein 1	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

8 Beeinträchtigung der Gesundheit (Lärm, Infraschall, Schattenwurf)

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Windenergieanlagen führen zu gesundheitlichen Belastungen, insbesondere Lärm, Infraschall und Schattenwurf schaden der Gesundheit. - Infraschall wird in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. - Die bereits bestehende Lärmbelastung durch Schwerlastverkehr, Steinbrucharbeiten und die Strumpffabrik („Techno-Bässe“) in der ehemaligen VG Hillesheim wird durch Windenergieanlagen verstärkt.	<i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i> <i>Die Auswirkungen von Infraschall werden teilweise kontrovers diskutiert. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Personen besonders empfindlich auf Infraschall reagieren. Ähnlich wie bei Mobilfunkmasten lässt sich aber auch hier keine allgemeingültige, wissenschaftlich nachgewiesene Belastung ableiten.</i> <i>Die bestehenden Belastungen sind durchweg in größerer Entfernung zu den geplanten WEA (> 2 km). Es ist daher nicht mit einer kumulativen Lärmbelastung zu rechnen. Die Naherholungsfunktion des Kerpener und des Hillesheimer Waldes wird allerdings auf Teilflächen beeinträchtigt. Gesundheitlich Auswirkungen auf Wohngebiete sind bei Umsetzung der allgemein anerkannten</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag

9 Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholungsfunktion

Anregung	Abwägungsvorschlag
- WEA beeinträchtigen die touristische Nutzung und führen zu finanziellen Einbußen bei der Vermietung von touristischen Unterkünften - Es ist die Existenz von Betrieben im Tourismusbereich bedroht - Verlust wichtiger Naherholungsräume für die ansässige Bevölkerung	<i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Erholungsqualität wird insbesondere während der Bauphase stark eingeschränkt - Durch Eisabfall von WEA entsteht Lebensgefahr für Erholungssuchende– dadurch ist der Wald bei entsprechender Witterung nicht mehr für die Erholung von Einheimischen und Wanderern nutzbar - Touristische Attraktivität der ehemaligen VG Obere Kyll sollte nicht zugunsten anderer Teile der VG beeinträchtigt werden - Wieso stehen in der Gerolsteiner Region keine Windräder?	wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die überörtliche Erholungsnutzung weniger relevant sind. Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus und der Naherholung im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet. Es handelt sich um eine zeitlich und örtlich begrenzte Einschränkung, die im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie hinzunehmen ist. Trotz technischer Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisbildung und Eisabfall ist es in der Tat nicht auszuschließen, dass die Erholungsnutzung zeitweise eingeschränkt wird. Die ungleiche räumliche Verteilung der Sondergebiete in der VG ergibt sich aus der in der gesamten VG einheitlichen Anwendung der Ausschlusskriterien. Es wurde in keiner Weise bewusst die ehemalige VG Gerolstein von Sondergebieten freigehalten.

Anregung	Abwägungsvorschlag										
- Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEPIV: widersprüchliche Aussagen für Sondergebiet E-1 in der Eignungsanalyse und im Umweltbericht	Es handelt sich um zwei verschiedene Gebietskategorien. Insofern besteht kein Widerspruch. Im Umweltbericht wird auf die „landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus“ Bezug genommen (Hauptkarte des LEP IV, umfasst nahezu die gesamte VG Gerolstein und damit auch das Sondergebiet E-1), in der Eignungsanalyse wird auf die „Räume mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis“ Bezug genommen (Karte Nr. 9, S.113 im LEP IV). Das Sondergebiet E-1 liegt <u>nicht</u> in diesem Raum.										
	Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.										
	Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.										
Beschluss <table><tr><td rowspan="2">☐ einstimmig angenommen</td><td rowspan="2">☒ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen: 1</td></tr><tr><td>ja 13</td><td>nein 1</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1	ja 13	nein 1
☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen: 1							
		ja 13	nein 1								

10 Wertverlust von Immobilien

Anregung	Abwägungsvorschlag
Durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entsteht bei (in der Nähe liegenden) Immobilien ein Wertverlust.	<i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i>			
	<i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja 14	nein	1
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

11 Verlust von Lebensqualität

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Beeinträchtigung der Aussicht - Beeinträchtigung der Lebensqualität nach Umzug aus der Großstadt, ruhiger Lebensabend in unverfälschter Natur ist nicht mehr möglich. - Kinder und Enkelkinder sollen in einem natürlichen Waldklima groß werden und ihre Zukunft geschützt werden. - Heimat und Natur werden irreparabel zerstört.	<i>Individuell wahrgenommene Beeinträchtigungen der Lebensqualität sind in ihrer jeweiligen Schwere nicht objektiv zu beurteilen. Die VG hat in der Planung Rücksicht auf die Lebensqualität der Anwohner genommen, u.a. wurde der Mindestabstand zwischen Wohngebieten und Sondergebieten für Windenergie auf 1.000 m festgelegt,</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
reich. - Bestehende WEA sind bereits genug Belastung, insbesondere in Schönfeld. - Einkesselung durch WEA muss verhindert werden. - Ortslage Schönfeld und Aussiedlerhöfe in Steffeln werden massiven Summationseffekten ausgesetzt - Östlich Schönfeld sollte statt zwei 60° breiter WEA-freier Sektoren ein 120° breiter WEA-freier Sektor eingerichtet werden - Massive Betroffenheit des Feriengebietes Lissendorf	<i>Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Die Anregung wird deshalb zurückgewiesen.</i> <i>Der VG-Rat ist sich der zusätzlichen Belastung bewusst und hat deshalb auf der Grundlage eines Landschaftsbildgutachtens beschlossen, auf die Ausweisung bestimmter Sondergebiete im Umfeld von Schönfeld und südwestlich der Aussiedlerhöfe zu verzichten. Trotzdem steht außer Frage, dass durch die verbleibenden Sondergebiete die Belastung zunehmen wird. Der VG-Rat ist aber der Auffassung, dass dies im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie zumutbar ist.</i> <i>Mit den festgelegten Freihaltebereichen und den einzuhaltenden Schutzabstand wird eine Einkesselung durch WEA vermieden.</i> <i>Ein 120° breiter Freihaltesektor würde zum vollständigen Wegfall des Sondergebietes E-Rammelsberg/ Weitersberg führen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</i> <i>Auch zum Feriendorf Lissendorf wird ein Schutzabstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Damit entsteht keine stärkere Belastung als bei anderen Ortslagen im Umfeld von Sondergebieten.</i> <i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 14 nein 1	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

12 Windenergienutzung ist ineffizient

Anregung	Abwägungsvorschlag
- WEA sind unwirtschaftlich und können nur mit Subventionen betrieben werden - Windstrom kann nicht gespeichert werden, deshalb machen zusätzliche WEA nur Sinn, wenn auch Speicher gebaut werden - Bau von weiteren WEA ist nicht sinnvoll, wenn der gewonnene Strom wegen fehlender Leitungskapazitäten nicht abgeleitet werden kann und WEA dann abgeschaltet werden müssen - Nutzen und Schaden durch WEA stehen in keinem Verhältnis - Rohstoffverbrauch und Rohstoffgewinnung für WEA sind global gesehen nicht zu verantworten - Herstellung des Betonfundamentes erzeugt mehr CO2 als das Windrad jemals wettmachen könnte	<i>Ob einzelne WEA wirtschaftlich betrieben werden können entscheidet der jeweilige Betreiber. Gesamtwirtschaftlich sind die Stromgestehungskosten für Windstrom nach einer Studie des Fraunhofer-Institutes für Solare Energiesysteme (2021) deutlich niedriger als für Strom aus Kohle- oder Gaskraftwerken.</i> <i>In der Tat werden aktuell WEA zeitweise abgeschaltet, weil frei Leitungskapazitäten oder Speichermöglichkeiten fehlen. Durch den geplanten Netzausbau und die Nutzung von Windstrom z.B. für die Wasserstoffherzeugung wird sich dies in Zukunft ändern.</i> <i>Es steht nach Angaben des Umweltbundesamtes (2023) (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-anland#strom) außer Frage, dass eine WEA während ihrer Betriebszeit bei weitem mehr CO2 einspart als bei Herstellung, Betrieb und Rückbau freigesetzt wird. Die energetische Amortisationszeit beträgt je nach Standort und Anlagentyp 3 bis 5 Monate.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
- Kernkraftwerke länger laufen lassen und dafür auf den Ausbau der Windenergienutzung verzichten - PV-Freiflächenanlagen auf Offenlandflächen und auf Dächern statt WEA bedeutet weniger Naturzerstörung - Windenergie ist nicht geeignet um nachhaltiger zu leben - Windenergie kann Grundlast im Energienetz nicht abdecken.	<i>Dies liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeinde.</i> <i>Solaranlagen auf Dächern und im Offenland können und werden in der VG zusätzlich zu WEA errichtet. Da Solaranlagen nachts und in den Wintermonaten keinen oder nur wenig Strom erzeugen, können sie WEA nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.</i> <i>Ein nachhaltiger Lebensstil hängt in erster Linie von den individuellen Lebensgewohnheiten eines Menschen ab. Die Nutzung von Windstrom im Vergleich zu konventionell erzeugten Strom kann einen Beitrag dazu leisten.</i> <i>Die Windenergienutzung ist einer von mehreren notwendigen Bausteinen um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen.</i> <i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>								
	Beschlussvorschlag								
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.								
	Beschluss								
	<table><tr><td>☒ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td>Anzahl Stimmen</td><td>Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja 14</td><td>nein 1</td></tr></table>	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja 14	nein 1
☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja 14	nein 1						
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

13 Sonstige Bedenken und Vorschläge

Anregung	Abwägungsvorschlag
- erst Defekte WEA in Zilsdorf beseitigen oder ersetzen bevor neue WEA gebaut werden - Wer kommt für die Entsorgung der Windkrafttruinen in Zilsdorf auf? - Repowering vor Neubau - Vernünftige Angaben zu Rückbau und Entsorgung fehlen: Was passiert mit den Fundamenten nach Abbau der WEA? Wie und wo wird der Sondermüll der Rotorblätter entsorgt? Windräder können nicht recycelt werden. - Die Rückbaukosten sind durch die Gemeinde zu tragen. - Schwerlastverkehr während der Bauphase schädigt dörfliche Infrastruktur, für die Kosten muss der Bürger aufkommen. - Lavaabbau in der Vulkaneifel stoppen und die abgebaute Lava nicht in Form von Betonfundamenten für WEA in den Wald bringen. - Sprengungen für die Fundamenterstellung der WEA bedrohen das Feriendorf Lissendorf - Die Belastung insbesondere in Reuth und Neureuth sowie in der ehemaligen VG Obere Kyll ist insgesamt bereits sehr hoch, so dass weitere Anlagen unzumutbar sind.	<i>Die defekten WEA werden voraussichtlich durch den Vulkaneifelkreis zurückgebaut.</i> <i>Es gibt Interessenten, die dort neue Anlagen errichten wollen.</i> <i>Die Fundamente werden zurückgebaut. Der Turm und das Maschinenhaus können recycelt werden, die Rotorblätter können zurzeit nur thermisch verwertet oder zwischengelagert werden bis industrielle Recyclingverfahren zur Verfügung stehen.</i> <i>Durch Bürgschaften zugunsten der Genehmigungsbehörde und des Flächeneigentümers wird in der Regel gewährleistet, dass WEA nach ihrer Betriebszeit vollständig, also auch inkl. Fundament zurückgebaut werden können.</i> <i>Mögliche Schäden an öffentlicher Infrastruktur durch Schwerlastverkehr sind durch den Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.</i> <i>Das ist nicht Aufgabe des FNP und liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der VG.</i> <i>Für die Fundamenterstellung sind keine Sprengungen notwendig.</i> <i>In der Tat besteht in der ehemaligen VG Obere Kyll eine erhebliche Vorbelastung. Da es einerseits in größerem Umfang keine konfliktärmeren Standorte in anderen Teilen der VG Gerolstein gibt, andererseits die Verpflichtung zum Ausbau der Windenergie besteht, gibt es keine Alternativen. Die Zusatzbelastung für Reuth und Neureuth ist tolerierbar, weil durch das Repowering im Dehner Maar die Zahl der Anlagen dort abnimmt und in den Sondergebietserweiterungen nördlich der Ortslage nur wenige zusätzliche Anlagen errichtet werden können.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Gleichmäßigere Belastung durch WEA in der VG, nicht nur in der Alt-VG Obere Kyll - „Obere Kyll ist nicht die Müllhalde für Gerolstein und Hillesheim“ - Es fehlt an einem ganzheitlichen Konzept für eine nachhaltige Energieversorgung – eine sinnvolle Nutzen-Risikoabwägung ist daher nicht möglich - Energiesparen statt weitermachen wie bisher - Warum wird nicht endlich das Pumpspeicherkraftwerk gebaut? - Neue Technologien, die weniger umweltschädlich sind nutzen - WEA führen zu Mikroplastik-Eintrag und Schadstoffemissionen aus Rotor-Erosion - Beim Brand von WEA entstehen giftige Gase - Extrem klimaschädliches Gas (Schwefel-Hexafluorid SF6) wird in WEA verwendet. - Welchen Schaden würde ein Flügelbruch im Wald verursachen? - WEA erzeugen Spannungsschwankungen - WEA entlang von Autobahnen errichten, z.B. entlang der geplanten A1 - WEA statt Autobahnen bauen - WEA vorrangig entlang von Infrastrukturtrassen konzentrieren	<i>Die ungleichmäßige Verteilung der Sondergebiete ergibt sich aus der konsequenten Anwendung der Ausschlusskriterien. In der ehemaligen VG Gerolstein sind die Kernzone des Naturparks, die Schutzabstände zu den Ortslagen und die Windgeschwindigkeit die maßgeblichen Kriterien, die die Ausweisung von Sondergebieten mit mindestens 30 ha Fläche verhindern.</i> <i>Das ist Aufgabe der übergeordneten Politik und nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans.</i> <i>Für die Energiewende und den Klimaschutz ist sowohl der Ausbau der Windenergienutzung als auch das Einsparen von Energie zwingende notwendig.</i> <i>Bau und Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks in der Region Trier sind aktuell wirtschaftlich nicht darstellbar und liegen auch nicht in der Verantwortung der VG.</i> <i>Aktuell gibt es keine Technologie zur Energieerzeugung, die nicht in irgendeiner Form zu Eingriffen in den Naturhaushalt führt oder zu Schadstoffemissionen. Im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung sind die Umweltauswirkungen von WEA deutlich geringer. Dem VG-Rat sind außer evtl. der Solarenergienutzung keine weniger umweltschädlichen Technologien zur Stromerzeugung bekannt.</i> <i>Es ist Aufgabe der Netzbetreiber, evtl. auftretende schädliche Spannungsschwankungen durch technische Maßnahmen auszugleichen. Das liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der VG.</i> <i>Auch entlang der etwa 6 km langen Strecke der geplanten A1 in der VG gelten die festgelegten Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung wie Siedlungsabstand,</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Der Strom sollte regional mit PV-Dachflächenanlagen, Biogas und anderen Alternativen erzeugt und kombiniert mit Stromimport aus für die Erzeugung besser geeigneten Gebieten - Anreize an Grundbesitzer Solarparks zu bauen statt WEA, Bauanträge für Solaranlagen nicht ablehnen - Floating-PV auf den Maaren - Vertikale Windturbinen mit Solaranlagen oben auf der Anlage sind besonders wirtschaftlich - Gewinne aus WEA sollten auf alle gleichermaßen verteilt werden - Finanzielle Vorteile für einige Wenige und Nachteile für viele (Lärm, Schattenwurf, Wertminderung Immobilien), stattdessen soziale Projekte fördern und Straßenausbaubeiträge abschaffen - Gibt es Möglichkeiten, die Bürger am Gewinn zu beteiligen, vergünstigte Tarife für Bürger zu erhalten oder selber im Projekt zu investieren? - Städte und Gemeinden sollten Genossenschaft gründen, damit alle von der Windenergie profitieren - Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit sind untrennbar verbunden. - Energiepreise werden auch durch weitere WEA nicht sinken und ich als Anwohner habe keinen Nutzen	<i>FFH-/Vogelschutzgebiete, Windgeschwindigkeit. Außerdem sind dort umfangreiche naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen für den Autobahnbau selbst, so dass sich hier keine Eignungsflächen ergeben.</i> <i>Es wird in der genannten Form bereits Strom regional erzeugt. Die Stromerzeugung mit Windenergie „in besser geeigneten Gebieten“ führt zu andernorts unerwünschten Belastungen.</i> <i>Bau und Betrieb von Solarparks ist derzeit bereits wirtschaftlich möglich, so es keiner besonderen Anreize bedarf. Die VG hat einen Steuerungsrahmen für Solarparks erstellt, in dessen Rahmen umfangreiche Flächen zur Verfügung gestellt werden. Solarparks stellen wegen ihrer tageszeitlichen und jahreszeitlichen Produktionseinschränkungen nur eine Ergänzung zur Windenergienutzung dar und können diese nicht ersetzen.</i> <i>Das ist nicht in der Entscheidungsbefugnis des VG-Rats im Rahmen der Flächennutzungsplanung.</i> <i>Durch den Solidaritätsfond und/oder bei Betrieb von WEA auf kommunalen Flächen werden finanzielle Mittel erwirtschaftet, die auch den ortsansässigen Bürger_Innen zu Gute kommen.</i> <i>Die WEA-Betreiber bieten in der Regel Beteiligungsmodelle für die Bürger_Innen an. Auch die Gründung von Genossenschaften ist möglich.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Strompreise werden durch weitere WEA weniger stark steigen als durch den alleinigen Weiterbetrieb (oder Ausbau) von Kohle- und Gaskraftwerken. Deren Kosten werden in Zukunft im Rahmen des</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Windenergienutzung stellt Imageschaden für die Sprudelstadt Gerolstein dar. - Baumpflanz-Aktion der Firma Gerolsteiner Sprudel steht im Widerspruch zur Rodung von Wald für WEA - Die Forderung nach CO₂-Speicherung im Boden steht im Widerspruch zur Abholzung des CO₂-Speichers Wald - Ehemalige Moore in der VG sollten wieder vernässt werden, weil sie mehr CO₂ speichern als Bäume. - Windenergie heizt die Erderwärmung an. - WEA verändern die Luftzirkulation. - Erholung und Urlaub mit Pferd wird durch Vibrationen beeinträchtigt. - Kleine WE-Anlagen zur Autarkie einzelner Ortschaften errichten - Trotz WEA muss immer konventionell erzeugter Strom aus dem Ausland dazu gekauft werden – das ist keine Klimaneutralität - Vulkaneifelkreis deckt bereits 124% seines Stromverbrauchs regenerativ. Warum noch mehr?	<i>verpflichtenden CO₂-Emissionszertifikatehandels stark steigen.</i> <i>sachlich nicht nachvollziehbar</i> <i>Der VG-Rat urteilt und entscheidet nicht über Imagekampagnen von einzelnen Unternehmen.</i> <i>Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein. Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist damit im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>In der Vergangenheit wurden bereits Maßnahmen zur Wiedervernässung durchgeführt. Mit dem neuen Bundesprogramm könnten hier ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden.</i> <i>fachlich nicht nachvollziehbar</i> <i>fachlich nicht nachvollziehbar</i> <i>sachlich nicht nachvollziehbar</i> <i>Die Autarkie einer Ortschaft ist mit Windenergie alleine nicht erreichbar, da es auch windschwache Zeiten gibt, in denen andere Energiequellen gebraucht werden.</i> <i>Der grenzüberschreitende Stromhandel ist hauptsächlich wirtschaftlich begründet und nicht der Windstromerzeugung geschuldet. Über das gesamte Jahr betrachtet exportierte Deutschland im Jahr 2021 nach Angaben der Bundesnetzagentur mehr Strom als es importiert hat.</i> <i>Die VG Gerolstein als ländlicher Raum muss deutlich mehr als seinen Eigenverbrauch erzeugen, um einen Beitrag zur Versorgung der Ballungsräume zu leisten. Dort</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Der Wald sollte nicht für verschuldete Gemeinden geopfert werden. - Naturpark Eifel wird aus Profitgier systematisch zerstört - Mittelgebirgslandschaften werden zu Industriegebieten, um den Öko-Life-Style der Stadtgesellschaft sicher zu stellen - „Wir können nicht die ganze Welt retten und erst recht nicht, in dem man den Wald abhackt; die Menschen in der Region wollen keine Windkraft“ - Die Unsicherheit durch den Ukraine-Krieg wird genutzt um die Windindustrielobby zu fördern. - Wann hört es endlich auf, die Umwelt als freie Verfügungsmasse des Menschen zu behandeln? - Windenergieausbau ist Ideologie gesteuert - „Sie wurden nicht gewählt, damit Sie Mensch und Natur zerstören, um drei Jahre länger im Konsumtempel zu leben.“ - Es geht nur um Geld. - Ortsgemeinden müssen finanziell mehr unterstützt werden, dann würden sie keine Einnahmen aus WEA benötigen - Die Ausweisung von Sondergebieten und damit einhergehend die Errichtung von WEA führt zu Beeinträchtigungen in der Jagdausübung - In den Sondergebieten befinden sich möglicherweise Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen.	<i>stehen nicht ausreichend Flächen für eine Selbstversorgung zur Verfügung.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Jagdliche Belange werden im Einzelfall zwischen dem Windparkbetreiber und den Jagdausübenden geregelt. Falls es zu zeitweisen Beeinträchtigungen kommen sollte, können ggf. Ausgleichszahlungen vereinbart werden.</i> <i>Gemäß den Vorgaben der Denkmalschutzbehörde sind diese vor baulichen Eingriffen zu schützen und ggf. zu sichern. Neufunde sind der Behörde zu melden und vorläufig zu sichern.</i> <i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu obigen Themen darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.			
	Beschluss			
	☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja 14	Enthaltungen: 1
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

14 Vorgehensweise bei der Planung

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Undemokratisches Verhalten gegenüber den Anwohnern (von Schönfeld) - Gewählte Politiker sollen im Sinne der Bürger entscheiden und nicht im Sinne der Lobbyisten	<i>Der VG-Rat als von der Bevölkerung gewähltes Gremium bemüht sich im Rahmen des Planverfahrens einen abgewogenen Ausgleich zwischen den vielfältigen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Ortsgemeinden, Projektierern etc. und des Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes herzustellen. Zwangsläufig können dabei nicht alle Interessen gleichermaßen Berücksichtigung finden.</i>
- Bevölkerung wird belogen, es ist alles schon beschlossen (siehe Rodungsflächen auf dem Duppacher Rücken)	<i>Die Rodungsflächen auf dem Duppacher Rücken sind größtenteils die Folgen forstwirtschaftlicher Kalamitäten (Trockenstress, Borkenkäferbefall etc.).</i>
- Im Wald sind Trockenlegungen, Abholzungen und Wegeverbreiterungen als Vorbereitung für den WEA-Bau bereits im Gange. Borkenkäferschäden sind nur vorgeschoben.	<i>Davon hat der VG-Rat keine Kenntnis.</i>
- Es wurde versprochen, dass rechts von der B51 keine WEA gebaut werden.	<i>Die Festlegung, dass östlich der B51 keine WEA errichtet werden, wurde 2015 vom VG-Rat der ehemaligen VG Obere Kyll unter der damaligen Situation getroffen. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen geändert: die VG Obere Kyll wurde aufgelöst und mit den VG Hillesheim und Gerolstein fusioniert. Es wurde ein neuer</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Die Information und Beteiligung des Ortsgemeinderates Üxheim war unzureichend. - Die Verbandsgemeinde ist nicht verpflichtet, alle potenziell für die Windenergie geeigneten Flächen als Sondergebiete auszuweisen. - Es sollte geprüft werden, ob die Ausschlusswirkung des FNP Obere Kyll weiterhin Bestand hat. - Die Planungsversäumnisse der ehemaligen VG Gerolstein und Hillesheim dürfen nicht zu einer Mehr- und Überbelastung der Bürger_Innen der ehemaligen VG Obere Kyll führen. - Die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel und der Schutzbereich um das Niederschlagsradar sollten geöffnet werden, um eine gleichmäßigere Verteilung der WEA in der VG zu erreichen.	<i>VG-Rat gewählt, der planerisch unabhängig von der ehemaligen VG Obere Kyll agieren kann. Mit §2 EEG wurde außerdem aus Gründen der nationalen Energiesicherheit und wegen des rasant fortschreitenden Klimawandels dem Windenergieausbau ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet. Insofern ist es nicht ungewöhnlich, dass eine 8 Jahre alte Planung an die neue Situation angepasst wird.</i> <i>Den Ortsgemeinderäten stehen die gleichen Informationen wie allen anderen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung. Insofern liegt es im Ermessen der Ortsgemeinde wie sie mit diesen Informationen umgeht.</i> <i>Das ist richtig. Die VG hat mit ihrer Kriteriensetzung eine Flächenauswahl getroffen, die nach Ihrer Auffassung gut geeigneten Bereich ausgewählt und die weniger gut geeigneten Bereichen von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i> <i>Solange der neue FNP nicht in Kraft tritt, gilt weiterhin die Ausschlusswirkung des bestehenden FNP der ehemaligen VG Obere Kyll.</i> <i>Mit der vorliegenden Planung werden auch Sondergebiete auf dem Gebiet der ehemaligen VG Hillesheim ausgewiesen. Ein Großteil der Neuausweisungen in der ehemaligen VG Obere Kyll erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der dortigen Ortsgemeinden.</i> <i>Nach LEP IV, 4. Änd. können in der Kernzone nur in Ausnahmefällen WEA errichtet werden. Voraussetzung ist, dass Vorbelastungen bestehen und der Schutzzweck nicht in Frage gestellt wird. Das ist hier nicht der Fall. Die Öffnung des 5 km Schutzbereichs um das Niederschlagsradar – soweit das rechtlich überhaupt möglich ist – würde lediglich zu einer Eignungsfläche mit einer</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Die Planung sollte eingestellt werden und der FNP sollte ohne Ausweisung neuer Sondergebiete verabschiedet werden. - In der Ortsgemeinde Duppach soll kein zusätzliches Sondergebiet („Auf Heilert“) ausgewiesen werden. - Die Leitung des Forstamtes Hillesheim steht in einem Interessenskonflikt zwischen Walderhaltung und der Errichtung von WEA. - Es sollten nur maximal 2,2 % der VG-Fläche überplant werden.	<i>Größe von 14 ha führen. Da die Mindestflächengröße bei 30 ha liegt, würde sich dadurch kein zusätzliches Sondergebiet ergeben.</i> <i>Ohne die Aufstellung eines FNP Wind greift auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein und Hillesheim die Privilegierung. Es können dann in allen Bereichen Bauanträge für WEA gestellt werden. Eine Steuerung durch die VG ist dann nicht möglich.</i> <i>Nach dem Kriterienkatalog der VG ist eine Ausweisung an dieser Stelle nicht möglich.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Zurzeit ist noch nicht geklärt, welchen Flächenbeitragswert die VG abschließend erbringen muss. Da die 2,2 % einen Durchschnittswert für Rheinland-Pfalz darstellen, die Verdichtungsräume einbezogen, ist davon auszugehen, dass dünn besiedelte ländliche Räume einen höheren Beitrag liefern müssen. Insofern ist es gerechtfertigt und notwendig, dass die VG über das Flächenziel von 2,2 % hinausgeht.</i> <i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu obigen Themen darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten oder zusätzliche Sondergebiete auszuweisen, werden sie zurückgewiesen.</i>
	Beschlussvorschlag Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☒ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja 14	nein 1
Enthaltungen:				
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

15 Stellungnahmen zugunsten des Ausbaus der Windenergienutzung

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Es sollten weitere WEA gebaut werden, um die Umwelt zu schonen und die Ortsgemeinde und die Bürger finanziell zu entlasten - WEA-Ausbau muss unterstützt werden, damit Wald und Mensch auf Dauer Zukunft haben - Privatgrundstück wurde unrechtmäßig von der WEA-Nutzung ausgeschlossen - Mehr Flächen für WEA, aber Warum laufen die Anlagen oft nicht und nur gedrosselt? Warum kein übergeordnetes Konzept auf Bundesebene, das für Umlage auf alle Landgemeinden sorgt? Warum nicht WEA ausschließlich auf öffentlichen Flächen (auch um Spekulation zu vermeiden)? Warum fehlt in den Unterlagen ein Wirtschaftlichkeitsbericht mit allen Kosten und Gewinnen über 10 – 15 Jahre?	<i>Mit der geplanten Ausweisung von Sondergebieten werden die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie geschaffen. zur Kenntnis genommen</i> <i>Alle Flurstücke wurden entsprechend den vom VG-Rat beschlossenen Ausschlusskriterien gleichermaßen behandelt.</i> <i>Ursache sind entweder Netzengpässe bei der Einspeisung, technische Defekte, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, Lärmschutz für Anwohner, Schlagschattenminimierung für Anwohner oder artenschutzrechtlich bedingte Abschaltungen</i> <i>Das liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis des VG-Rates.</i> <i>Öffentliche Flächen reichen in der Regel nicht aus, um die gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerte zu erfüllen. In der VG Gerolstein sind aber maßgebliche Teile der geplanten Sondergebiete in öffentlicher Hand.</i> <i>Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden vom Betreiber der einzelnen WEA erstellt. Sie werden u.a. vom Standort (Windhöufigkeit, Einspeisepunkt, Pachtpreis), vom</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- WEA-Ausbau nur, wenn Einspeisung gewährleistet ist, alle Anlagen in Betrieb genommen werden und Umwelt wichtiger ist als Profit	<i>Anlagentyp und den jeweiligen Marktpreisen bestimmt. Die VG schafft lediglich die planerischen Voraussetzungen, kann aber keine Angaben zur Wirtschaftlichkeit einzelner Windparks geben.</i>
	<i>Durch den zukünftigen Netzausbau soll die Einspeisung jederzeit gewährleistet werden. Die Anlagen können dauerhaft nur betrieben werden, wenn auch wirtschaftliche Gewinne erzielt werden können.</i>
	Beschlussvorschlag
	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den oben genannten Abwägungen zu folgen.
Beschluss	
☒ einstimmig angenommen ☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja14 nein Enthaltungen:1
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	

16

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein	

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: